

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1864)

Rubrik: Sitzung vom Juni : 1864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Sitzung vom Juni 1864.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Delsberg, den 5. Juni 1864.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 20. Juni nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungskoale des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

1. Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
2. " " die Einkommensteuer.
3. " " die Formen der Weiber- und Mutterguts-erklärungen bei Errichtung von Pfandobligationen.
4. " " die Modifikation der Satz. 165 C, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt.
5. " " die Mädchenarbeitsschulen.
6. Dekret über die Amtsgerichtsweibelwahlen.
7. Ergänzung zum Gesetz über die Armenerziehungsanstalten.

Tagblatt des Großen Räthes 1864.

b. Bereits vorgelegt und an Kommissionen gewiesen:

1. Dekret über die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk.
2. Gesetz über die Revision des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847.

c. Zur ersten Berathung vorgelegt:

1. Dekret über die militärische Ausrüstung armer Rekruten.
2. Strafgesetzbuch.
3. Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn.
4. Dekret über die Besoldungen der Amtsschreiber.
5. Gesetz über Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen.
6. Dekret über einen außerordentlichen Zuschuß an die Besoldung des katholischen Pfarrers in Münster.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

1. Bericht über Grossrathswahlen.
2. Staatsverwaltungsberichte für 1861, 1862 und 1863.

b. Der Direktion des Gesundheitswesens: Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.
3. Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.
4. Streit, betreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern.
5. Beschluß über Aufhebung des provisorischen Dekrets vom 6. Oktober 1851 über Herabsetzung der Notariatsgebühren.
6. Aufhebung der Statutarrechte von Oberstimmenthal.

d. Der Direktion des Kirchenwesens:

Nachtragskredit für den Bau einer katholischen Kirche in St. Immer.

e. Der Direktion der Finanzen:

1. Vergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zur Erledigung der Ohmgeldangelegenheit.
2. Abrechnung mit dem neuen Kantonsthell.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

1. Hochbauten und Straßenbauten.
2. vervollständigung des kantonalen Straßennetzes.

h. Die Direktion der Eisenbahnen:

Bericht über die jurassischen Eisenbahnen.

C. Wahlen.

Eines Oberinstructors.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen der Justiz und Polizei und der Domänen und Forsten; für den Dienstag und die folgenden Tage: Gesetz über die Einkommensteuer, Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:

Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Juni 1864.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Chapuis, Choulat, Crelier, Ecabert, Egger, Gerber, Gfeller in Oberwichtach, Grimaitre, Henzelin, Indermühle, Karlen, Kehrl, Deuvray, Nöthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Ryser, Schmid in Griswyl, Schmider, Sezler, Sommer, Werren, Wittwer, Wyder und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Auffalter in Riedtwyl, Blösch, Bärtschi, Beguelin, Berger zu Schwarzenburg, Berger in Spiez, Biedermann, Bösiger, Botteron, Brunner, Bucher, Buhren, Burger, Büscher, Buri in Hettiswyl, Ducommun, Engel, Engemagnin, Etter, Hankhauser, Heller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Friesard, Friedli, Frisard, Froidevaux, Girard, Gobat zu Greminges, Gouvernor, Grossmann, Guenat, Gurtner, Hebler, Hennemann, Herren, Hubacher, Jaquet, Imobersteg, Jordi, Kaiser in Delsberg, v. Känel in Wimmis, Keller zu Buchholsterberg, Kläye, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Krebs, Kummer, Dr. Lehmann, Lehmann in Rüedtligen, Lempen, Lanz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathay, Manuel, Michaud, Michel in Ringgenberg, Michel, Fürsprecher; Michler, Monin, Moor, Müller, Ballain, Perrot, Rätz, Rebetez, Regez, Reichenbach, Renfer, Rosseler, Rösti, Roth in Wangen, Roth in Erstigen, Rothenbühler, Ruchti, Rutsch, Ry, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schumacher, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli in Limpach, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Streit im Grossgschneit, Stucki, Salchli, Thormann, Tieche, Tschannen, Wagner, v. Wattenwyl in Habstetten, Willi im Bühl, Willi, Gemeindeschreiber; Wüthrich, Zbinden in Schwarzenburg, Zbinden in der Neumatt und Zingg.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Grossratsession stattgefundenen Grossratswahlen.

Es sind gewählt worden:

Im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, am Platz des verstorbenen Herrn Oberst Kurz: Herr Samuel Gerber, Käshändler, in Bern.

Im Wahlkreise Köniz, am Platz des ausgetretenen Herrn Gfeller: Herr Johann Winzenried, Sohn, alt-Gemeindsrath, in Herzwyl.

Im Wahlkreise Laupen, am Platz des ausgetretenen Herrn Rohrer: Herr Christian Schmied, Amtsrichter, in Spengeltied.

Da alle Wahlverhandlungen regelmäßig stattgefunden und unbeantwortet geblieben, so werden dieselben, nach Antrag des Regierungsrathes, ohne Widerspruch durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren Gerber, Winzenried und Schmid den verfassungsmäßigen Eid.

Vorträge der Forst- und Domänendirektion.

In Genehmigung der Beschlüsse des Regierungsrathes werden ratifiziert:

1. der Kantonementsvertrag mit der Bäuertgemeinde Gaster, abgeschlossen den 5. April 1864.
2. den Kantonementsvertrag mit der Burgergemeinde Siselen, vom 10. Mai 1860.
3. fünf Kaufverträge um Pfundgutstücke von Gerzensee, nämlich:
 - a. mit Jakob Schmid, Wirth im Thalgutbad, für ein Stück Wald in der Hüttern um den Werth von Fr. 1800.
 - b. mit Christian Gasser, Müller zu Gerzensee, für ein Stück Wald zu Fr. 2460.
 - c. mit Gottlieb Depping, Wirth in Münsingen, für das Stück Wald im Hauptloos zu Fr. 10,150.
 - d. mit Christian Mayer, Gemeindrat zu Kirchdorf, für zwei Waldstücke im Höhenloos und im Hohlenloos zu Fr. 8000.
 - e. mit Christian Hofmann, im Rohr zu Gerzensee, für ein Stück Wald im Wintergraben zu Fr. 1075.

Alle diese Beschlüsse erfolgen ohne Widerspruch durch das Handmehr, desgleichen

4. die Ertheilung der Ermächtigung, den hintern Honegg-schwandberg nach dem vorliegenden Kaufsentwurfe für Fr. 14,500 anzu kaufen.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Bewilligung einer Staatszulage an die Hülfsschule der allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten.

Der Herr Berichterstatter trägt auf Eintreten, Behandlung in globo und unveränderte Annahme des Gesetzes an, was der Große Rath durch das Handmehr erkennt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend eine Besoldungszulage an die katholische Pfarrei in Münster.

Herr Regierungsrath Migy, Direktor des Kirchenwesens. Durch Dekret vom 7. April 1862 wurde die in den protestantischen Gemeinden des Amtsbezirks Münster zerstreut wohnende katholische Bevölkerung zu einer katholischen Pfarrei vereinigt, welche ihren Sitz in Münster hat. Diese Pfarrei wurde nach § 2 des Dekrets mit einer Besoldung von Fr. 1440 in die erste Besoldungsklasse gesetzt und zu diesem Zwecke die Zahl der

mit Fr. 1440 zu besoldenden Pfarreien um eine vermehrt; dagegen ist nach § 3 die Pfarrgemeinde verpflichtet, dem Pfarrer unentgeldlich eine eigene Wohnung nebst Garten anzugeben, und das zu seinem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern. Mit Vorstellung vom 27. Dezember 1863 hat nun der Vorstand der katholischen Gemeinde in Münster das Geuch gestellt, es möchte die Besoldung des Pfarrers auf Fr. 2000 erhöht werden. Er macht dabei auf die exceptionellen Verhältnisse dieser Pfarrei aufmerksam, namentlich auf den Umstand, daß der größte Theil der Gemeinde aus armen Arbeitern besteht, welche in mehr als 20 Gemeinden zerstreut wohnen; daß deshalb der Pfarrer nicht nur täglich in den Fall komme, aus seiner Besoldung Unterstützungen zu verabreichen, sondern auch sonst infolge der öfters Reisen nicht unbedeutende Auslagen habe. Die Petenten machen im fernern darauf aufmerksam, daß die katholische Gemeinde in Münster durchaus kein Vermögen besitze und daher nicht im Stande sei, ihrem Pfarrer, der bei der bisherigen Besoldung alljährlich mit Defiziten zu kämpfen habe, irgend welche Nachhülfe zu leisten. Schließlich weisen die Petenten auf die katholische Pfarrei in St. Immer hin, welcher im Jahr 1861 auch eine Besoldungszulage von jährlich Fr. 560 zuerkannt worden sei. — Der Regierungsrath hält in der That auch dafür, der katholische Pfarrer in Münster könne mit Rücksicht auf die ausnahmsweise Verhältnisse dieser Gemeinde mit einer Besoldung von nur Fr. 1440 nicht auskommen, und es sei daher Pflicht des Staates, die finanzielle Lage desselben zu erleichtern, wie es seiner Zeit in St. Immer geschehen ist. Er stellt deshalb im völligen Einverständniß mit der Direktion der Finanzen und derjenigen des Kirchenwesens, den Antrag: es sei dem vorliegenden Gesuche durch Annahme des nachfolgenden Projekt-Dekretes zu entsprechen.

Dasselbe wird verlesen und lautet, wie folgt:

**Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:**

daß die durch Dekret vom 7. April 1862 für die katholische Pfarrei in Münster ausgesetzte Besoldung wegen der ausnahmsweise Stellung der Pfarrei nicht genügend erscheint, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die katholische Pfarrei in Münster erhält zu ihrer regelmäßigen Besoldung einen jährlichen außerordentlichen Zuschuß von Fr. 560.

Art. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Nach dem Antrage der Direktion des Kirchenwesens wird dieses Dekret ohne Bemerkung in globo angenommen.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung.

Vortrag, betreffend das Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Laferrière zu Herstellung eines Begräbnisplatzes.

Der Regierungsrath schließt auf Ertheilung des Expropriationsrechtes und der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend den Staatsbeitrag an die Kosten des Baues der katholischen Kirche in St. Immer, dahin gehend, es seien zu diesem Zwecke Fr. 20,000 zu bewilligen.

Herr Kirchendirektor Migy, als Berichterstatter. Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrei des St. Immerthales hat sich durch Eingabe vom November 1863 um einen Staatsbeitrag beworben für den Neubau der katholischen Kirche in St. Immer. Er verlangt unter Bezugnahme auf die hohen Kosten dieses Baues einen Beitrag von Fr. 40,000. Es wird schwerlich füremanden ein Zweifel obwalten, daß dieses Gesuch grundsätzlich begründet ist, und es wird daher nichts anderes zu untersuchen sein, als die Frage, nicht ob wir etwas geben sollen, sondern welche Summe wir geben wollen. Wir haben für derartige Beiträge einen allgemeinen Maßstab. Wenn in dem reformirten Landestheile eine neue Kirche gebaut wird, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Staat die Kosten des Baues für das Kirchenchor übernimmt. Obgleich es angenehmer ist, ein Gesuch unbedingt empfehlen zu können, so habe ich doch den Versuch machen wollen, ungefähr diesen Maßstab anzulegen, und mich auf den Standpunkt gestellt, bei der Frage, wie viel man geben dürfe, von allen konfessionellen Rücksichten zu abstrahiren. Ich habe bereits dem Pfarrer der katholischen Pfarrei in St. Immer gesagt, man hätte auch eine weniger kostspielige Kirche bauen können, obgleich man zugeben muß, daß es in einer sich fortwährend entwickelnden und an Bevölkerung zunehmenden Gemeinde besser ist, mit Rücksicht auf spätere Zeiten den Bau etwas größer auszuführen, als das Bedürfnis der Gegenwart es verlangt. Vielleicht wird man später, wenn größere Verhältnisse vorhanden sind, und das Gebäude dann diesen größern Verhältnissen entspricht, finden, es sei doch besser gewesen, gleich von Anfang an auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen. Obgleich der Kantonsbaumeister sonst bei seinen Plänen einen Blick in die Zukunft wirft, hat er doch nicht glauben wollen, daß die Entwicklung dieser Kirchgemeinde im Verhältnisse zum wirklichen Gebäude sich machen werde. Ich habe daher gesucht, ein Beispiel aus der Wirklichkeit zu finden, an welchem ich Ihnen einen Anhaltspunkt für den Staatsbeitrag geben kann. Es ist vor nicht langer Zeit in einer Gegend des gleichen Kantonstheils, wo man aber viel wohlfeiler baut, als in St. Immer, eine protestantische Kirche gebaut worden, nämlich in Münster. Welchen Beitrag haben wir zu dieser protestantischen Kirche gegeben? Sie haben die Summe bewilligt von Fr. 24,000. Gestützt auf diese Thatache, habe ich im Regierungsrathe für die katholische Kirche in St. Immer die Summe von Fr. 25,000 verlangt. Ich berücksichtigte bei diesem Vorschlage den doppelten Umstand, daß in Münster viel wohlfeiler gebaut werden kann, als in St. Immer, weil an letzterem Drei sowohl die Taglöhne als die Lebensmittel viel wohlfeiler sind. Obwohl ich zuerst bloß einen Beitrag von Fr. 20,000 beantragt hatte, trug ich dennoch im Regierungsrathe mündlich auf Fr. 25,000 an, weil ich glaubte, dies werde eine günstigere Einwirkung haben, allein da der Regierungsrath nach dem Antrage der Finanzdirektion Fr. 20,000 zu geben beschlossen hat, so glaube ich, heute meinen mündlichen Antrag nicht wiederholen zu sollen, indeffen halte ich es auch nicht für unbescheiden, Ihnen nach dem Maßstab der Unterstützung für eine Kirche, welche unter allen Umständen weniger gefosset hat, die Subvention von Fr. 20,000 zu empfehlen, wie es auch vom Regierungsrathe mit großer Mehrheit als billig befunden worden ist und bei Ihnen beantragt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Herr Kirchendirektor Migy hat so eben erklärt, er habe zum Staatsbeitrag für den Bau der katholischen Kirche in St. Immer zum Zwecke analoger Anwendung einen möglichst gleichen Fall gesucht, und habe einen solchen gefunden im Staatsbeitrage von Fr. 24,000 für die protestantische Kirche in Münster. Er habe

daher geglaubt, es dürften wohl Fr. 25,000 für die katholische Kirche in St. Immer am Platze sein, so daß der Antrag des Regierungsrathes auf Fr. 20,000 als durchaus gerechtfertigt erscheinen müsse. Meine Herren, um die angestrebte Gleichheit ganz gleich zu machen, wünsche ich, daß das Gesuch der katholischen Gemeinde des St. Immerthales, gerade wie seiner Zeit dasjenige der Gemeinde Münster, der Staatswirtschaftskommission überwiesen werde, indem auch dasjenige der Gemeinde Münster seiner Zeit durch das Präsidium an diese Kommission überwiesen worden ist. Man nimmt allerdings an, daß beim Neubau protestantischer Kirchen der Staat in der Regel den Chor bezahle, allein schon damals habe ich bemerkt, daß dieses unter Umständen sehr weit führen könnte. Woher kommt es eigentlich, daß der Staat bei den reformirten Kirchen den Chor baut? Es röhrt dies her aus Verhältnissen, welche der jetzigen Zeit durchaus nicht mehr angehören. Der Chor wurde ursprünglich nicht vom Staat, sondern vom jeweiligen Collator gebaut, und erst als im Laufe der Zeit nach und nach der Staat Collator wurde, wurde ihm mit der Ehre auch diese Last zu Theil. Allein wohin kann dieser Grundsatz führen, wenn reiche Gemeinden neue Kirchen bauen? Wenn es einmal der Gemeinde Bern in den Sinn kommen sollte, was ja im Bereiche der Möglichkeit ist, ein zweites Münster zu bauen, soll dann der Staat den Chor eines solchen kostbaren Baues auch übernehmen, wie es jetzt gesetzliche Vorschrift ist? Der Herr Kirchendirektor will diesen Grundsatz sogar da ausführen, wo er nicht einmal durch das Gesetz vorgeschrieben ist, sondern bloß nach Analogie angewendet werden kann. Wenn die Gemeinde Bern uns sagt: unsere neue Kirche kostet Fr. 2,000,000, und der Chor davon Fr. 200,000, — Staat Bern, bezahle diese Summe! — so frage ich Sie, wollen Sie das wirklich bezahlen? und wollen Sie einer kleinen armen Gemeinde, die bloß ein kleines Kirchlein zu bauen vermag, im gleichen Verhältnisse, also sehr wenig geben? Hier würde das Sprichwort verwirklicht: sumnum jus, summa injuria, zu deutsch: das größte Recht ist oft das größte Unrecht. Ich zweifle, ob es Gleichheit sei, einer sehr wohlhabenden Bevölkerung zu sagen: je größer und kostbarer ihr baut, desto größer ist auch unser Staatsbeitrag. Ich möchte nichts gesagt haben, was nun den entfernten Schein tragen könnte, als ob ich die eine Konfession im Jura nicht gleich halten wollte wie die andere, allein darauf muß ich doch hinweisen, daß für die eine Konfession ein wirkliches Gesetz vorhanden ist, während für die andere bloß die Analogie angewendet wird. Da unser neues Reglement die ausdrückliche Bestimmung aufstellt, daß alle Geschäfte von wichtigen finanziellen Folgen und alle Begehren um Nachtragskredite an die Staatswirtschaftskommission oder an eine Spezialkommission überwiesen werden sollen, so hätte ich geglaubt, es wäre dieser Weg auch jetzt einzuschlagen gewesen, bevor der Große Rath eine Ausgabe von Fr. 20,000 beschließt. Ist die Staatswirtschaftskommission dann mit der Regierung einverstanden und bringt sie Ihnen den gleichen Antrag, so werden Sie desto leichter zu entscheiden haben, sollte aber die Staatswirtschaftskommission, was ich nicht weiß, eine andere Ansicht haben, dann sind wir immerhin noch frei, entweder dieser andern Ansicht oder dem Antrage des Regierungsrathes beizupflichten. Ich stelle daher den Antrag, heute noch nicht zu entscheiden, sondern in Anwendung der Reglements-vorschrift, nach welcher alle Nachtragskredite — und etwas anderes ist das vorliegende Begehr nicht, — der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden sollen, auch die vorliegende Angelegenheit dieser Kommission zu überweisen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich gedenke mich keineswegs dem Antrage der Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission zu widersezen. Aber ich möchte eine Bedingung daran knüpfen, geschöpft aus meinen Erfahrungen über die für den Großen Rath angeordneten Vorberathungen der hieher gebrachten Vorträge durch das Kommissionalsystem. Man hat z. B. Vorträge hieher gebracht über die Maturitäts-

prüfungen der Fürsprecher; aber man hat nicht immer das Glück gehabt, diese Geschäfte gehörig besorgen zu sehen. — Deshalb möchte ich an den Antrag des Herrn v. Gonzenbach die Bedingung knüpfen, daß man der Staatswirtschaftskommission die Pflicht auferlege, während dieser Sitzung ihren Bericht zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit mache ich überhaupt darauf aufmerksam, daß man hier ein Kommissionssystem haben will, das demjenigen des National- und Ständeraths nachgeahmt sein soll. Für diese Behörden aber arbeiten die Kommissionen während der Sitzungszeit, und auch vor Eröffnung der Sitzungen, und wenn ihnen Geschäfte überwiesen werden, so geschieht es so, daß sie nach wenigen Tagen wieder behandelt werden. Der Geschäftsgang des Grossen Raths dagegen wird nicht sehr gefördert. Denn wenn es nicht möglich gemacht wird, während der nämlichen Sitzung, in welcher ein Gegenstand einer Kommission überwiesen worden ist, von dem Geschäft wieder zu hören, so dienen diese Ueberweisungen nur zur Verschleppung. — In Betreff der Sache selber glaube ich, es möchte nicht sehr am Orte sein, die Geheimzüglichkeit solcher Staatsbeiträge gerade bei Gelegenheit dieser katholischen Kirche zu untersuchen. Die Sache würde dadurch unter allen Umständen eine kleine konfessionelle Färbung erhalten, und dies sollte man vermeiden. Herr v. Gonzenbach hat gesagt: man habe nur für protestantische Kirchen eine gesetzliche Vorschrift zu einem Staatsbeitrag. Nach der berühmten Vereinigungsurkunde nun hätte man erwarten sollen, wenn man im Jura Kirchenbauten ausführe, so dürfe man glauben, diese Kirchen werden dort so gebaut, wie im übrigen Theil des Kantons. Diese berühmte Vereinigungsurkunde hat dies aber auch möglich gemacht, indem sie sagt, die unvermöglichen Gemeinden sollen vom Staate in ihren Leistungen für die Kirche unterstützt werden. Dies kann auch geschehen bei Bauten von Kirchen. Bis dahin ist es aber nicht geschehen. Der Grundsatz der Gleichheit ist in diesen Sachen für den katholischen Jura nicht befolgt worden. Es scheint mir passend, daß man jetzt diese Nachwehen der Vergangenheit zu bekämpfen sucht und daß man auch bei dieser Frage an der gleichen Behandlung festhalten müsse, nicht nur in einer Richtung, sondern in allen. Und wenn man diese Frage ganz genau untersucht, so wird man einige Ungleichheiten finden. In der That wäre es für den Staat zu belauern, wenn er den Chor für die katholischen Kirchen erststellen müßte. Der Chor ist nämlich an den katholischen Kirchen weitaus der theuerste Theil. Nur habe ich geglaubt, der Grundsatz der Unterstützung sei da, und ich habe in ganz letzter Zeit gesehen, daß ein solcher Staatsbeitrag von der Staatswirtschaftskommission selber beantragt worden ist. Dies habe ich im Auge gehabt, als ich auch diesen Kirchenbau in St. Immer für einen Staatsbeitrag empfahl. Ich bin aber ganz damit einverstanden, daß die Staatswirtschaftskommission auch diesen Antrag prüfe; nur wünsche ich, daß die Sache während der gegenwärtigen Sitzungszeit erledigt werde. Herr v. Gonzenbach hat ferner gesagt, die Bevölkerung des St. Zimmerthales sei wohlhabend. Er hat aber vergessen, daß es sich nicht so wohl handelt um die Bevölkerung des Amtsbezirks selbst, sondern um die flottante Bevölkerung, die aus den Freibergen, von Noirmont und Les Bois her kommt. Wenn je ein Staatsbeitrag irgend wo berechtigt ist, so ist er es hier, viel berechtiger, als in Münster. In Münster ist für die mit Grundeigenthum niedergelassenen Einwohner von Münster gebaut, die in einer viel vortheilhaften Stellung sich befinden; und diese haben einen Staatsbeitrag erhalten. Hier in St. Immer dagegen besteht die Kirchengemeinde meist nur aus armen Taglöhnnern, Arbeitern, Mägden und Knechten. Diese sagen uns: Wir haben uns nun alle Mühe gegeben, eine Kirche zu bauen, weil es uns im Winter nicht möglich ist, über die Berge in die Freiberge zu gehen, um dort unsern Gottesdienst zu besuchen. Wir bitten daher um einen Staatsbeitrag, weil wir aus eigenen Kräften die Kirche nicht bauen können.

Furrer. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Rapporteur der Regierung empfiehlt uns einen Kirchenbau für eine Staatsbeisteuer. Ich bin nun grundsätzlich mit Herrn v. Gonzenbach einverstanden. Ich habe mir den Bau dieser katholischen Kirche in St. Immer selbst angesehen, und habe mich überzeugen müssen, daß man dort mit weit bescheideneren Mitteln hätte ausreichen können. — Schon der Bau der Kirche in Münster verursacht dem Staat eine große Auslage für den Bau des Chors, und wenn es immer so fortgeht mit diesen Bauten, so kann es sehr weit kommen. Wenn wir im alten Kantonstheil solche Kirchen bauen wollten, so würden wir auch in Bauten von 200,000 Fr. hinein gerathen. Ich glaube, es sei besser, heute nichts zu beschließen, sondern die Sache an die Staatswirtschaftskommission zu weisen. Das ist das gesetzliche Organ des Grossen Raths für finanzielle Fragen, und ich glaube es sei gut, daß man die Sache näher prüfe. Ich will den Katholiken sicher nicht zuwider reden; ich anerkenne ihre Religion so gut als die unsere. Aber die Religion besteht nicht in einem Hause, wo wir den Gottesdienst verrichten. Die Religion besteht im wahren Glauben der Gemeinde, und die Kirche ist nur der Ort, wo sie zusammen kommt. Dazu braucht es nun nicht so kostbare Gebäude. Ich unterstütze daher den gestellten Antrag, um die Sache näher zu prüfen und zu überlegen.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur zwei Worte. Der Art. 47 des Grossrathsreglements sagt: „Gleich wie der Voranschlag, sollen auch alle andern vom Regierungsrathe eingehenden Kreditbegehren (Nachtragskredite) oder Vorschläge zu Anleihen u. s. w. von der Staatswirtschaftskommission geprüft werden.“ Bei Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission bes folgen Sie demnach ein Gesetz, nämlich das bestehende Grossrathsreglement. Sie beobachten dies Gesetz aber nicht, wenn Sie ohne Ueberweisung eintreten. Soviel mit Bezug auf die Sache selbst. — Nun komme ich auf die Bemerkungen des Herrn Regierungspräsidenten, durch welche er anzudeuten scheint, als ob die Staatswirtschaftskommission nicht gehörig gearbeitet habe. An wem liegt der Fehler, wenn sie nicht alle Gegenstände geprüft hat, die Sie reglementsgemäß prüfen sollte? An der Staatswirtschaftskommission? Nein! Sie kann nicht errathen, was vorzuberathen ist. Der Fehler liegt an der Regierung, die das Reglement kennen soll, gemäß welchem bestimmte Gegenstände vorerst an Kommissionen zur Begutachtung zu weisen sind. Die Regierung allein kann aber ferner die Gesetzes- oder Dekretsentwürfe kennen, welche hier zunächst zur Beratung kommen sollen, und die der Vorberatung durch Kommissionen bedürfen. Die Regierung soll sich daher jeweils mit dem Grossrathspräsidenten verständigen. Dieser ist aber zugleich auch Präsident der Staatswirtschaftskommission, und wenn der Regierungsrath ihm daher dem Herrn Grossrathspräsidenten schreibt, es seien gewisse Gegenstände der Staatswirtschaftskommission zur Begutachtung vorzulegen, so wird der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission gewiß einberufen, und diese wird ihre Pflicht erfüllen. Ich erinnere mich keines Falles, in welchem die Staatswirtschaftskommission einen ihr zur Beratung überwiesenen Gegenstand unerledigt gelassen hätte. Da der Herr Regierungspräsident den Wunsch geäußert, die Sache möchte während dieser Sitzung berathen werden, so erlaube ich mir darauf zu erwiedern, es wird dies wohl geschehen können; ich für meine Person bin wenigstens gerne bereit, im Laufe der Sitzung diesen Gegenstand durch die Staatswirtschaftskommission berathen zu helfen. Noch habe ich einen andern Punkt zu berühren, nämlich denjenigen des Maßstabes der Staatsbeiträge bei Kirchenbauten; in dieser Beziehung hat der Herr Regierungspräsident gemeint, es wäre unpassend, wenn man diese Frage über die Staatsbeisteuer zu Kirchenbauten, bei diesem Anlaß, wo es sich um einen katholischen Kirchenbau handelt, erörtern würde. Darauf darf ich erwiederu, daß ich bei Anlaß der Fr 24,000, die für den Chor der Kirche zu Münster gefordert wurden, schon

dieselbe Andeutung mir erlaubt habe; damals handelte es sich aber um eine protestantische Kirche. Antrag ist von mir keiner gestellt worden, und ich stelle auch jetzt keinen, sondern beschränke mich darauf, eine Ansicht auszusprechen. — Sie haben dieser Tage in den Blättern lesen können, es sei eine neue Kirchenordnung von der Synode beschlossen worden. Gleichzeitig könnten ganz gut auch die Vorschriften über die Staatsbeiträge bei neuen Kirchenbauten regelt werden, zumal gegenwärtig nur rücksichtlich der protestantischen Kirchen diesfällige Vorschriften bestehen. Es wäre mir leid, wenn irgend Jemand im Großen Rath glauben sollte, ich beantrage der katholischen Konfession nicht die gleichen Rücksichten zu schenken, wie der protestantischen, ich wünsche vielmehr, daß der Grundfaß der Gleichheit auch diesfalls beachtet würde. Aber ich verlange denn auch Gleichheit in der Tragung der Lasten, wie der Gleichheit der Rechte in beiden Landestheilen.

Auf Anfrage des Präsidiums spricht der Herr Berichterstatter bloß den Wunsch aus — statt einen Antrag zu stellen — daß der Gegenstand von der Staatswirthschaftskommission noch im Laufe der Sitzung behandelt werde.

Die Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission wird durch das Handmehr beschlossen.

Projekt - Gesetz
über
Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Gläubiger von Zehnt-, Bodenzins- und Chrschaz-Loskaufsummen, welche auf 1. Januar 1865 noch ausstehen, sind verpflichtet, das dafür bestehende Pfandrecht innerhalb sechs Monaten, also vor dem 1. Juli 1865, bei dem Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirks einzugeben, in welchem das Grundpfand sich befindet.

Stellvertreter von Zehntbezirken oder Bodenzinsträgereien haben gegenüber den einzelnen Pflichtigen das Pfandrecht auf gleiche Weise geltend zu machen.

§ 2.

Die Gingabe soll enthalten:

1. Familien- und Vorname, Beruf, Heimat und Wohnort des Gläubigers und des Schuldners.
2. Den ursprünglichen und den jetzigen Kapitalbetrag der Loskaufsumme.
3. Name und Datum des Forderungstitels und des Urbars, auf welchem er beruht.
4. Name, Natur, Lage, Größe und Grenzen des Grundpfandes, nebst Angabe des Besittitels des Schuldners mit Name und Datum der Zufertigung und des Grundbuchs, wo er eingetragen ist.

Der Gingabe ist der Forderungstitel in Original oder ein beglaubigter Auszug aus demselben beizulegen. Als Forderungstitel gilt bei einem Zehntbezirke oder einer Bodenzinsträgerei auch der Bezugssrodel des Stellvertreters.

§ 3.

Der Amtsschreiber prüft und vergleicht die Gingabe mit dem Forderungstitel und dem Grundbuche und wenn er dieselbe richtig findet, trägt er sie in eine Kontrolle ein unter Verweisung auf diese Eischreibung durch eine Randbemerkung im Grundbuche, wo der Besittitel des Schuldners sich eingetragen befindet.

Diese Eischreibung begründet von nun an das Pfandrecht, welches allen übrigen Hypothekarrechten vorgehend ist.

Der Forderungstitel wird dem Gläubiger mit der Bescheinigung der geschehenen Eintragung zurückgestellt.

§ 4.

Alle bis 1. Juli 1865 nicht auf diese Weise eingegebenen Pfandrechte sind erloschen und bedürfen im Grundbuche keine weitere Löschung. Diese Bestimmung hat jedoch keinen Bezug auf die persönlichen Rechte des Gläubigers gegenüber dem Schuldner.

§ 5.

Die Löschung der Pfandrechte für später bezahlte Loskaufsummen, welche gemäß diesem Gesetz und dem Grundbuch angemerkt wurden, erfolgt nach Mitgabe des Gesetzes, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861.

§ 6.

Für die Prüfung der Gingabe, ihre Eintragung und Angemerkung im Grundbuche und für das Zeugniß im Forderungstitel hat der Amtsschreiber vom Gläubiger im Ganzen Fr. 1 zu beziehen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

In obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. Mai 1864.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Die Veranlassung zu dieser Vorlage liegt namentlich in einer Gingabe der Zehntgemeinde oder des Zehntbezirkes Walterswyl, welcher beim Großen Rath den Antrag stellt, es möchten die Löschungen der Pfandrechte für die abbezahlten Loskaufsummen von Zehnten, Bodenzinsen und Chrschäzen von Amteswegen besorgt werden. Die Finanzdirektion legte über diesen Gegenstand ein Gutachten vor, allein es wurde mittlerweile ein vom 30. Juni 1863 datirter Anzug der Herren Bühlmann, Dähler, v. Wattenwyl, Keller und Andern eingereicht und erheblich erklärt, welcher ganz den gleichen Gegenstand betrifft und den Antrag stellt, es sei die Regierung einzuladen, auf geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß eine Löschung der bezahlten Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen entweder nicht stattzufinden habe oder von Amteswegen erfolge. Dieser Anzug, so wie die Gingabe von Walterswyl sollen ihre Erledigung finden durch das vorliegende Projekt-Gesetz, dessen Hauptgrundzüge folgende sind. Es wird den

Gläubigern von Zehnt-, Bodenzins- und Chrschagloskauffsummen, welche auf den 1. Janvier 1865 noch nicht bezahlt sind, das dafür bestehende Pfandrecht vor dem 1. Juli 1865 beim betreffenden Amtsschreiber einzugeben. Mit Rücksicht auf den Zweck, welchen die Anzugsteller und die Zehntgemeinde von Walterswil verfolgen, enthält dann die Vorlage die fernere Hauptbestimmung, daß alle solchen Pfandrechte, welche bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht eingereicht werden, von Gesetzeswegen als erloschen zu betrachten sind und im Grundbuch keiner weiteren Löschung mehr bedürfen. Die Art. 2 und 3 enthalten die genaueren Vorschriften, was die Eingabe alles enthalten und wie der Amtsschreiber verfahren soll. Ich stelle den Antrag auf artikelweise Berathung.

Der Herr Präsident fragt an, ob man nach dem Reglemente diesen Entwurf an eine Kommission weisen, oder aber ausnahmsweise von einer solchen Überweisung abstrahiren wolle.

Es fällt der Antrag auf Nichtüberweisung, was der Große Rath ohne Widerspruch durch das Handmehr beschließt. Es wird im fernern die artikelweise Berathung beschlossen.

Die §§ 1, 2 und 3 werden ohne Bemerkungen angenommen.

§ 4.

Steiner, Müller. Ich muß mir hier die Bemerkung erlauben, es könnte vielleicht beigelegt werden, daß die Notarien für die Zukunft jede Erwähnung von Verhaftungen in Handänderungs- und Verpfändungsverträgen unterlassen sollen. Es wäre gut, wenn man ihnen dieses ausdrücklich vorschreiben würde, indem sonst möglicherweise einzelne Notarien diesen alten Wust stets noch fortschleppen und damit zu Nachschlagungen Anlaß geben könnten, welche die Erwerber oder die Verpfändner bezahlen müßten.

Geißbühler. Ich möchte einfach anfragen, ob es nicht gut wäre, wenn die Amtsschreiber oder sonstemand beauftragt würden, die Inhaber solcher Pfandrechte zu avisiert und zur rechtzeitigen Besorgung ihrer Eingabe zu veranlassen, z. B. in der Weise, wie es bei amtlichen Güterzeugnissen geschieht. Die Leute versäumen sonst oft gegen ihren Willen die Besorgung ihrer Geschäfte.

v. Känel, Fürsprecher. Was zunächst diese Bemerkung des Herrn Geißbühler betrifft, so erwidere ich ihm, daß eine derartige Avisierung der Gläubiger nicht möglich ist, denn bei der bisherigen Art und Weise, wie die Verhaftungen für Zehnt- und Bodenzinstloskauffsummen in den Handänderungs- und Verpfändungsverträgen angegeben werden, sind die Gläubiger solcher Summen, resp. die Zehntherren, niemals mit dem Namen angegeben. Es kann daher auch nicht die Rede davon sein, sie zu aviszieren, weil der Amtsschreiber in den Grundbüchern ihre Namen nicht entdecken kann. Was die Bemerkung des Herrn Steiner betrifft, so ist auch eine solche Vorschrift für die Amtsnotarien überflüssig, denn da der Amtsnotar bekanntlich nicht nach der Tarifseite, sondern nach dem Werthe des Vertragsgegenstandes bezahlt wird, so kann Herr Steiner versichert sein, daß kein Wort mehr geschrieben wird, als absolut nothwendig

ist. Kein Notar wird darauf erpicht sein, etwas zu schreiben, wofür er nicht bezahlt wird.

Die §§ 4, 5 und 6 werden unverändert angenommen.

§ 7.

Bleibt auf die zweite Berathung verschoben. Zuschanträge werden keine gestellt.

Entwurf-Gesetz

betreffend

Modifikation der Satz. 165 des Civilgesetzbuches,
über das Aufhören der elterlichen Gewalt.

(S. Großerathsverhandlungen vom 29. Janvier 1864 S. 18.)

Zweite Berathung.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Gesetzesentwurf ist für die erste Berathung von einer Spezialkommission vorberathen worden; dieselbe hat damals eine Reihe von Anträgen gestellt, welche alle in der ersten Berathung durch den Großen Rath angenommen worden sind, und ebenso bei der Prüfung, welche die zweite Berathung im Regierungsrath statt gefunden hat. Letzterer legt Ihnen daher einfach eine Redaktion vor, welche den von Ihnen angenommenen Anträgen entspricht. Nun ist der Präsident jener Kommission nicht da, und kann Ihnen also über den Entwurf in seiner jetzigen Fassung nicht Bericht erstatten. Ich glaube aber, wenn er auch nicht anwesend ist, so können wir unter diesen Umständen doch mit der Berathung fortfahren. (Der Redner durchzog nun den Gesetzesentwurf und weist nach, daß in Folge der ersten Berathung die einzelnen Abschnitte desselben nun folgendermaßen lauten:) Der Eingang, mit dem Zuschantrag der Kommission.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht:

dass die Ziffer 2 der Satz. 165 des Civilgesetzbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt, durch die Volljährigkeit des Kindes und die Herausnahme seines Vermögens, nebstdem, dass sie an sich unklar und verschiedener Auslegung fähig ist, auch den Anforderungen des heutigen Verkehrs nicht mehr entspricht und vielfachen Anlaß zu bedenklicher Rechtsunsicherheit gegeben hat, dass ferner die in Ziffer 4 der nämlichen Satzung enthaltene Beschränkung der Jahrgebung auf Manns Personen dem Grundsatz der Gleichstellung der unverehelichten Weibspersonen in Betreff der bürgerlichen Handlungsfähigkeit widerspricht,

beschließt:

(Der letzte Satz ist beigelegt mit Rücksicht auf die in § 8 folgende Ausdehnung der Jahrgebung auf die Weibspersonen).

§ 1.

Unverändert: „Die Ziffer 2 der Satz. 165 ist anmit aufgehoben, und an ihre Stelle treten folgende Vorschriften:“

§ 2.

Unverändert: „Die elterliche Gewalt hört in der Regel mit der Volljährigkeit des Kindes, d. h. mit dem Antritt des vierundzwanzigsten Altersjahres ohne Weiteres auf.“

§ 3.

Mit der erheblich erklärten Streichung, nach Antrag der Kommission und des Herrn Bühlmann. „Sind ausnahmsweise Gründe vorhanden, welche eine längere Fortdauer der elterlichen Gewalt als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, so kann solche, falls das Kind noch faktisch bei seinen Eltern lebt, durch Verfügung der zuständigen Behörde ausgesprochen werden.“

§ 4.

Nach dem erheblich erklärten Abänderungs- und Zusatzantrag der Kommission, betreffend den Rekurs. „Der Antrag auf eine solche Maßregel ist, gehörig motivirt und belegt und bevor das Kind volljährig geworden, von derjenigen Person, welche die elterliche Gewalt auszuüben hat, beim zuständigen Regierungsstatthalter zu stellen. Ist das Kind mit der Verfügung einverstanden, so entscheidet der Regierungsstatthalter von sich aus, sonst aber überweist er die Akten an das Amtsgericht, das nach summarischer Untersuchung der Gründe für und wieder, unter Vorbehalt des Rekurses an den Appellations- und Kassationshof, über die Sache abspricht. In Betreff der Fristen und Formen, in welchen der Rekurs auszuführen ist, kommen die Bestimmungen der Satzung 221 C. zur Anwendung.“

§ 5.

Nach den erheblich erklärten Abänderungsanträgen der Kommission: „Wird die Fortdauer der elterlichen Gewalt ausgesprochen, so ist die Verfügung gleich einer Bevogtung zu veröffentlichen; erst mit dieser Veröffentlichung beginnt ihre Wirksamkeit für dritte Personen“ Der Regierungsrath hatte statt der Veröffentlichung vorgeschlagen eine Kontrolle einzuführen, und in diese die Verfügung über Fortdauer der elterlichen Gewalt einzutragen, so daß Federmann von derselben Einsicht nehmen könne. Darauf bezieht sich auch eine Eingabe der Oberwaizenkammer der Stadt Bern über dies Gesetz, welche darauf aufmerksam macht, daß es besser wäre, wegen des Nachtheils für die Ehre, die eine Veröffentlichung für den jungen Mann haben könnte, ein solches Verfahren zu vermeiden, und statt dessen sich mit einer Kontrolle zu begnügen, worin die Namen der Kinder, bei denen die elterliche Gewalt auf Antrag der Eltern und der Vormundschaftsbehörde fortduern würde, verzeichnet werden sollten. Diese Eingabe ist sehr gut abgefasst und ich werde sie daher ablesen lassen. (Dieselbe wird abgelesen und lautet im Wesentlichen dahin:) Die Fortdauer der elterlichen Gewalt habe in den vorkommenden seltenen Fällen besonders eine Bedeutung, wenn das Kind eigenes Vermögen besitze. Das bisherige Gesetz habe in der Fortdauer der elterlichen Gewalt das Mittel gegeben, in besondern Fällen eine verlängerte Verwaltung des Vermögens eines Kindes durch den Vater zu ermöglichen und zugleich gestattet, von dem strengeren Mittel der Bevogtung Umgang zu nehmen. Der neue Gesetzesentwurf unterscheidet nicht genügend zwischen den Fällen der verlängerten elterlichen Gewalt, und der Bevogtung. Fast wäre eine Bevogtung besser als die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, besonders weil in der Veröffentlichung durchs Amtsblatt eine Ehrenschämälerung werde

erblidt werden. Es wird statt derselben folgender Zusatz zu Satz. 165, Ziffer 2 vorgeschlagen: „Ein Verzeichniß, welches zu Federmanns Einsicht in der Amtsschreiberei aufgelegt ist, soll die Namen derjenigen Söhne und Töchter enthalten, welche nach ihrer Mehrjährigkeit der elterlichen Gewalt ferner unterworfen bleiben. Der Antrag auf Verlängerung der elterlichen Gewalt über den Zeitpunkt der Majorität ist gehörig motivirt und belegt, und bevor das Kind volljährig geworden, von derjenigen Person, welche die elterliche Gewalt auszuüben hat, der Vormundschaftsbehörde einzugeben. Diese übermittelt denselben mit ihrem Bericht an den zuständigen Regierungsstatthalter, welcher, im Fall die Vormundschaftsbehörde mit dem Antrag einverstanden ist, die Fortdauer der elterlichen Gewalt auszusprechen hat, andernfalls aber nach Untersuchung der Sache entscheidet, und darauf den Namen des Kindes in die genannte Kontrolle einzutragen läßt. Diejenige Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, fährt sonach fort, über die Verwaltung des Vermögens der Vormundschaftsbehörde Rechnung zu legen, und ihre Weisungen zu befolgen. Die Aufhebung des Verhältnisses kann jederzeit auf den Antrag der Eltern sowohl, als auch des Kindes, im letztern Fall nach Einholung des Berichts der Vormundschaftsbehörde durch den Regierungsstatthalter statt finden und die Löschung des Namens in der Kontrolle verfügt werden; überdies erfolgt jene in den Fällen der Ziffer 1, 3 und 5 der nämlichen Satzung. Allfällige Beschwerden des Kindes sind beim Regierungsstatthalter einzugeben, der nach Untersuchung der Sache und Anhörung der Parteien, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath als Obervormund entscheidet.“

Endlich wird gefragt, warum so wie die Jahrgebung, nicht auch Satz. 164 auf die Töchter ausgedehnt werden solle?

§ 6.

Lautet in ganz neuer Fassung nach dem erheblich erklärten Antrage der Kommission. „Einmal ausgesprochen, währt dieses Verhältniß mit allen Folgen, welche in der elterlichen Gewalt begründet sind, so lange fort, bis entweder diese aus andern Gründen (Satz. 165, Ziffer 1, 3 und 5) ihr Ende erreicht, oder die elterliche Person auf ihre Gewalt verzichtet, oder endlich, auf Antrag des Kindes nach Analogie des § 4 eine andere Verfügung getroffen wird. In den beiden letzten Fällen ist die Lösung des Verhältnisses gleich einer Entvogtung öffentlich bekannt zu machen.“

§ 7.

Unverändert: „In allen andern, als in den in § 3 bezeichneten Fällen, ist die Bevormundung eines volljährigen Kindes Sache der ordentlichen Vormundschaft. (Satz. 213 ff. C.)“

§ 8.

Ist auf den Antrag der Kommission ganz neu eingeschaltet und lautet: „Die Ziffer 4 der Satz. 165 wird dahin erweitert, daß die Jahrgebung unter den in der angeführten Gesetzesbestimmung aufgestellten Bestimmungen auch zum Vortheil einer unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter ausgesprochen werden kann.“

§ 9 (früher § 8). Unverändert.

Dieses Gesetz tritt auf den in Kraft. Es gilt für den ganzen Kanton. Durch dasselbe werden auch alle einschlagenden Vorschriften der Vormundschaftsordnung, namentlich die Satz. 299 C., entsprechend modifiziert.

Dem ausgesprochenen Wunsche, daß die Jahrgebung auch den Töchtern sollte ertheilt werden können, ist durch den § 8

entsprochen. Im Uebrigen hat der Regierungsrath geglaubt, daß er am Beschlüsse des Großen Rathes festhalten solle. Die erwähnte Eingabe hat einen Hauptgrund gegen den Entwurf in dem Umstand gesehen, daß der Ehre des jungen Mannes durch das betreffende Verfahren zu nahe getreten werde. Der Regierungsrath dagegen hat geglaubt, dieses Verfahren be seitige den verwerflichen Grundsatz, welcher sich nach meiner Ansicht unter feinen Umständen mehr in die Gesetzgebung einschleichen darf, daß nämlichemand bevogtet werden kann, ohne daß er nur darüber angehört wird. Man verurtheilt keinen zur geringsten Buße, ohne ihn vorher zu verhören; aber man bevogtet einen, ohne daß er das Geringste davon weiß. Man hat geglaubt dieses Verfahren, wodurch der Bürger seiner wichtigsten Güter, aller seiner politischen Rechte, der eigenen Ausübung aller seiner Privatrechte beraubt wird, hier befeitigen zu sollen. Wenn der Betreffende damit einverstanden ist, daß er unter der elterlichen Gewalt bleibe, so bedarf es weiter keines Verfahrens, und der Regierungstatthalter verfügt das Nöthige, sonst aber überweist er die Akten dem Amtsgericht, welches im gleichen Verfahren, wie bei einer Bevogtung entscheidet. Hier möchte die Waisenfammer den Grundsatz feststellen, daß wenn die Vormundschaftsbehörde mit dem Antrage auf Fortdauer der elterlichen Gewalt einverstanden sei, dann die Fortsetzung der leztern Statt finde. Ich glaube aber, es sei zweckmässiger, wenn die Verwandten die Bevogtung verlangen, daß auch in den Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde ja dazu sagt, der Betreffende aber damit nicht einverstanden ist, dennoch der Regierungstatthalter genöthigt sei, die Ueberweisung an das Gericht zu verfügen. Dies ist der Unterschied zwischen beiden Ansichten. Ich weiß wohl, daß die dahin einschlagenden Sitzungen der Vormundschaftsordnung keine großen Nachtheile haben, denn im Allgemeinen findet die Bevogtung mit vollem Einverständniß der Betreffenden statt. Jedoch könnte der Fall von Machenschaften vorkommen, um Demanden durch das Einverständniß der Verwandten und der Vormundschaftsbehörde aus ganz schlechten Beweggründen zu bevochten. Was ferner die Veröffentlichung der Fortdauer der elterlichen Gewalt durch das Amtsblatt betrifft, von welcher die Oberwaismammer findet, daß sie den Charakter der Bevogtung an sich tragen und in vielen wünschbaren und ganz gerechtfertigten Fällen die Eltern abhalten werde, von dieser Rechtswohlthat Gebrauch zu machen, weil unwillkürlich eine Ehrenschmälerung darin erblickt werde, so hat der Regierungsrath geglaubt, diese Befürchtungen möchten doch etwas zu weit gehen; deswegen hat der Regierungsrath in diese Eingabe nicht eintreten können, und hat sich bloß an die Anträge gehalten, die in der Mitte des Großen Rathes erheblich erklärt worden sind. Ich stelle den Antrag, die Berathung dieses Gesetzesentwurfes artikelfweise vorzunehmen.

Aebi. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bereits in der ersten Berathung den Antrag auf Nichteintreten gestellt. Damals wurde über meinen Antrag abgestimmt, und es wurde mit ganz geringer Majorität beschlossen, in den Gesetzesentwurf einzutreten. Seit diesem Besluß habe ich aber meine Ansichten über diesen Gesetzesentwurf nicht geändert. Land auf, Land ab gehen Klagen über die vielen Gesetze, die wir machen! Land auf, Land ab gehen Klagen, die Gesetze seien so mannigfaltig und so zweideutig redigirt, daß der Beamte und der schlichte Bürger bald nicht mehr wissen, auf welchem Boden sie in dieser Beziehung stehen. Sie, Herr Präsident meine Herren! sind vor wenigen Jahren gleicher Ansicht gewesen. Sie haben eine neue Gesetzesammlung veranlaßt, um aus dieser Bewirrung heraus zu kommen. Heute nun kommt man uns wieder mit einem neuen Gesetz. Ungeachtet aller dieser Klagen kommt man uns immer mit neuen Gesetzen! Und zwar heute mit was für einem Gesetz? Ist etwa das Bedürfnis da gewesen? Hat man etwa im Großen Rath einen Antrag auf Abänderung des alten Gesetzes gestellt? Hat das Obergericht oder hat der Juristenstand auf vorhandene Mängel aufmerksam gemacht? Oder hat das

Publikum sich in Vorstellungen oder in der Presse über das bisherige Gesetz beklagt? — Nichts von dem Allem, gar nichts! Man hat keine Klagen gehört über das bisherige Gesetz! und jetzt auf einmal kommt man wieder mit einem Gesetzesentwurf, durch den die Sitzung 165 des Civilgesetzbuches abgeändert werden soll. Es waltet also nicht nur ein allgemeines Missbehagen wegen dieser fortwährenden Abänderung der Gesetze, sondern im vorliegenden Fall ist auch gar kein erhebliches Motiv zu einer solchen Änderung vorhanden, denn mit diesen geringen Modifikationen, durch welche man so zu sagen ein Steinchen nach dem andern aus dem bisherigen Mosaikboden herausnimmt, thut man nichts Gutes. — Nun komme ich auf das Gesetz selbst. Wir haben bisher den Grundsatz gehabt, daß das Kind mit dem 24. Jahr mehrjährig wird, jedoch nur dann aus der elterlichen Gewalt heraustritt, wenn es von den Eltern nicht noch fortdauernd erhalten wird. Nach dem neuen Gesetz soll nun der Haussohn oder die Haustochter mit Erreichung des 24. Jahres, also mit dem Alter selbst handlungsfähig werden, es sei denn, daß sie geradezu bevogtet werden. Es muß nach diesem Entwurf nichts, daß die Kinder unter dem elterlichen Muß und Brod stehen bleiben. Nein, das ist nicht genügend! Es muß ein Antrag an den Regierungstatthalter gestellt werden vom Kind oder von den Eltern, damit es länger unter der elterlichen Gewalt bleiben könne. Wenn die eine oder andere Partei nicht damit einverstanden ist, so muß darüber geurtheilt werden, wie über eine Bevogtung. Was sind die Folgen dieser Bestimmung? Daß die Eltern ihren Kindern die Folgen eines solchen Urtheils werden ersparen wollen. Ein Vater wird von seinem Kinde nicht sagen: „Es ist zwar mehrjährig, jedoch fehlen ihm die nöthigen Eigenchaften zum selbstständigen Handeln. Unter diesen Umständen will ich mein Kind bevogten.“ Was sollen die Eltern thun? Lassen sie die elterliche Gewalt fortbestehen, so gibt es eine eigentliche Bevogtung. Oder aber die Eltern sagen: „Ich will dem Kind lieber diese Schande ersparen!“ Das Kind wird eigenen Rechtes, ist vielleicht etwas leichtsinnig oder unvorsichtig, und dann fällt es vielleicht den Wucherern, oder vielleicht noch schlimmern Personen in die Hände. Für uns fragt es sich nun, wollen wir es bei dem bisherigen Zustand, über den Niemand klage, bewenden lassen? Bei dieser Alternative glaube ich, es sei nicht schwer zu wählen. Das Publikum hat bisher immer so ziemlich gewußt, ob ein Kind unter der elterlichen Gewalt stehe oder nicht. Und hat etwa einmal ein Kind ohne Wissen und Willen der Eltern Schulden gemacht, und ist es nicht „gar über Art gegangen“, so haben die Eltern gewöhnlich nicht viel Wefens gemacht, und dieselben bezahlt. Ist es aber dabei nicht mit rechten Dingen zugegangen, ist das Kind etwa betrogen worden, dann hat sich der Vater in's Mittel gelegt, und hat den strengen Buchstaben des Gesetzes angewendet und die Zahlung verweigert. Das wird in Zukunft nicht mehr geschehen können, wenn wir diesen Gesetzesentwurf annehmen. Entweder wird das Kind in die vom Entwurf vorgeschlagene Kontrolle eingetragen, oder aber man wird den Sohn frei lassen. Ich weiß zwar wohl, daß bisher mit solchen Fällen der Fortdauer der elterlichen Gewalt hie und da Missbrauch getrieben wurde, indem ein mehrjähriges Kind vielleicht noch im vierzigsten Jahr den Mangel des eigenen Rechtes vorstülpte, um sich gewissen Verpflichtungen zu entziehen. Aber in den meisten derartigen Fällen hat der gesunde Sinn der Gerichte ausgeholzen, und das Gericht hat gewöhnlich im Sachverhalt irgend welche thatächliche Anhaltspunkte gefunden, um einen solchen Missbrauch zu verhindern. — Bezüglich der Folgen des neuen Gesetzesentwurfs aber will ich nur ein Beispiel anführen. Ein Kind wird nach dem bisherigen Gesetz keineswegs mit 23 Jahren auch frei von der elterlichen Gewalt; sondern es kann vielleicht schon das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben und noch auf Kosten seiner Eltern, die auf dem Lande wohnen, hier an der Hochschule studiren, und von ihnen für Kost, Wohnung und Kosten der Studien erhalten werden. Bisher war ein solcher Sohn vor Prellereien geschützt, weil man wußte, daß er, obgleich über

23 Jahre alt, doch noch unter elterlicher Gewalt stehe und selbst keine Schulden machen könne. Was wird nun geschehen nach dem neuen Gesetz? Für das halbe Jahr, wo der Sohn noch studirt und die Eltern für ihn sorgen müssen, werden sie ihn nicht gern auf dem Regierungsstatthalteramt eintragen lassen. Er wird daher frei und eigenen Rechtes werden. Was ist die Folge? Dass alle Verbindlichkeiten solcher Söhne gültig sein werden. Sie selbst haben nichts, und die Eltern werden, um sie nicht vergeltstagen zu lassen, ihre Schulden bezahlen. Geraade in diesem Alter werden viele Söhne von den Bucherern missbraucht werden, und ich glaube daher, den hiesigen Commis und Studirenden wird das neue Gesetz eine wahre Lotterfalle werden. Ich stelle daher den Antrag in diesen Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Das Präsidium zeigt an, daß nicht mehr die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, weshalb die Fortsetzung der Berathung auf morgen verschoben werde.

Das Präsidium zeigt ferner an, daß eingelangt seien:

1. Ein Anzug von den Herren Bach und Zingre, der dahin schliesst: die Regierung habe zu untersuchen und zu berichten, durch welche Mittel die Hypothekarkasse in den Stand gefestzt werden könne, den Geldbedürfnissen der Grundeigentümer unter billigen Bedingungen zu entsprechen.
2. Eine Interpellation von Herrn Großerath Ganguillet, betreffend die Vorlegung eines Berichts über die Notwendigkeit des in der vorigen Sitzung beschlossenen Eisenbahnaufleihens.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Juni 1864.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aefolter in Riedtwyl, Brandt-Schmid, Brechet, Crelier, Egger, Flück, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Oberwichttrach, Grimaire, Indermühle, Karlen, Kehrl, Deuvray, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Ryser, Schmid in Eriswyl, Schumacher, Seßler, Sommer, Werren, Wittwer, Wyder und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Biedermann, Böfiger, Botteron, Brunner, Bucher, Buhien, Burger, Engel, Fanthauser, Fleury, Fresard, Froidevaux, Girard, Guenat, Gurtner, Hebler, Henne mann, Henzelin, Herren, Jordi, Keller in Wyl, Keller zu Buchholterberg, Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lehmann in Rüdtligen, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Mathey, Messerli zu Hasle bei Rümligen, Michaud, Micheler, Monin, Müller, Pallain, Räz, Rebetez, Rothenbühler, Rutsch, Scheidegger, Schmid von Spengelried, Schertenleib, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli in Limpach, Tieche, Tschannen, Wagner, v. Werdt, Willi im Bühl bei Meiringen, Willi, Gemeindeschreiber, in Meiringen; Witschi, Zbinden in Schwarzenburg und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Am Platze des abwesenden Herrn Ryser funktionirt auch heute Herr Kommandant Mühlenthaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über Modifikation der Saz. 165 C des Civilgesetzbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Ich muß mir vorerst einige Bemerkungen erlauben, betreffend das Votum, welches gestern Herrn Lebi zu Unterstützung seines Antrages auf Nichteintreten gehalten hat. Sie wissen, daß dieser Antrag schon bei der ersten Berathung gestellt worden ist, daß aber der

Große Rath gesunden hat, es sei zweckmäßig einzutreten, und daß namentlich der verstorbene Herr Grossratspräsident Kurz sehr dringend das Eintreten empfohlen hat. Herr Aebi hat gestern zuerst behauptet, er begreife gar nicht, wie der Regierungsrath mit einem solchen Gesetzesentwurf auftreten könne, denn es sei dazu keine Veranlassung vorhanden; Niemand wünsche eine solche Abänderung; die Vorlage sei eine Gesetzesflickerei, und überall höre man Klagen über die Regierung, wegen solcher Gesetzesmachereien. Diese Behauptungen haben mich wirklich in Erstaunen gesetzt, indem wir bereits bei der zweiten Berathung dieses Gesetzesentwurfs sind, und ich bereits bei der ersten Berathung aufmerksam gemacht habe, daß die Vorlage veranlaßt worden ist infolge der Initiative des in Burgdorf versammelten bernischen Notariatsvereines, welcher in einer ausführlichen Vorstellung auf mehrere mangelhafte Punkte unserer Civilgesetzgebung aufmerksam gemacht und namentlich darauf gedrungen hat, daß eine Änderung der Satz. 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt vorgenommen werde. Die Veranlassung der gegenwärtigen Vorlage liegt somit in dieser wohl motivirten Eingabe, welche die großen Nachtheile auseinandersetzt, die der Mangel eines äußerlichen Merkmals dafür mit sich bringt, daß Demand, welcher mehrjährig wird, durch diese Thatsache auch wirklich der Zustand des eigenen Rechtes erhält. Die Eingabe macht mit Recht geltend, daß dieser Mangel eine Quelle von Prozessen und Uebelständen sei, indem man beim Mangel eines äußerlichen Merkmals niemals wisse, ob ein Sohn, welcher nach dem zurückgelegten 23. Altersjahr noch bei seinem Vater wohnt, auch wirklich unter dessen Mues und Brod stehe, und daher nicht im Zustande eigenen Rechtes sei. Bei dem Vorwurf über Gesetzesmacherei war ich erstaunt hören zu müssen, der Regierungsrath habe das Land mit Gesetzen überschwemmt, denn es wird ja von der gleichen Seite, welche diesen Vorwurf macht, jede Gelegenheit ergriffen, um den andern Vorwurf zu machen, daß die Regierung nichts thue. Ich bin einverstanden damit, daß man sich heute mit einer sogenannten Gesetzesflickerei beschäftigen muß und daß man sie unterbleiben lassen könnte, wenn wir Aussicht haben könnten auf eine baldige allgemeine Revision unseres Civilgesetzbuches, allein ich möchte in dieser Hoffnung nicht zu weit gehen. Die allgemeine und einheitliche Revision der Civilgesetzgebung ist eine sehr großartige Arbeit, welche auch bei der größten Thätigkeit eine lange Zeit in Anspruch nehmen wird. Wollen Sie sich es nun in der Zwischenzeit bequem machen, und wenn Sie in der Civilgesetzgebung einen Uebelstand als solchen erkennen, demselben doch nicht abhelfen, bis endlich die Revision Allem abhelfen wird? Herr Präsident, meine Herren, ist es wirklich nothwendig, daß etwas geschieht? Ja, ein äußerliches Merkmal über das Eintreten des Zustandes des eigenen Rechtes nach erlangter Mehrjährigkeit muß aufgestellt werden. Ich will in dieser Beziehung nur einen Fall zitiren, welcher erst in der letzten Woche auf der Justizdirektion vorgekommen ist und welcher mir die Nothwendigkeit des vorliegenden Entwurfs schlagend bewiesen hat. Es war dies ein Administrativprozeß aus dem Amtsbezirk Aarberg, welcher vom Regierungsstatthalteramt ergebnistisch entschieden worden ist. Ein Mann, welcher einer reichen Familie angehört, ist, weil er sich nicht verheirathet hat, auch nach seinem 23. Altersjahr bei seinem Vater geblieben. Gegenwärtig ist dieser Mann 43 Jahre alt oder etwas mehr, er stimmt an allen Einwohnergemeinden mit und übt alle seine politischen Rechte aus. Die Gemeinde Seedorf wählt ihn zum Waisenvogt, allein, obgleich er ein sehr intelligenter und kräftiger Mann ist, behauptet er nun plötzlich: ich stehe noch unter meines Vaters Mues und Brod und bin daher trotz meiner 43 Jahre noch unter elterlicher Gewalt, so daß ich das Amt eines Waisenvogts nicht bekleiden kann. Dieser Fall ist in der letzten Woche vom Regierungsstatthalteramt Aarberg administrativ gerichtetlich entschieden worden. Soll es aber die Gesetzgebung erlauben, daß ein solcher Mann, welcher nicht verheirathet ist, und der es angenehmer findet, bei den Seinigen zu bleiben, der

eigenes Vermögen besitzt, der es aber unbequem findet, eine Beamtung anzunehmen, trotz seines 43. Altersjahrs, gegen alle Wahrscheinlichkeit behaupten kann: „Ich stehe noch unter elterlicher Gewalt.“ Herr Aebi hat gesagt, daß junge Leute, welche das 23. Altersjahr kaum zurückgelegt haben, leicht etwas Dummes machen können, so daß dem Vater das Recht gelassen werden müsse, die rechtlichen Handlungen zu desavouiren, — allein wenn man die Handlungen von Demanden, trotz der erlangten Mehrjährigkeit und ungeachtet er nicht förmlich bevogt worden ist, wegen Mangel an Handlungsfähigkeit gerichtlich will kassiren lassen können, so ist das ja ein System der allgemeinen Betrügerei. Wenn, damit der Papa nicht zu bezahlen braucht, der Sohn bloß zu sagen braucht: ich stehe noch unter elterlicher Gewalt, — wird damit nicht den größten Missbräuchen Thür und Thor geöffnet? Der vorliegende Entwurf ist aber noch von einem andern Gesichtspunkte aus gerechtfertigt. Sie haben aus der von der Oberwaisenfammer von Bern eingegabeften und abgelesenen Eingabe gehört, daß diese Behörde es zweckmäßig findet, wenn die Jahrgabe nicht nur an Söhne, sondern auch an Töchter ertheilt werden kann. Wenn Sie nun nicht eintreten, so wird auch diese zweckmäßige Neuerung, welche im Entwurf vorgeschlagen ist, nicht zu Stande kommen. Herr Präsident, meine Herren! Ich halte mit dem Notariatsverein dafür, daß die vorgeschlagene Abänderung ein wirklicher Fortschritt sei. Beschließen Sie daher diese Verbesserung. Man kann nicht Alles auf die Revision vertrösten, denn wenn man das Gute stets verwerfen will, um das Bessere abzuwarten, so ist am Ende wie ein französisches Sprichwort sagt: Das Bessere der Feind des Guten. Die Revision des Civilgesetzbuches wird zwar in der nächsten Zeit angefangen, allein es wird noch längere Zeit gehen, bis sie fertig ist.

A b s i m m u n g.

Für das Eintreten	64 Stimmen.
Dagegen	26 "
Für artikelweise Berathung	Handmehr.

Die §§ 1—8.

Werden unverändert angenommen.

Zum § 9,

welcher den Zeitpunkt des Inkrafttretens betrifft, stellt Herr Fürsprecher v. Känel den Antrag, diesen Zeitpunkt auf den 1. Januar 1865 zu verschieben, weil bei einem früheren Inkrafttreten zu befürchten sei, daß im Volke namentlich die Bestimmung in Art. 4 nicht bekannt werde, welche bestimmt, wie in dem Falle verfahren werden solle, wo das mehrjährig gewordene Kind unter elterlicher Gewalt bleiben soll.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

Wird vom Großen Rath durch das Handmehr ange nommen.

E i n g a n g .

Wird unverändert angenommen.

Gesetzes-Entwurf
über die Einkommenssteuer.
(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt des Grossen Raths von 1863, Seite 79, 101,
120, 132, 134, 165, 286, 331, 346.)

Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Gesetzesentwurf über die Einkommenssteuer wird Ihnen heute zum dritten Male vorgelegt. Schon bei der ersten Berathung habe ich die Gründe auseinandergesetzt, aus welchen es der Regierungsrath für nothwendig gefunden hat, dieses Gesetz einmal der Revision zu unterwerfen. Es sind dies einertheils bedeutende Uebelstände des alten Gesetzes, welche nicht nur zu Unbilligkeiten, sondern wirklich zu Ungerechtigkeiten führen. Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich in das Einzelne dieser Uebelstände eintrete, da ich diese Details schon bei der ersten Berathung ausführlich berührt habe. Ein anderer Grund ist der, die Einnahmen des Staates zu vermehren. Es wird nothwendig sein, die verschiedenen Phasen, welche dieser Gesetzesentwurf bis dahin durchlaufen hat, Ihnen in Erinnerung zu rufen, damit Sie ins Klare kommen, wo diese Angelegenheit geblieben ist. Die erste Berathung fand statt am 17. März 1863 und es wurde damals sofortiges Eintreten beschlossen. Wie Sie sich erinnern, war der Gesetzesentwurf ursprünglich bloß auf den alten Kantonstheil berechnet, allein schon beim ersten Paragraphen wurde der Antrag gestellt, die Worte „im alten Kantonstheil“ zu streichen, was trotz der lebhaften Opposition von Seite der Finanzdirektion angenommen wurde. Beim § 38, welcher vorschrieb, daß das Gesetz bloß für den alten Kantonstheil Geltung haben solle, wurde beschlossen, daß es bei dem zu § 1 gefassten Beschlüsse bleiben und das Gesetz sich daher auch auf den neuen Kantonstheil ausdehnen solle. Am 9. April kam das Gesetz zur zweiten Berathung an den Regierungsrath, welcher auch die endliche Redaktion der ersten Berathung vornehmen wollte. Der Regierungsrath beschloß die Redaktion durchaus den erheblich erklärten Anträgen gemäß vorzunehmen, so daß man glauben konnte, es werde dabei kein Bewenden haben. Ein Mitglied verlangte jedoch, daß der Entwurf dem Regierungsrath zum dritten Male vorgelegt werde, indem es behauptete, daß die Bestimmung, nach welcher das Gesetz auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt werden sollte, verfassungswidrig sei. Die Kommission, welche Sie zur Vorberathung des Gesetzes aufgestellt hatten, sprach dagegen die Ansicht aus, die Ausdehnung auf den neuen Kantonstheil stehe mit der Verfassung nicht im Widerspruch. Am 4. Juli 1863 kam nun dieses Gesetz zur zweiten Berathung vor den Grossen Rath. Sowohl der Berichterstatter des Regierungsrathes, als derjenige der Grossratskommission trugen auf Eintreten an, allein zugleich lag Ihnen ein Antrag der Majorität des Regierungsrathes vor, dahingehend, der Grossen Rath möge erklären, die Ausdehnung auf den neuen Kantonstheil sei verfassungswidrig. Aus der Mitte des Grossen Raths stellte nun Herr Büzberger die Ordnungsmotion, diese Frage soll zuerst entschieden werden, welcher Antrag angenommen wurde. Die Frage wurde mit 93 gegen 57 Stimmen dahin entschieden, daß die Anwendung auf den Jura verfassungsmässig sei. Für den Grundsatz des Eintretens stimmten hierauf 91 gegen 63 Stimmen, allein mit 120 gegen 20 Stimmen wurde im Fernern beschlossen, die Behandlung der

Frage zu verschieben, worauf die Sache mit großer Mehrheit an eine Kommission überwiesen wurde. Es wurde im Fernern beschlossen, dieser Kommission bestimmte Aufträge zu geben, Vorschläge für eine einheitliche Steuergesetzgebung überhaupt zu bringen. Die Kommission fasste einen Bericht ab, der, wenn ich nicht irre, dem Grossen Rath bereits vorgelegt worden ist. Sie erklärte sich dahin, daß sie nach der Lage der Alten sich nicht im Falle sehe, Vorschläge zu bringen. Es ist daher gegenwärtig erkannt, in die zweite Berathung einzutreten; allein es ist auch beschlossen worden, dieselbe zu verschieben. Nach dem § 80 des neuen Grossratsreglements soll nun, wenn beim Beginn der Berathung oder während derselben ein Antrag auf Verschieben oder Nichteintritt gestellt wird, dies in Form einer Ordnungsmotion geschehen und die Berathung in der Haupsache bis zur Erledigung derselben unterbrochen werden. Ich halte nun dafür, es sei unbedingt nothwendig, endlich einmal die Haupsache selbst an die Hand zu nehmen und zu erledigen. Land auf und Land ab wird einem neuen Einkommenssteuergesetz gerufen. Die Schwierigkeit, welche uns hier entgegentritt, ist allerdings die Frage über die Anwendbarkeit auf den Jura. In dieser Beziehung hat der Regierungsrath s. B. den Antrag gestellt, das Gesetz für den alten Kantonstheil gleich in Kraft treten zu lassen, für den Jura dagegen erst in zwei Jahren. Ich glaube es gibt hier einen Mittelweg, denn wenn die Steuereinheit im ganzen Kanton eingeführt werden kann, so wird Beides wahrscheinlich auf das Gleiche herauskommen, indem bis in zwei Jahren, wenn auf beiden Seiten guter Wille ist, diese eigentliche Einheit der Steuergesetzgebung wird hergestellt werden können. Ich empfehle daher die sofortige Behandlung des vorgelegten Gesetzesentwurfes.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann Ihnen heute unmöglich die Ansicht der für den vorliegenden Gesetzesentwurf niedergelegten Kommission mittheilen, sondern erlaube mir nur als Mitglied des Grossen Raths Ihnen auseinanderzusetzen, wie die Sache dermau steht. Der Herr Regierungspräsident Scherz hat es zwar schon gethan; aber in einem Punkt hat er sich, so viel ich glaube, geirrt, nämlich darin, daß alle Anträge, welche bei der ersten Berathung im Schooße des Grossen Raths gefallen sind, wieder von dieser Kommission berathen worden seien. Wenn ich mich nicht sehr irre, so hat nach der ersten Berathung des Grossen Raths diese Kommission einzlig die Frage begutachtet, ob man das Einkommenssteuergesetz auf den ganzen Kanton anwenden solle oder nicht? Es wurde diesfalls ein Bericht für die Mehrheit der Kommission durch Herrn von Grafenried, und einer von mir als Berichterstatter der Minderheit erstattet, die gar nichts anderes enthielten, als die Beantwortung der Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura. Ueber die andern Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, hat diese Kommission, nämlich die ursprüngliche für diesen Gegenstand niedergelegte Kommission, seit der ersten Berathung durch den Grossen Rath sich nicht berathen und daher kann ich darüber, Namens der Kommission, auch nicht Bericht erstatten. Eine andere, von Herrn Karrer präsidirte, Kommission, welche die Frage der Einheit der Gesetzgebung für den ganzen Kanton zu begutachten hatte, und die auf Antrag der Herren Egger und v. Känel bestellt worden war, hat sich allerdings seit der letzten Berathung dieses Gegenstandes im Grossen Rath versammelt. Die letzte Sitzung dieser Kommission fand hier im Vorzimmer des Grossratsaales statt, und sie beschloß damals „dem Grossen Rath anzuseigen, daß sie sich im Fall, die jurassischen Mitglieder derselben ihren Sitzungen beharrlich nicht beiwohnen wollten, außer Stande befinden, bezügliche Vorschläge zu machen.“ Diese Kommission war nämlich unter der Voraussetzung bestellt worden, daß die Berathung des Einkommenssteuergesetzes verschoben werde, bis über die Frage einer einheitlichen Gesetzgebung im allgemeinen und im Steuerwesen im besondern entschieden sein werde. Zu diesem Ende war die Kommission aus Mitgliedern des alten und des neuen Kantonstheiles bestellt worden, und ihre Aufgabe gieng dahin, eine

Verständigung zu erzielen. Allein nun traten die bekannten Vorgänge des Rücktrittes der jurassischen Mitglieder und ihre Beschwerde an den Bundesrat ein, in Folge deren die jurassischen Mitglieder auch von den Kommissionssitzungen fern blieben. Die Bedingung, unter welcher diese Kommission bestellt worden war, waren also nicht mehr vorhanden, und somit konnte auch keine Verständigung erzielt werden. In der Zwischenzeit hat eine neue Versammlung der jurassischen Mitglieder, wenn ich nicht irre in Lavannes, Statt gefunden, und dort haben diese Herren beschlossen, sie wollen ihr Ausbleiben nicht fortsetzen. In der letzten Kommissionssitzung war aber ausdrücklich beschlossen worden, daß der eventuelle Kommissionsbericht vorerst der Kommission mitgetheilt und nur in dem Fall dem Grossen Rath eingereicht werden solle, wenn die Herren Mitglieder vom Jura beharrlich fern bleiben sollten. Nachdem die jurassische Seesession aufgehört, hätte jener Bericht gar nicht erstattet werden sollen, weil man sich nun der Hoffnung hingeben durfte, daß nunmehr eine Verständigung erzielt werden könne. — Wenn der Herr Finanzdirektor erwähnte, die Kommission habe Bericht erstattet, so findet hier eine Verwechslung zwischen zwei verschiedenen Kommissionen statt, nämlich zwischen der soeben erwähnten Kommission für einheitliche Steuergesetzgebung und der Einkommensteuergesetzkommission, von welcher Herr Andreas Schmid Präsident ist und die aus folgenden Mitgliedern besteht: Die Herren v. Gonzenbach, Seßler, Gfeller in Signau, Röthlisberger Gustav, v. Känel, Fürsprech, Ganguillet, Anderegg, Girard, v. Graffenried, Michel, Fürsprech. Diese letztere Kommission hat über die im Grossen Rath erheblich erklärten Abänderungsanträge weder berathen noch Bericht erstattet, sondern sie ist stehen geblieben bei der Hauptfrage über die Anwendbarkeit des Einkommensteuergesetzes auf den Jura. Nun weigere ich mich gar nicht, dazu zu helfen, daß das Gesetz im Laufe dieser Sitzung berathen werden könne, aber ich glaube, laut Reglement muß das Gesetz wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, vorerst dieser Kommission noch einmal zur Berathung vorgelegt werden, damit sie sich darüber aussprechen könne, ob sie den Anträgen, die im Schoße des Grossen Rathes, bei der ersten Berathung gefallen sind, sowie denjenigen des Regierungsrathes beipflichten wolle. Ich mache Sie aufmerksam auf den § 71 des Reglements, dessen letzter Satz lautet: „Sind zwei vorberathende Behörden (z. B. der Regierungsrath und eine Kommission), so erstattet zuerst der Berichterstatter der Behörde, welche den Entwurf bringt, und dann der Berichterstatter der Kommission oder Behörde, welche denselben geprüft hat, den Bericht.“ Herr Präsident, meine Herren! sagen Sie mir nun, wer bringt diesen Gesetzesentwurf hieher? Der Regierungsrath oder die Kommission? Auf welcher Basis steht er? Er steht auf der Basis der Kommissions-Minderheit, indem die Mehrheit der Kommission in zweiter Berathung, gleich wie die Regierung entschieden hatte: das Einkommensteuergesetz solle nicht ausgedehnt werden auf den neuen Kantonstheil. Die Ansicht der Minderheit der Kommission ist denn hier vom Grossen Rath durch die Regierung angenommen worden, indem beschlossen wurde „das Gesetz solle für den ganzen Kanton gelten.“ Alle übrigen Abänderungen des Gesetzes, die den Grossen Rath erheblich erklärt würden, sind aber nicht von der Kommission vorberathen worden. Wie wäre es nun möglich, wenn der Kommission darüber zu rapportiren? Ich glaube, es ist gut, daß der Große Rath durch das neue Reglement das neue Kommissionalsystem eingeführt hat. Wenn Sie aber dieses System wollen, so müssen Sie es mit Ernst wollen. Das ist aber kein Ernst, wenn eine Kommission hier in der ersten Berathung Bericht erstattet hat, dann aber, nachdem eine Reihe von Abänderungen stattgefunden hat, nicht wieder einzuberufen wird, um auch diese Abänderungen zu prüfen. Es scheint, es sei im Regierungsrath davon die Rede gewesen, daß der Entwurf vor der zweiten Berathung im Grossen Rath der Kommission zur Prüfung vorgelegt werde; die Ansicht aber, daß dies nicht nötig sei, scheint überwogen zu haben. Ich kann dies nur bedauern und erkläre hiermit, daß ich im Namen der Kommission

und als ihr Berichterstatter heute unmöglich Bericht erstatten kann, ohne die Ansichten der Kommission vorher gehört zu haben. Wenn Sie also dieses Gesetz im Laufe dieser Sitzung berathen wollen, so mögen Sie so gefällig sein, die vom Grossen Rath erheblich erklärten, sowie die vom Regierungsrath selbstständig gestellten bezüglichen Anträge der Kommission zur Prüfung einzugeben, worauf ich hiermit antrage.

Stämpfli, Bankpräsident, unterstützt die Ordnungsmotion auf Verschieben ebenfalls, damit die Mitglieder, welche sich aus dem alten und neuen Kantonstheile in dieser Kommission befinden, sich noch zusammen verständigen können.

Ganguillet. Als Mitglied dieser Kommission, von welcher man nicht weiß, ob sie noch existirt oder nicht, muß ich mir auch noch ein paar Worte erlauben. Ich bin auch der Ansicht, daß dieser Gesetzesentwurf heute nicht behandelt werde, sondern an eine Kommission gewiesen werden müsse, allein man weiß eben nicht, welche Kommission die maßgebende ist, ob dieseljige mit dem weiter gehenden Auftrage, oder ob diejenige, welche ursprünglich zur Vorberathung des Entwurfs aufgestellt worden ist. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß wenn man diese Kommission zusammenberuft, man den Zweck nicht erreicht, denn die beiden Mitglieder, welche in dieser Angelegenheit den Jura repräsentiren, sind nicht da. Herr Girard ist in Mailand und Herr Seßler ist bekanntlich noch nicht anwesend. Uebrigens halte ich dafür, daß das Gesetz, wenn es wirklich auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden soll, noch mehrerer Modifikationen bedarf. Wir wissen dermal eigentlich nicht, ob die Sachlage sich hinterher geändert hat, oder ob die Mitglieder aus dem Jura die Sache noch gleich ansehen, wie vor einem Jahr, als sie in ihrer Gesammtheit den Austritt aus dem Grossen Rath nahmen. Die Kommission könnte allerdings noch im Laufe dieser Woche berathen und die erforderlichen Modifikationen beantragen, wenn nicht der fatale Umstand da wäre, daß der Jura dermal in der Kommission nicht vertreten ist. Es müssen daher jedenfalls die abwesenden Kommissionssmitglieder ersetzt werden. Ich unterstütze daher die Ordnungsmotion, glaube aber, die abwesenden Kommissionssmitglieder seien sofort zu ersetzen, damit die Sache nicht länger verzögert werde.

Herr Berichterstatter. Ich habe hierauf Folgendes zu erwiedern: es war durchaus keine Veranlassung vorhanden, diese Kommission zusammen zu berufen, denn der Entwurf ist durch keine Kommissionalträge verändert worden und das Eintreten auf die zweite Berathung ist ja bereits beschlossen, bloß mit dem Zusage, daß die einläßliche Berathung noch verschoben bleiben solle. So gut als man damals das Eintreten beschließen konnte, ohne zuerst einen Kommissionalbericht einzuhören, kann man auch jetzt berathen, ohne daß die Kommission zuerst zusammentritt. Ramentlich Herr v. Gonzenbach hat damals das Eintreten beantragt, so daß er durch seinen heutigen Antrag in Widerspruch mit sich selbst gerath. Es wäre übrigens nichts vorzuberathen. Ich habe damals den Herrn v. Gonzenbach noch gefragt, ob er es für nothwendig halte, daß die Kommission zusammen trete, allein er antwortete mir mit „Nein“, denn es sei ja nichts im Entwurfe geändert worden. Uebrigens wäre es nicht an der Regierung und nicht an der Finanzdirektion, sondern an dem Präsidenten des Grossen Rathes gewesen, die Kommission zusammen zu berufen, wie überhaupt solche Kommissionen bis dahin stets durch den Präsidenten des Grossen Rathes oder durch denselben der Kommission zusammen berufen worden sind. So ist es auch in der Bundesversammlung, wie Herr v. Gonzenbach, welcher Mitglied des Nationalrathes und häufig auch Mitglied von Kommissionen innerhalb dieser Behörde war, es bestens weiß. Wenn es zweitmäßig ist, daß solche Kommissionen bei wichtigen Geschäften zusammen treten, so ist es auch erforderlich, daß sie dann wirklich arbeiten, und nicht, wenn der Regierungsrath Geschäfte auf die Traktanden setzt, statt dieselben zu behan-

deln, die Erklärung abzugeben: wir sind noch nicht bei einander gewesen. Das ist nicht nur bei dem Einkommensteuergesetz der Fall, sondern das Gleiche ist schon bei andern Gesetzen vorgekommen, namentlich bei dem Gesetz über die Organisation des Betriebes der bernischen Staatsbahn, welches wir in der letzten Session ebenfalls nicht berathen konnten, weil die betreffende Kommission nicht gearbeitet hatte. Seither ist dieselbe zwar zusammen getreten, allein es wollte Niemand die Ausarbeitung des schriftlichen Berichtes übernehmen, weshalb dann Herr Stockmar denselben übernahm; allein wie Sie wissen, ist Hr. Stockmar unterdessen gefährlich krank geworden. Die Schuld, daß dieser Entwurf noch nicht definitiv berathen werden konnte, liegt daher nicht am Regierungsrathe, sondern an der Kommission. Gleich ist es mit dem Strafgesetzbuche gegangen. Als Herr Oberst Kurz, welcher Präsident dieser Kommission war, starb, so unterließ es das zweitgewählte Mitglied bis zur folgenden Sitzung des Grossen Rathes die Kommission zusammen zu berufen. Es wurde nun am Platze des Herrn Oberst Kurz ein neues Mitglied in diese Kommission gewählt, worauf die Justizdirektion Schritte that um die Kommission nunmehr zusammen zu bringen, allein kein Mitglied wollte sich dazu verstehen, die Obliegenheiten des Präsidenten zu übernehmen und die Kommission wirklich zusammen zu rufen. Wenn der Große Rath das Einkommensteuergesetz noch durch eine Kommission will untersuchen lassen, so ist mir das ganz recht, obschon ich bedaure, daß in Folge dessen, daß alte Gesetze mit seinen Mängeln, gegen welche man so laute Klagen hört, noch dieses Jahr in Kraft bleiben muß. Die Bemerkung des Herrn v. Gonzenbach, daß ich die beiden Kommissionen verwechselt habe, ist insofern nicht richtig, als ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß diese beiden Kommissionen verschiedene Aufträge hatten, die eine, das Gesetz zu begutachten und die andere, die Frage betreffend die einheitliche Gesetzgebung im Allgemeinen zu untersuchen.

Andreas Schmid von Eriswyl. Der Herr Berichterstatter der Finanzdirektion scheint den Vorwurf, daß die Kommission nicht zusammen berufen worden, auf mich zurückwerfen zu wollen, was ich indessen entschieden von der Hand weisen muß. Die Herren werden sich erinnern, daß das Einkommensteuergesetz seit zwei Jahren fast auf jedem Traktandenverzeichniß war, daß aber der Regierungsrath nicht immer bereit war, das Gesetz dem Grossen Rathе vorzulegen. Warum das Traktandenverzeichniß diesen Entwurf stets brachte, ohne daß er behandelt wurde, weiß ich nicht, allein deswegen, daß er diesmal wieder auf der Liste stand, konnte es dem Grossratspräsidenten unmöglich einfallen, daß es nunmehr wirklich Ernst sei, sofern der Präsident nicht noch ausdrücklich vom Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht worden ist. Hätte die Kommission jedes Mal zusammen treten müssen, wenn sie das Geschäft auf der Traktandenliste sah, so wäre das ein merkwürdiger Geschäftsgang geworden. Uebrigens war es ihr unmöglich zusammen zu treten, ohne daß ihr das Geschäft in die Hand gegeben würde, was aber nicht geschehen ist. Ueberdies ist die erste Kommission dadurch, daß eine andere Kommission bestellt worden ist, um zu untersuchen, ob eine grössere Einheit in der Gesetzgebung möglich sei, außer Thätigkeit gezeigt worden. Bevor überhaupt diese zweite Kommission über ihren Auftrag einen gehörigen Bericht bringt, was bis dahin noch nicht der Fall gewesen ist, kann die erste Kommission auch nicht zusammen treten und über das Einkommensteuergesetz Antrag und Bericht bringen. Der Fehler liegt daher nicht an der Kommission, denn sie hätte zuerst vom Regierungsrath aufmerksam gemacht werden sollen, daß nunmehr die Arbeit an die Hand zu nehmen sei.

v. Känel, Fürsprecher. Die Frage, um die wir uns hier streiten, hat vor Allem eine reglementarische Bedeutung. Es fragt sich: Wenn eine Kommission zur Berathung eines Gesetzesentwurfs niedergesetzt ist, soll sie sich bei der zweiten Berathung wieder damit befassen? Ich glaube Ja! Aber es ist

bis dahin nicht so gehalten worden. Der Regierungsrath hat die Entwürfe zur zweiten Berathung wieder vorberathen und bringt sie zum zweiten Mal hieher, ohne daß man die Kommission je wieder darum begrüßt hat. Ich glaube, dies Verfahren sei nicht reglementarisch. Wenn ein Gesetzesentwurf einmal von einer Kommission vorberathen ist, so soll sie ihn auch vor der zweiten Berathung durch den Grossen Rath wieder vorberathen. Sie kann aber nicht wissen, wann diese zweite Berathung stattfindet. Hingegen der Regierungsrath weiß es, und soll dafür sorgen, daß die Kommission rechtzeitig davon Kenntnis erhält. Es ist also die Schuld der Regierung, wenn dieser Gesetzesentwurf von der Kommission für die heutige Berathung nicht vorberathen wurde, und Herr Schmid trägt keine Schuld. Wenn ein Gesetzesentwurf in erster Berathung durchberathen ist, so geht es an den Regierungsrath zurück. Dieser bringt den Entwurf wieder in der Form, wie er es für gut findet, vor den Grossen Rath. Wenn aber einmal der Große Rath eine Kommission zur Berathung eines Gesetzes niedergesetzt hat, so soll sie auch zur zweiten Berathung das Gesetz vorberathen. Es würde sich daher gar wohl schicken, wenn der betreffenden Kommission mitgetheilt würde, daß das betreffende Gesetz zum zweiten Mal berathen werden solle, damit sie dasselbe auch begutachten könne; aber so wie es bisher gehalten wurde, so geht es, wie es in gegenwärtiger Angelegenheit gegangen ist. Im vorliegenden Falle nun ist die Zusammenberufung der Kommission nicht Sache der Regierung, sondern des Präsidenten der Kommission selber; aber er wartet auf die Mittheilung der Regierung. Hätte man Herrn Schmid mitgetheilt, man wolle nun den Entwurf wirklich berathen, so hätte er ohne Zweifel die Kommission einberufen. Es ist ferner ganz richtig, daß zwei Kommissionen gewählt gewesen sind. Aber es ist so gegangen, wie Herr v. Gonzenbach gesagt hat: eine einlässliche Prüfung für die heutige Berathung hat noch nicht stattgefunden, weil man zuerst die Frage der Unwendbarkeit auf den ganzen Kanton prüfen wollte. Wenn man jetzt das Einkommensteuergesetz im Einzelnen wieder vorbringen will, so sollen es die zwei zu dessen Prüfung speziell niedergesetzten Kommissionen auch begutachten und sollen vollständige Berichte und Anträge darüber bringen. Es ist zwar das erste Mal ziemlich den Anträgen der ersten Kommission nach gegangen. Sie wird also auch jetzt nicht viel darüber zu sagen haben. Dennoch glaube ich, daß sie es noch einmal vorberathen soll, wo wir es freilich dann kaum in dieser Sitzung berathen können. Ich glaube auch nicht, daß dies einen grossen Inconvenient haben würde, und warum? Selber wenn man beschließen würde, daß man das Gesetz sofort wolle in Kraft treten lassen, so ist es besser, wenn dieser Beschlüsse nicht sogleich gefaßt wird, — denn das ist wenigstens meine Meinung, daß man es nicht bloß für einen Kantonsteil sofort in Kraft treten lasse, für den andern aber später; sondern man soll es für beide Kantonsteile zugleich in Kraft treten lassen. Dies aber wird aus bekannten Gründen zweckmässiger Weise nicht in nächster Zeit geschehen können. Deshalb glaube ich auch nicht, daß es so pressre, es zu berathen.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Zuerst will ich Ihnen von der Kommission sprechen, die zu $\frac{1}{2}$ aus Mitgliedern aus dem alten Kantonsteil und zu $\frac{1}{2}$ Mitgliedern aus dem neuen Kantonsteil bestand und bestellt war, um zu versuchen, ob eine Einheit der Gesetzgebung im Steuerwesen könne erzielt werden. Es ist geäußert worden, diese Kommission habe diese Aufgabe nicht erfüllt; es ist die Kommission, die ich zu präsidiren die Ehre hatte. Diese hat aber ihre Aufgabe vollständig erfüllt. Ihre Aufgabe war nicht diejenige einer vorberathenden, sondern die einer Bericht erstattenden Behörde. Sie hat nun ihren Bericht erstattet, wenn auch nicht in befriedigendem Sinne. Ihre Aufgabe ist nun auf den Regierungsrath übergegangen, und existiert also für sie nicht mehr. — Ich komme nun zur zweiten Kommission, wovon ich die Ehre habe Mitglied zu sein. In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß wir immer gewartet

haben, bis man uns einberufe. Dies wird bei allen Mitgliedern der Fall gewesen sein, und auch bei meiner Wenigkeit. Ich erhielt nun vor wenigen Wochen folgende Anzeige. (Der Redner liest ein Schreiben vor, aus dem hervorgeht, daß er Mitglied der Kommission zur Vorberathung des Strafgesetzbuches sei.) Dieses Schreiben war das Einzige, was ich erhielt. Ich wußte von der Zusammensetzung der Kommission gar nichts und ich wartete ruhig zu, im Glauben, der Präsident der Kommission werde uns versammeln. Am 8. Juni erhielt ich ein Schreiben, adressirt an den Präsidenten der Kommission mit meinem Namen, worin ich ersucht wurde, daß ich Leben in die Kommission bringen möchte. Ich sprach mit Herrn Migy, und er sagte mir, daß man bis dahin gewarret habe, weil noch gar kein Präsident bestellt sei. Ich habe dem Herrn Regierungspräsidenten geantwortet, daß ich dieses Schreiben erhalten habe und wie ich die Sache anschehe. Auf diese Besprechung mit Herrn Migy schrieb ich nun an den Redaktor, Herrn Buri, um Auskunft über den Stand der Sache, und da schickte mir dieser ein ziemlich langes Schreiben, unter Anderem auch des Inhalts: „es habe im Jenner eine Sitzung stattgefunden, und dann habe wieder im Merz eine Sitzung stattgefunden, worin das Gesetz so zu sagen fertig berathen worden sei, mit einigen wenigen Abänderungen.“ Unglücklicherweise gab der damalige Präsident dem Herrn Buri die Weisung, die Abänderungen nicht drucken zu lassen. Später sagten die Mitglieder, die Abänderungen sollten gedruckt werden, und dies geschieht nun. Herr Buri entschuldigt sich auch in diesem Schreiben mit dem Tod seines Vaters u. s. w. für die deshalb eingetretene Verzögerung. — Nun ist die Kommission zusammenberufen auf nächsten Donnerstag, aber lediglich um zu berathen, was weiter geschehen solle. Ich bin vielleicht auf eine etwas anmaßende Weise verfahren. Ich hoffe aber meine Herren Kollegen in dieser Kommission werden mir diese Annahme verzeihen; weil der Regierungsrath der irrthümlichen Ansicht war, ich sei wirklich Präsident, glaubte ich dieser Anregung wenigstens für Einberufung der Kommission folgen zu sollen. Wenn einmal die Kommission versammelt sein wird, glaube ich dem Großen Rath die Zusticherung geben zu dürfen, daß dann diese Kommission ihre Aufgabe auch erfüllen werde.

v. Känel, Negotiant. Herr Präsident, meine Herren! Auf die Äußerungen des Herrn Karrer erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Er sagt, die Kommission habe den Auftrag gehabt, noch in der letzten Sitzung des Großen Rethes nicht die nöthigen Vorberathungen zu treffen, sondern bloß über die Anwendbarkeit der Steuerfrage auf den Jura Bericht zu erstatten. Der Große Rath hat wirklich diesen Beschlüsse gefaßt auf meinen Antrag hin. — Die vorliegende Frage ist eine Formsfache. In formeller Beziehung ist Alles richtig, was die Herren v. Gonzenbach und Fürsprechere v. Känel gesagt haben. Die Kommissionen sollen nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite Berathung vorberathen. Wer ist nun Schuld, daß es hier nicht geschehen ist? Der Regierungsrath, der Grofrathspräsident, oder der Präsident der Kommission? Ich glaube, alle die drei genannten tragen etwas von der Schuld. Freilich kann der Regierungsrath und der Präsident des Großen Rethes die Versammlung der Grofrathskommissionen veranlassen. Aber der Präsident einer solchen Kommission hat auch von sich aus nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselbe einzuberufen. In formeller Beziehung ist es also wie gesagt, richtig, daß die Kommission auch für die zweite Berathung das Gesetz vorberathen soll. Aber im vorliegenden Fall hat es nichts zu bedeuten, wenn es unterbleibt. Der Entwurf ist gegenwärtig noch das, was er bei der früheren Berathung war. Also glaube ich, wir sollen doch eintreten; es waltete eine einzige gründsätzliche Frage, betreffend den Inhalt des Gesetzes, ob, nämlich das im Gesetzesentwurf befolgte System der direkten Besteuerung, oder aber das Patentsystem eingeführt werden solle? Diese Frage ist nun im Sinne des Entwurfs entschieden worden, und zwar mit entschiedener Mehrheit. Auch die übrigen Bestimmun-

gen des Entwurfs sind im Wesentlichen gleich geblieben. Deswegen stimme ich zum Eintreten, und zwar auch aus dem Grunde, daß wenn wir nicht eintreten, wir wieder heim gehen, ohne etwas Rechtes gethan zu haben. Was die Frage über die Anwendung auf den neuen Kantonsteil betrifft, so glaube ich auch, man solle das Gesetz auf den ganzen Kanton anwenden. Auf welchen Zeitpunkt dies zu geschehen hat, ist Sache näherer Erörterung. Aber berathen wollen wir den Gesetzesentwurf fogleich.

Aebi, Fürsprech. Ich muß mir auch noch einige Worte erlauben und zwar vor Allem aus über die Art und Weise, wie der Große Rath behandelt wird. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß unser neues Grofrathssreglement und das durch dasselbe aufgestellte Kommissionalsystem dem Herrn Finanzdirektor nie gefallen hat, denn nach dem alten Reglement hatte der Berichterstatter des Regierungsrathes stets das lezte Wort, was jetzt nicht mehr der Fall ist, sowie jetzt nicht mehr bloß ausnahmsweise Geschäfte zur Vorberathung an Kommissionen gehen, sondern dieses nunmehr in der Regel geschieht. Ich begreife es, daß solche Grundsätze dem Regierungsrathe nicht gefallen, und man hat denn auch schon das neue System zu hemmen gesucht. Die nämlichen Klagen über die Unthätigkeit der Kommissionen haben wir schon gestern gehört. Wenn aber einmal ein Grofrathssreglement erlassen ist, so soll es auch gehalten werden. Ueberhaupt haben wir nicht zu wenig Gesetze, allein sie werden nicht gehandhabt. Wenn eine Grofrathskommission einen Gegenstand vorberathen soll, so ist es am Regierungsrathe, resp. am Grofrathspräsidenten, die Kommission rechtzeitig zusammen zu berufen. Warum herrscht stets so wenig Theilnahme bei der Berathung von Gesetzesentwürfen? Man kommt für jede Sitzung stets mit einem ganzen Haufen von Gesetzesentwürfen, allein es werden davon stets bloß zwei Fünfzeile erledigt, so daß die Mitglieder des Großen Rethes nie wissen auf was sie sich vorbereiten können und sich auch keine Mühe geben. Darin liegt der Grund des Schlendrians, daß stets eine ganze Menge von Entwürfen angezeigt, aber nicht abgethan werden, wie Waaren an einem Schaufenster ausgestellt sind, ohne daß sie verkauft werden. Was einmal im Einberufungsbeschreiben enthalten ist, sollte auch mit besten Kräften und mit Ausdauer erledigt werden. Gestern verlangte der Regierungsrath einen Nachkredit von Fr. 20,000 für die katholische Kirche in St. Immer. Man machte darauf aufmerksam, daß die Sache zuerst an die Staatswirtschaftskommission zu überweisen sei und der Berichterstatter des Regierungsrathes unterzog sich dieser Bemerkung. Soll man nun die Schuld, daß dieses Geschäft nicht behandelt worden ist, auf die Staatswirtschaftskommission werfen, während doch offenbar die Regierung das Geschäft dem Grofrathspräsidenten hätte zuschicken und ihn in einem Begleitschreiben hätte aufmerksam machen sollen, daß er die Kommission zu versammeln habe? So etwas soll aber nicht erst im letzten Augenblick vor dem Zusammentritte des Großen Rethes geschehen, sondern mehrere Wochen zum Voraus, wie es auch in der Bundesversammlung geschieht. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat denn auf die erste Bemerkung die Segel gestrichen. Nachher kam, ebenfalls gestern, ein anderes Geschäft vor, für welches eine Spezialkommission niedergesezt war, ohne daß indessen dieselbe das Geschäft vor der zweiten Berathung wieder gesehen hätte. Der Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, das Geschäft hätte allerdings an die Kommission zurückwandern sollen, allein obgleich dies nicht geschehen sei, so könne man dessen ungeachtet mit der Behandlung fortfahren, namentlich da der Präsident der Kommission nicht zugegen sei, allein kaum war man eingetreten, so mußte man schon wieder die Behandlung abbrechen, weil nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend war. Ich wünsche aufrichtig, daß der Regierungsrath und der Präsident des Großen Rethes in diese Sache einmal Ordnung bringen, damit der Große Rath wisse, woran er sei. In den vorliegenden Gesetzesentwurf könnte ich auch nicht eintreten. Man

streitet sich stets darüber, ob es bloß für den alten Kanton anwendbar sei oder auch für den Jura, allein angenommen auch, Sie stellen den Grundsatz auf, daß das Gesetz auch auf den Jura ausgedehnt werde, — was haben wir denn damit gewonnen? Es fragt sich ja nicht, wie der Jura etwas bezahlen soll, sondern wie viel er bezahlen soll im Verhältniß zum alten Kantonstheil, so daß wir um keinen Schritt vorwärts kommen, bis diese letztere Frage entschieden ist. Soll der Jura nach Maßgabe seiner Steuerkraft bezahlen oder steht er in einem singulären Steuerverhältnisse? — Das ist die prinzipielle Frage, welche einmal erledigt werden muß. Sonderbarerweise sind wir praktisch bereits in dieses Fahrwasser gerathen, denn der Jura, welcher bis dahin einfach seine Grundsteuer hatte, läßt sich nun die Schätzungsrevision gefallen, obgleich sie dahin führt, daß in Zukunft die Immobilien im Jura zu den Staatssteuern im gleichen Verhältnisse beitragen, wie die Immobilien des alten Kantonstheils. Was dagegen die Kapitalsteuer betrifft, so wissen wir gar nicht, wie es in Zukunft mit derselben gehen soll. Bis dahin wurden im Jura die unterpfändlich verfürchteten Kapitalien nicht vom Gläubiger versteuert, sondern der Schuldner bezahlte die Grundsteuer ohne Schuldenabzug vom ganzen Werth der Eigenschaft. Auch dieser Punkt muß geregelt werden, wenn ein allgemeines Steuergesetz aufgestellt werden soll. Auch die Frage der Einkommenssteuer ist noch nicht grundsätzlich erledigt, denn der daherrige Antrag zu Ausdehnung des Gesetzes auf den Jura ist bloß erheblich erklärt worden, allein die jurassischen Grossräthe haben dagegen die Beschwerdeführung beim Bundesrath erklärkt, so daß wir auch hier noch nicht eintreten können, weil der Große Rath über die Frage der Gleichheit in der Steuergesetzgebung noch nicht definitiv entschieden hat; auch diese Frage sollte man durch ein allgemeines prinzipielles Dekret erledigen. Will dann der Jura sich diesem Dekret nicht unterziehen, sondern bei der Bundesbehörde Beschwerde führen, so wollen wir dann zunächst den daherrigen Entscheid gewärtigen. Unterzieht er sich aber, gut, so soll alsdann die Finanzdirektion vorgehen und die gesamte Steuergesetzgebung ins Auge fassen. Nach einem solchen Vorentscheide können dann auch die Mitglieder aus dem Jura an der Berathung der Steuergesetzgebung Theil nehmen mit dem vollen Bewußtsein, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch sie treffen werden, allein so lange ein solcher allgemeiner Entscheid nicht erlassen ist, können sie nicht wissen, ob die Sache sie eigentlich auch etwas angeht, und sie werden aus diesem Grunde auch keinen Anteil an der Berathung nehmen, während sie im andern Falle das Ihrige dazu beitragen werden, möglichst zweckmäßige Gesetzesbestimmungen aufzustellen. Es wäre daher zunächst am Orte gewesen, daß der Regierungsrath beim Großen Rath einen Antrag gestellt hätte, um die Frage der Steuereinheit beider Kantonstheile prinzipiell zu erledigen.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, auf Einiges zu antworten, und zwar zunächst dem Herrn Finanzdirektor. Dieser sagte Ihnen: „Ich habe seiner Zeit, als es sich bereits einmal um die zweite Berathung handelte, das Eintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf beantragt, und sei also bereit gewesen über die einzelnen Artikel Bericht zu erstatten.“ Ferner hat er Ihnen gesagt: „Er habe mich ausdrücklich gefragt, ob ich bereit sei für die zweite Berathung ohne nochmalige Einberufung der Kommission Bericht zu erstatten? und ich habe ihm geantwortet: Ja, ich sei dazu bereit.“ Die beiden Sätze sind wahr, und doch habe ich mich heute seiner Inconsequenz schuldig gemacht. Für was habe ich seiner Zeit hier den Antrag gestellt, einzutreten? Einzig auf die Frage: ob man das Gesetz auf den ganzen Kanton anwenden solle, oder nicht. Wer wollte nun damals eintreten, und wer wollte nicht eintreten? Nicht eintreten wollte eine kleine Fraktion der Rechten und der ganze „banc des évêques“ d. h. die jurassischen Mitglieder. Eintreten dagegen wollten alle Uebrigen. Ich stimmte ebenfalls zum Eintreten, und bemerkte dabei: es wäre vom Großen Rath sehr inconsequent, wenn er dies nicht thäte.

Es ist mir dies von einzelnen meiner politischen Freunde sehr übel genommen worden, und ich war gezwungen, meinen Kollegen zu sagen: „Wie könnt Ihr mir übel nehmen, daß ich für das Eintreten stimme, nachdem die Hauptfrage der verfassungsmäßigen Anwendbarkeit auf den Jura mit so großer Mehrheit entschieden worden ist, und nachdem der Große Rath die Vorlage eines Einkommensteuergesetzes so bestimmt verlangt hatte?“ Ich sage auch heute noch: wir sollen eintreten, aber erst nach Vorberathung durch die Kommission. Verwundert hat es mich, daß Herr v. Känel das sofortige Eintreten damit begründen wollte, daß es nicht heize, wir seien bald fertig geworden mit unsren Geschäften und hätten doch nichts Rechtes gehabt. Ein Steuergesetz, Herr Präsident, meine Herren! sollte immer sehr sorgfältig erwogen sein. Denn ein solches Gesetz kann sehr gefährlich sein, wenn seine Bestimmungen nicht ganz den Verhältnissen angepaßt werden. Ein großer Finanzmann in einem andern Lande hat kürzlich geäußert: „ein schlechtes Steuergesetz, an das man gewöhnt sei, sei oft besser, als ein gutes Steuergesetz, an das man nicht gewöhnt sei.“ Der Herr Finanzdirektor äußerte ferner: „ich habe ihm seiner Zeit gesagt, ich könne Namen der Kommission bei der zweiten Berathung Bericht erstatten, ohne daß diese noch einmal versammelt zu werden brauche. Ich erinnere mich zwar dessen nicht, will aber in die Richtigkeit der angeführten Thatstache keinen Zweifel sehen. Damals kann ich dem Finanzdirektor gesagt haben: ich weigere mich nicht zu rapportieren, weil mir Herr Scherz versichert hatte: „Der Regierungsrath pflichtet allen Anträgen der Kommission b i.“ Seither haben sich aber die Umstände sehr verändert. Im Dezember des Jahres 1862 ist die Kommission bestellt worden und als Herr Scherz jene Frage an mich richtete, waren mir ihre Verhandlungen noch vollkommen gegenwärtig, daher ich denn auch zu jener Zeit dem Großen Rath die Ansichten der Kommission über jeden einzelnen Punkt vorzutragen im Fall gewesen wäre. Glauben Sie aber, ich könnte auch heute noch, nach so langer Zeit, genau wissen, was ich damals gewußt haben mag, nämlich was meine Herren Kollegen über jede einzelne Gesetzesbestimmung für Ansichten hatten? Sie muthen mir dies gewiß nicht zu? Was ich also vor einem Jahr hätte thun können, das kann ich heute nicht mehr thun; ich kann mich nicht an Alles erinnern, was bei der Kommissionsberathung vorgebracht worden war. Aber es ist noch etwas zu bemerken. Eine Kommission muß auch bei der zweiten Berathung angehört werden und hat gut das Recht, wenn in ihrer Mitte in der Zwischenzeit ein anderer Gedanke aufgetaucht ist, Ihnen denselben zur Prüfung vorzulegen. Nun ist seit unserer letzten Berathung und seit jener Auftrage des Herrn Scherz, in Genf ein ganz ähnliches Gesetz, wie das vorliegende, gründlich berathen worden; (ich würde nur, daß es hier mit der Berathung ebenso gründlich zugehe,) die Verhandlungen in Genf habe ich mit großem Interesse verfolgt, und denselben Manches entnommen, das für unsere Berathung nützlich sein könnte und das ich der Kommission mitzuteilen beabsichtigte. Ich habe in der Zwischenzeit auch die englische Gesetzgebung im Steuerwesen eingesehen, und aus den bezüglichen Parlamentsverhandlungen verschiedene Notizen gemacht, welche auch die Kommission interessiren dürften. Ich erinnere ferner daran, daß die Frage, ob das Patentsystem bei uns eingeführt werden solle, bei der ersten Berathung zwar ablehnend beurtheilt worden ist, allein von verschiedenen Seiten wurde dasselbe als weniger voratorisch empfohlen. Der Jura war gar bei jener Kommissionssitzung nicht gehörig vertreten, indem von den zwei jurassischen Mitgliedern Herr Sessler nur einmal den daherrigen Berathungen beiwohnte und Herr Girard aber niemals. Heute würde vielleicht, wenn das Patentsystem, welches damals Herr Ganguillet befürwortete, angenommen würde, der Jura sich bereit erklären, „in dieser Form das Gesetz anzunehmen.“ Bezuglich der Form ist mehrfach auf das bezügliche Verfahren der Bundesversammlung verwiesen worden. Der Herr Finanzdirektor bemerkte dabei: als gewesenes Mitglied des Nationalrathes müsse ich wissen, daß der Bundesrat sich durchaus nicht um die

Kommissonsberathungen bekümmere. Ich war allerdings Nationalrath! Ja. Aber Herr Scherz ist Nationalrath und sollte daher besser wissen als ich, wie es dort gehalten wird, und doch scheint er den Unterschied unserer Berathungsform gänzlich zu übersehen. Hat der Nationalrath eine zweite Berathung? Nein! Aber dafür sind zwei Kammern da, deren Präsidenten einander über die Vertheilung der Geschäfte und die Ergebnisse der Berathungen die nöthigen Mittheilungen machen, und dafür sorgen, daß die Vorberathungen in den Kommissionen stattfinden. Das muß nun hier durchaus auch geschehen, weil wir schreiben und ihn um Einberufung der Kommission ersuchen zu können, statt dies durch den in Delsberg wohnenden Grossratspräsidenten einleiten zu lassen. Was nun die Staatswirthschaftskommission betrifft, so kann gar kein Zweifel darüber walten, daß der Regierungsrath sein Kreditbegehr für die katholische Kirche in St. Imier zuerst an die Staatswirthschaftskommission zur Beurtheilung hätte senden sollen. Ich schließe in vorliegender Sache mit dem Wunsche, daß das Einfommensteuergesetz an die betreffende Kommission zurückgewiesen werde, und daß man die Herren Girard und Sezler einberufen und einladen möge an der Berathung Theil zu nehmen. Ich muß ferner unterstützen, was Herr Johann v. Känel gesagt hat, nämlich daß Herr Karrer sich irrte, wenn er äußerte, die von ihm präsidirte Kommission sei aufgehoben und ihr Auftrag dem Regierungsrath übertragen worden. Auf den Antrag des Herrn v. Känel ist nämlich ausdrücklich beschlossen worden, es solle jene Kommission fortbestehen, und sie habe seiner Zeit die Anträge des Regierungsrathes zu prüfen. (Der Redner liest den betreffenden Beschlüsse aus dem Protokoll des Großen Rathes vor.) Ich fasse meine Ansicht über die vorliegenden Fragen folgendermaßen zusammen. In der speziellen Frage wünsche ich, daß man erst dann in den vorliegenden Entwurf eintrete, wenn derselbe von der Kommission vorberathen worden ist, und in der generellen wünsche ich, daß der Regierungsrath nicht meine, es müsse hier gehen, wie in den Bundesbehörden, sondern daß er in seinen Mittheilungen an den Grossratspräsidenten allemal die Geschäfte ausdrücklich bezeichne, die einer Kommissionalvorberathung bedürfen.

v. Känel, Negotiant. Was Herr v. Gonzenbach mir in den Mund gelegt hat, habe ich nicht gesagt, sondern ich habe gesagt: „Wir wollen arbeiten, wenn wir können.“ Ich sagte ferner in materieller Beziehung: „Ich glaube nicht, daß wir etwas ändern werden. Die von uns erheblich erklärten Anträge und nichts anderes sei vorgeschlagen.“ Ich kann aber leicht meine Ansicht darüber ändern. Wenn nun nämlich der Herr Berichterstatter andere Ansichten über den Inhalt des Gesetzesentwurfs gewonnen hat, so ist es etwas Anderes.

Herr Justizdirektor Migy. Ich muß eine Antwort geben auf die Vorwürfe, welche der Regierung gemacht worden sind, bezüglich der Art und Weise, wie daß Kommissionsystem im Großen Rath geahndelt wird. Alle diese Vorwürfe sind unbegründet, denn wie sieht man sonst überall das Kommissionsystem vollziehen? gewiß nicht im Sinne einer solchen wahren Hierarchie von Seite des Regierungsrathes, wie es jetzt von ihr verlangt wird, und hätte der Regierungsrath wirklich so gehandelt, so hätte man ihm mit Recht Vorwürfe gemacht. Ich möchte hören, was der Regierung bemerkert würde, wenn sie sich erlauben wollte, dem Großen Rath vorzuschreiben, ob eine Kommission für die erste und zweite Berathung in Thätigkeit zu sezen sei. Wer leitet der Große Rath? Der Präsident des Großen Rathes oder der Regierungsrath? Warum machen Sie es nicht wie in den Bundesbehörden, wo am ersten Tage des Zusammentrettes der Versammlung das Traktandenverzeichniß in die Hand nimmt und Kommissionen niedersetzt für diejenigen Geschäfte, für welche sie solche wünscht? wird eine Kommission auf diese Weise am ersten Tage der Session niedergesetzt, so kann sie dann sogleich zu arbeiten anfangen. Würden Sie es auch so machen, so würde sich das System der Kommissionen

als logisch und gut erweisen. Ich hätte mir als Regierungspräsident nie erlaubt, einem Kommissionspräsidenten zu befehlen, er solle eine Sitzung vor der zweiten Berathung eines Gesetzes anordnen. Ich habe Ihnen gestern erklärt, der Regierungsrath habe sich beim Gesetzesentwurf über die Bestimmungen des Civilgesetzbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt darauf beschränkt, die Redaktion zu besorgen nach den im Großen Rath erheblich erklärten Anträgen, und ich habe Ihnen ausdrücklich gesagt, aus diesem Grunde habe ich es nicht für nothwendig erachtet, den Präsidenten der Kommission an eine Zusammenberufung derselben zu erinnern, und Sie haben klug gethan, dieses Verfahren zu billigen. Wollen Sie denn unter allen Umständen, auch da, wo es nicht nothwendig ist, die Kommission in Bewegung setzen, obgleich der Regierungsrath Ihnen das Geschäft so vorlegt, wie Sie es gewünscht haben? Kann man den Mitgliedern des Regierungsrathes nicht mehr so viel zutrauen? Der Große Rath ist bei der zweiten Berathung eines Gesetzes, sofern das Geschäft bei einer Kommission abhängig ist, ganz in der gleichen Stellung, wie bei der ersten Berathung, so daß es in der Stellung des Grossratspräsidenten ist, die Kommissionen nöthigenfalls zusammen zu berufen. Ist dagegen ein Geschäft nicht an die Kommission, sondern an den Regierungsrath zurückgewiesen, so wird er dasselbe weiter vorberathen und Sie haben alsdann sofort zu entscheiden. Der Regierungsrath seinerseits hat somit die Pflicht, Ihnen Geschäfte vorzulegen und Sie andererseits haben das Recht, Kommissionen zu ernennen für die erste und zweite Berathung. Ich habe schon am ersten Tage der Session daran gemahnt, Kommissionen zu ernennen, allein statt dessen hat man die Geschäfte an die Tagesordnung gesetzt, ohne an eine Prüfung durch Kommissionen zu denken. Wer verfügt bei den eidgenössischen Räthen, ob Kommissionen aufzustellen seien, und welche Geschäfte an die Tagesordnung zu setzen seien? Etwa der Bundesrat? Nein, dem würde man auf die Finger klopfen, sondern die Präsidenten der Kommissionen setzen sich in Verbindung, nicht mit dem Bundesrat, sondern mit dem Präsidenten der betreffenden Versammlung, und so sollte es auch hier sein. So wie es jetzt geht, ist das Reglement nur ein Hemmschuh für den Gang der Angelegenheiten, denn z. B. bei dem Geschäft von gestern hat man gesagt, es sei keine Kommission nothwendig, und heute will man bei gleicher Sachlage dem Regierungsrathen den Vorwurf machen, daß er die Angelegenheit nicht an eine Kommission überwiesen habe. Wer hätte das Nachtragskreditgeschäft von gestern, welches deutlich auf den Traktanden stand, an die Staatswirthschaftskommission überweisen sollen? Gewiß nicht der Regierungsrath, sondern Sie selbst oder der Grossratspräsident; denn wenigstens ich würde, wenn ich Mitglied des Großen Rathes wäre, durchaus nicht zugeben, daß der Regierungsrath in den Gang der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung auf eine solche Weise eingreife. Der Redakteur des Grossratsreglements hat namentlich das Verfahren in den eidgenössischen Räthen zum Muster genommen und gerade in den eidgenössischen Räthen verfährt man ganz anders als hier. Die Vertheilung an die Kommissionen sollte am ersten Tage gemacht werden, denn sonst läuft man Gefahr, daß man jeweilen, statt zu berathen, unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen muß, weil wegen Mangel an Vorberathung durch eine Kommission das an die Tagesordnung gesetzte Geschäft nicht behandelt werden kann. Befragt man hingegen, wie in den eidgenössischen Behörden, die Vertheilung an die Kommissionen zur rechten Zeit, und treten die Kommissionen zur rechten Zeit zusammen, so hat man auch stets etwas an der Tagesordnung. Wie Ihnen das Kommissionsystem jetzt empfohlen wird, so daß der Regierungsrath sich in die Sache mischen müßte, ist es nichts werth, und stimmt nicht mit dem Sinn und Geist des Reglements überein. Ich will den Regierungsrath nicht in die Lage setzen, den Vorwurf hören zu müssen, daß er sich in Ihre Geschäftsführung mische, allein ich kann auch keinen Vorwurf deswegen annehmen, daß er das nicht thue. Es ist gewiß nicht unter allen Umständen

nothwendig, daß ein Gesetz auch vor der zweiten Berathung noch an eine Kommission gewiesen werde, wenigstens dann nicht, wenn es zur zweiten Berathung ganz so vorgelegt wird, wie der Große Rath es gewünscht hatte. Für das heutige Geschäft stelle ich mich ganz auf den gleichen Standpunkt. Welche wichtige Gründe haben Sie, um noch einen zweiten Kommissionalantrag zu provozieren? Herr v. Känel hat gesagt, er finde das nicht nothwendig, während Herr Stämpfli findet, es wäre zweckmäßig. Entscheiden Sie indessen, wie Sie wollen. Wenn Sie aber heute verschieben, so müssen Sie auch bei der allgemeinen Tendenz, Alles der Regierung in die Schuhe zu schieben, was nicht gut herauskommt, die Regierung von aller Verantwortlichkeit entlasten.

Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter. Nur ein paar kurze Bemerkungen. Ich habe den Mut, meine Fehler einzugestecken, und würde daher, wenn ich wirklich gefehlt hätte, keinen Anstand nehmen, es zuzugeben, allein im vorliegenden Falle trifft mich durchaus kein Vorwurf. Auf der andern Seite muß ich aber auch den Vorwurf von Fehlern, die begangen worden sind, dahin zurückweisen, wohin sie gehören. Die Mitglieder der Kommission mögen sich nicht unangenehm berührt fühlen, wenn ich behaupte, der Fehler liege doch auf ihrer Seite. Zunächst hat Herr Schmid behauptet, das Gesetz über die Einkommensteuer sei schon seit Jahren auf dem Traktandenverzeichnisse; allein dessen ungeachtet sei er überzeugt, die Regierung sei nicht immer gerüstet gewesen, dasselbe wirklich vorzulegen. Darüber kann ich indessen Jedermann beruhigen, denn hier ist der ursprüngliche Gesetzesentwurf, welcher das Datum trägt vom 18. März 1862. Herr Schmid hat ferner gesagt, man habe nicht wissen können, ob es mit diesem Gesetzesentwurfe Ernst sei. Allerdings war es ernst gemeint. Ungeachtet des Wunsches der Regierung ist er während einer Reihe von Sitzungen nie in Behandlung gekommen, bis vor $\frac{5}{4}$ Jahren. Angeichts dieser Thatsache, daß die Regierung sich fortwährend bemüht hat, diesen Gesetzesentwurf einmal zur Berathung zu bringen, ist es dem Herrn Schmid schwerlich Ernst mit seiner Behauptung, es sei dem Regierungsrathe nicht Ernst gewesen. Es ist im Fernern behauptet worden, jedes Gesetz solle vor seiner zweiten Berathung an eine Kommission gewiesen werden. Das Reglement kann über diesen Punkt so oder anders ausgelegt werden; die Praxis hat sich darüber noch nicht ausgebildet und der Große Rath hat sich noch nicht ausgesprochen, so daß es bis dahin noch im Ermeessen der Kommissionen war, zusammen zu treten oder nicht. Daß es im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, davon fällt die Last nicht auf den Regierungsrath. Wenn die Geschäfte vom Regierungsrathe vorberathen sind, so gehen sie an die Mitglieder der Kommission, allein wenn es dieser nicht beliebt, die Akten nachzulezen, so kann der Regierungsrath dafür nichts. Es ist unrichtig, daß nicht alle Geschäfte auf diese Weise den Kommissionen zugewiesen werden, denn das ist geschehen. Hingegen die Mitglieder von Kommissionen noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie wirklich Mitglieder der Kommission seien, das wird wohl überflüssig sein. Auch beim vorliegenden Geschäft tritt die Regierung keine Schuld daran, daß die Kommission die Vorberathung unterlassen hat, da bei der zweiten Berathung mit einer Minderheit gegenüber einer großen Mehrheit beschlossen worden, die Angelegenheit nicht an den Regierungsrath, sondern an eine Kommission zurückzuweisen. An eine Kommission, Herr Präsident, meine Herren, ist die Zurückweisung beschlossen worden, und nicht an den Regierungsrath. Es ist im Fernern bemerkt worden, es sei ein öffentliches Geheimniß, daß die Finanzdirektion dem neuen Grossrathssreglemente nicht befreundet sei. Ich gestehe offen, daß ich allerdings kein Freund desselben bin, allein es ist hier im Grossrathssaale in mancher Beziehung nicht gehandhabt worden, da man bei zahlreichen Abstimmungen nicht nach Mitgabe des Reglements zu Werke gegangen ist. Wenn daher Geschäfte und Abstimmungen selbst hier nicht nach dem Reglemente vor-

genommen werden, so ist dies ein Beweis dafür, daß eben das Reglement nicht zweckmäßig ist. Schon nach dem alten Reglement hatte der Große Rath das Recht, zur Vorberathung von Geschäften Spezialkommissionen niederzulezen, so daß dieses Institut der Kommissionen hier nichts Neues ist. Was der Schlussrapport des jeweiligen Berichterstatters des Regierungsrathes betrifft, so ist dies ein ziemlich unwichtiges Recht, denn die Mitglieder des Regierungsrathes haben im Laufe der Diskussion stets Gelegenheit genug, sich auszusprechen. Herr Aebi hat im Fernern bemerkt, der Regierungsrath hätte die Staatswirthschaftskommission einladen sollen, das Geschäft betreffend den Beitrag an die Baukosten der katholischen Kirche in St. Immo, welches Sie dann gestern an die Staatswirtschaftskommission überwiesen haben, rechtzeitig vorzuberathen. Herr Präsident, meine Herren, der Regierungsrath hat wirklich den Präsidenten dieser Kommission eingeladen, dieselbe einige Tage vor dem Zusammentritt des Großen Raths zu versammeln, allein das Präsidium hat erwideret, es sei dies vor der Session nicht möglich, sondern erst im Laufe derselben, und jetzt ist sie auf morgen zusammengerufen. Auch nach dieser Seite hin trifft also den Regierungsrath durchaus kein Vorwurf. Herr Aebi glaubt im Fernern, die Regierung sollte zunächst Anträge bringen, welche die Frage der einheitlichen Gesetzgebung prinzipiell regeln. Das wird kommen, allein es sind vorher noch einige Arbeiten zu machen, nämlich die Abrechnung zwischen beiden Kantoneintheilungen nach dem Beschlüsse vom Dezember 1853. Die dahergestellte Vorlage des Regierungsrathes ist gemacht und wird in den nächsten Tagen dem Großen Rath ausgetheilt werden. Es wird alsdann am Platze sein, auch über diesen Gegenstand eine Spezialkommission niederzulezen. Herr v. Gonzenbach endlich hat gesagt, es wäre ihm vor einem halben Jahre leichter gewesen Namens der Kommission Bericht zu erstatten, als jetzt, — allein er wird sich eben auch behelfen müssen, wie ich es ebenfalls habe thun müssen. Ich habe nämlich am Samstag und Sonntag die Akten wieder nachgelesen, und auch ihm wird es durch Nachlesen möglich sein, sich den Inhalt dieses Geschäftes wieder in das Gedächtniß zurückzurufen. Sie mögen nun entscheiden, wie Sie wollen, so viel steht einmal fest, daß der Regierungsrath kein Vorwurf trifft.

Herr Präsident. Meine Herren! Sie werden fühlen, daß man mit dem neuen Reglement noch nicht sehr vertraut ist; es wird aber nach und nach schon kommen. Nach dem neuen Reglement kann es zwei vorberathende Behörden geben; das ist außer Zweifel. Der § 71 sagt: „Sind zwei vorberathende Behörden (z. B. der Regierungsrath und eine Kommission) so erstattet zuerst der Berichterstatter der Behörde, welche den Entwurf bringt, und dann der Berichterstatter der Kommission oder Behörde, welche denselben geprüft hat, den Bericht.“ Meine Herren! Nach der Verfassung gibt es eigentlich nur eine vorberathende Behörde, das ist der Regierungsrath. Dies ist die regelmäßige vorberathende Behörde. Aber meistens behält sich der Große Rath das Recht vor, den Gegenstand, wie er aus den Händen des Regierungsrathes hieher kommt, prüfen zu lassen. Nun hat der Regierungsrath geglaubt, er sei mit dieser Aufgabe verschont, nämlich, daß er nicht mehr vorberathende Behörde sei. Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrath muß immer noch dafür sorgen, daß die Form eingehalten werde, und namentlich muß er dafür sorgen, daß die Kommissionen die Gegenstände zur Prüfung erhalten. Das sind die Ansichten des Präsidenten der Versammlung. Ich will nicht sagen, daß das Präsidium nicht für gewisse Sachen hätte sorgen können, wenn der Regierungsrath es gefragt hätte, ob dieses oder jenes geschehen solle, oder nicht? Es wäre dies aber zu weitläufig gewesen und wäre vielleicht auch gegen den parlamentarischen Anstand gewesen. Wenn wir nun vergleichen, was in der Bundesversammlung vorkommt, so werden die Kommissionen am Anfang der Sitzung bestellt und die Kommission hält ihre Sitzung während der Sitzungszeit der Räthe. Sie kommen zusammen, ohne daß die

Dazwischenkunft des Präsidiums nöthig wäre. So ist es denn wünschenswerth, daß der Regierungsrath dafür sorge, daß die Kommissionen ihren Bericht erstatte können. Dies ist also die Auslegung des Reglements, wie ich es verstehe. Ob das Reglement gut oder schlecht ist, wird sich später zeigen, es gilt nur auf ein Jahr.

A b s t i m m u n g .

Für reglementarische Zurückweisung des Gesetzesentwurfs an die schon dafür bestellte Kommission	99 Stimmen.
Für sofortige Berathung	Niemand.

S t ä m p f l i, Bahndirektor. Ich möchte nun den Antrag stellen, daß das Bureau ermächtigt werde, die Mitglieder der Kommission, die noch nicht eingrukkt sind, zu ersuchen, sonst, wenn man wieder wartet, bis sie vom Mailänder Schießen eingrukkt sind, so gibt es in dieser Sitzung aus der Berathung dieses Gesetzesentwurfs wieder nichts.

Dr. v. Gonzenbach. Herrn Sezler könnte man nach Biel telegraphiren, es sei eine Sitzung der Kommission nothwendig, und ihn dazu einladen. Von Mailand kann man Herrn Girard nicht zurückberufen. Er wäre also zu ersuchen.

S t ä m p f l i, Bahndirektor. Ich verstehe es ganz so.

Durch das Handmehr wird das Bureau zur Ersezung der schlenden Mitglieder der Kommission ermächtigt.

Interpellation des Herrn Großeraths Ganguillet, bezüglich des Berichtes über das Anleihen zu Eisenbahnzwecken.

Dieselbe wird verlesen und lautet:

I n t e r p e l l a t i o n .

"In der letzten Großerathssession wurde die Aufnahme eines Anleihens von 3 ½ Millionen zu Eisenbahnzwecken bewilligt, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß für die gegenwärtige Sitzung der Regierungsrath einen umständlichen Bericht über diese Angelegenheit verfassen und dem Großen Rath zur Behandlung ausstellen lasse.

Da dieser Bericht auf dem Traktandencirkular nicht erwähnt und bis jetzt auch nicht ausgetheilt ist, so erlaubt sich der Unterzeichnete den Regierungsrath anzufragen, ob der fragliche Bericht verfaßt und wann derselbe ausgetheilt werden wird.

Ganguillet, Großerath."

Herr Präsident. Herr Karrer als Mitglied des Staatsbahndirektoriums hat sich bereit gezeigt, auf diese Interpellation zu antworten; ebenso Herr Scherz, Namens des Regierungsrathes.

Herr Scherz, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist allerdings richtig, daß in seiner letzten Sitzung der Große Rath verlangt hat, daß über die Verwendung der 16 Millionen Franken für die Staatsbahn Bericht erstattet werde. Der Regierungsrath hat dem Bahndirektorium Kenntniß davon gegeben, und die letzte Woche ist letzteres wie-

derholt an diese Angelegenheit gemahnt worden. Vorgestern ist nun der Bericht eingegeben worden, und ich habe denselben an die Bahndirektion gewiesen. Die Eisenbahndirektion wird die Sache vor die Regierung bringen, und sobald der Regierungsrath dieselbe behandelt hat, wird er solche dem Großen Rath vorlegen, was spätestens bis Donnerstag Morgens geschehen wird. Gegenwärtig befindet sich der Bericht im Druck. Man hat geglaubt, es sei nicht nöthig diesen Gegenstand auf die Traktanda zu sezen.

G e s e z e s - E n t w u r f

über den Betrieb der Staatsbahn.

Das Präsidium läßt ein Schreiben des Herrn Großerath Sezler, Referenten der Spezialkommission, verlesen, worin der selbe erklärt, daß er wegen Krankheit verhindert gewesen, seine Arbeit zu beendigen, und daß er auch der Sitzung des Großen Rathes nicht beiwohnen könne.

Herr Regierungspräsident Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mich in der letzten Sitzung erfordigt, ob das Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn vorbereitet sei. Man sagte mir, die Kommission habe sich versammelt, und Herr Stockmar habe einen Bericht nach dem Ergebnis der Berathungen auszuarbeiten übernommen. Herr Stockmar, den ich darüber anfragte, sagte mir, es sei ihm wegen Krankheit schlechterdings unmöglich, diese Arbeit zu machen. Herr Gustav Röthlisberger, als Präsident der betreffenden Großerathskommission, wurde davon in Kenntniß gesetzt, damit er die nöthigen Anordnungen treffe, daß Niemand anders diese Arbeit mache. Nun ist Herr Gustav Röthlisberger auch unpaßlich und Herr Sezler abwesend. Wir sind daher ohne Berichterstatter. Ich bedaure sehr, daß wir diesen dringenden Gegenstand nicht berathen können, und glaube, es wird nichts übrig bleiben, als nach der Bundesversammlung oder im Herbst eine Sitzung zu halten, um diesen und andere wichtige Gesetzesentwürfe zu behandeln.

Dr. v. Gonzenbach. Man hat vorhin die Kommissionen beschuldigt, wo sie nicht schuldig gewesen sind. Hier glaube ich aber, liege auf der Kommission eine Schuld, und zwar eine große Schuld. Wenn ein Mitglied der Regierung in die Mitte einer Kommission berufen wird, so ist es da zur Aufschlußtheilung, und nicht als Mitglied der Kommission. Aber wenn es vollends Uebung werden sollte, daß man den Mitgliedern der Regierung zumuthet, die Kommissionsberichte auszuarbeiten anstatt der Kommissionsmitglieder, so ist dies eine Fälschung des Kommissionalsystems, gegen welche ich mich nachdrücklich erheben müßte. Ich will dann viel lieber, daß die Regierung als solche allein Berichterstatter, als daß sie dieselben zweimal erstatte, zuerst in ihrem eigenen Namen und darauf unter der Firma einer Großerathskommission. Ich war ganz verwundert zu hören, daß Herr Stockmar den Bericht für die Kommission ausarbeiten sollte. Aus dem Brief von Herrn Sezler aber scheint hervorzugehen, daß Herr Stockmar nur das Gesetz nach den Ansichten der Kommission verändern sollte. Dagegen hätte ich nichts einzubwenden. Nachdem ich nun von Herrn

Scherz abermals vernommen habe, daß Herr Stockmar auch den Bericht für die Kommission ausarbeiten sollte, so muß ich erklären: „Das soll und darf nicht sein.“ Ich bedaure dies gehört zu haben, und protestire gegen ein solches Prozedere.

Das Präsidium bemerkt. Herr Röthlisberger habe ihm geschrieben, er selbst sei krank, er könne nicht in die Sitzung kommen. Herr Seßler habe sich mit Herrn Stockmar in Beziehung auf das Gesetz verständigt. Herr Stockmar habe nämlich von sich aus die in der Kommission angenommenen Abänderungen angenommen, und wolle deshalb einen neuen Entwurf bringen, auch wolle er einen Bericht abschaffen, aber nicht den Bericht, welchen die Kommission zu machen habe, sondern bloß einen solchen, in welchem eine Anzahl von Zahlenangaben als Belege zu Inhalt des Gesetzes und zum Bericht der Kommission enthalten sein wird.

Kaiser in Delsberg. Da ich die Ehre habe, Mitglied dieser Kommission zu sein, so muß ich sagen, daß es sich so verhält, wie der Herr Präsident es mitgetheilt hat. Herr Stockmar hat sofort in der betreffenden Sitzung der Kommission die von ihr aufgestellten Grundsätze angenommen und sich entschlossen den Gesetzesentwurf umzuarbeiten. Dazu waren noch mehrere statistische Zusammenstellungen gekommen, zu denen sich das Material auf der Eisenbahndirection befindet. (Der Redner wurde eine Zeit lang wegen Geräusch und Entfernung nicht verstanden). Herr Stockmar hat sich nun anheischig gemacht, diese statistischen Notizen zu sammeln. Auch hat die Kommission in ihren beiden Berathungen beschlossen, den Gesetzesentwurf ganz umzuarbeiten und Ihnen in dieser neuen Fassung, zugleich mit dem ursprünglichen der Regierung, dem Großen Rath vorzulegen. Ihr Entwurf hätte auf der einen Seite gedruckt erscheinen sollen, die Anträge der Regierung auf der andern Seite. Herr Stockmar hat es nun übernommen, diesen Druck vornehmen zu lassen. Daß aber Herr Stockmar den Bericht der Kommission machen und sowohl für diese als für den Regierungsrath im Großen Rath rapportiren solle, ist durchaus nicht die Meinung der Kommission oder einzelner Mitglieder.

Herr Berichterstatter. Herr Stockmar hat sich nur zu Auffassung eines schriftlichen Berichtes an die Kommission bereit erklärt. Dies allein habe ich vorhin sagen wollen.

Das Präsidium bemerkt: bei der materiellen Unmöglichkeit, heute den Gegenstand zu behandeln, falle derselbe weg. Da die heutige Tagesordnung erschöpft ist, so werden andere Geschäfte behandelt.

Naturalisationsgesuch.

1) Von Maximilian Schirmer von Zweifaltendorf, Oberamt Rüdlingen in Württemberg, Zimmermeister in Biel, dem das Ortsbürgerecht von Goldiwyl zugesichert, und der vom Regierungsrath zur Ertheilung des bernischen Landrechts empfohlen ist, vorbehältlich der beizubringenden Urkunde über die förmliche Entlassung aus dem württembergischen Staatsverband.

Migy, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Bittsteller, Maximilian Schirmer, erucht den Großen Rath, ihm die Naturalisation zu ertheilen. Der Regierungsrath hat ihm nach dem Fremdengesetz von 1816 die Autorisation ertheilt, binnen sechs Monaten um ein Ortsbürgerecht nachzusuchen. Ein solches ist ihm von der Gemeinde Goldiwyl zugesichert. Die übrigen Bedingungen des Gesetzes sind vorhanden. Der Gesuchsteller ist seit 1856 in Biel niedergelassen und steht

in sehr gutem Ruf. Der Regierungsstatthalter hat folgenden Bericht über ihn erstattet. (Der Redner liest den dem Gesuch des Herrn Schirmer nachgetragenen Bericht vor, der folgendermaßen lautet: „Unter Beglaubigung der obstehenden Unterschrift des Herrn Maximilian Schirmer, von Zweifaltendorf, als Zimmermeister in Biel angesessen, wird die Naturalisation des Petenten dem Großen Rath bestens empfohlen. Herr Schirmer ist ein talentvoller, fleißiger und unternehmender Mann, der hier allgemeiner Achtung genießt. Seine finanziellen Verhältnisse sind laut dem vorliegenden Vermögensschein günstig, und ich bin der Ansicht, daß die Annahme solcher Fremden, welche ihre Arbeitskraft und Intelligenz bei uns verwerten, dem Lande zum Nutzen gereicht.“) Das ist der Bericht des Regierungsstatthalters. Was das Vermögen des Herrn Schirmer anbelangt, so hat sich aus einem Ausweise nach dem Steuerregister von Biel herausgestellt, daß er ein Vermögen von Fr. 17,500 versteuert. Man wird sagen, dieses Vermögen ist nicht groß. Aber ein Mann, der fleißig arbeitet, besitzt Arbeitskräfte, welche hoch anzuschlagen sind, verdient eher in unser Bürgerrecht aufgenommen zu werden, als ein Mann, der diese Eigenschaften nicht besitzt, — und kann sich durch seinen Unternehmungsgeist leicht ferneres Vermögen erwerben. Dies fällt schwer in die Waagschale. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath beschlossen, Ihnen Herrn Schirmer zur Naturalisation zu empfehlen.

Herr Regierungsrath Hartmann. Im Schoße des Regierungsrathes habe ich nicht dazu gestimmt, daß man Herr Schirmer zur Naturalisation empfehle; er ist mir persönlich ganz unbekannt, und es mag wohl sein, daß er ein wohlbeleumdet Mann ist. Es sind die finanziellen Verhältnisse desselben, die mich dazu bewogen haben. Er besitzt bloß ein Vermögen von Fr. 17,500. — Deshalb und unter den sonst obwaltenden Verhältnissen halte ich für besser, daß man ihm die Naturalisation nicht ertheile. Herr Schirmer ist noch ledigen Standes, wird aber sehr wahrscheinlich die Naturalisation verlangen, um sich zu verheirathen. Was wäre nun die Folge, wenn ihm ein Unglücksfall zustoßen sollte? Daß er oder seine Familie dem auswärtigen Armenetat zufallen würde. Die Gemeinde Goldiwyl nämlich, die ihm das Ortsbürgerecht zugesichert hat, besitzt angeblich ein Vermögen von Fr. 18—19,000, welches jedoch lange nicht vollständig vorhanden ist, indem daran Fr. 4745. 32 fehlen, so daß es nach und nach wieder ergänzt werden muß. Sie hat einen Armenetat von 42 Personen, und der Staat muß alljährlich über Fr. 1000 zu deren Unterstüzung beitragen. Es ist daher nicht zweckmäßig, daß man eine solche Gemeinde neue Bürger annehmen lasse, die zu wenig Vermögen besitzen. Wenn Herr Schirmer im neuen Kantonsteil ein Bürgerrecht erwerben wird, so bin ich dann auch geneigt, ihm die Naturalisation zu ertheilen.

Bösch. Herr Schirmer ist ein arbeitsamer, fleißiger, junger Mann. Man sagt: „Wenn er sterben sollte, so fielen seine Hinterlassenen der Gemeinde zur Last.“ Wenn aber Herr Schirmer am Leben bleibt, so wird er helfen die übrigen Armen erhalten. (Der Redner wird nicht verstanden). Herr Schirmer ist nicht krank, und so lange er arbeiten kann, so hilft er durch seine Thätigkeit die andern Armen unterstützen. So empfehle ich ihn bestens zur Ertheilung der Naturalisation.

v. Känel, Negotiant. Ich möchte nur den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß es inconsequent wäre, wenn Herr Schirmer abgewiesen würde. In Alarberg ist nämlich ein sehr ehrenwerther Handwerker, der in gleicher Lage war, und dieser ist naturalisiert worden. Folglich ist es billig, daß wir Herrn Schirmer auch die Naturalisation ertheilen.

v. Büren. Ich glaube, Herr Hartmann habe ganz Recht; es handelt sich um eine Einbürgerung nicht an dem Orte, wo Herr Schirmer wohnt und arbeitet, sondern in einer ganz armen

Gemeinde, der er ganz fremd bleiben wird, wie er ihr bisher fremd war. Wenn er in der Gemeinde daheim wäre, wo er sich häuslich niederlassen will, oder wenn er schon jetzt an dem Orte wohnen würde, wo er sich um das Ortsbürgerecht bewirbt, so wäre es ganz etwas Anderes. Ich kenne Herrn Schirmer durchaus nicht. Aber unter den obwaltenden Umständen muß ich gegen seine Naturalisation stimmen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Mit Bezug auf andere hier erledigte Fälle bemerke ich, daß der Große Rath schon in viel ungünstigeren Fällen die Naturalisation ertheilt hat. Ich könnte Fälle anführen, die wirklich in grellem Widerspruch gegen die heute angeregte Abweisung des Schirmer stehen. Ich glaube freilich, der Regierungsrath und der Direktor des Armenwesens sollen dafür sorgen, daß sich der Armenetat nicht vermehre; ich glaube aber auch, daß wenn jemand die Naturalisation verlangt, und er jung ist, so ist es genug, wenn er, obschon er kein Rentier ist, etwas erspart hat. So ist ja konstatirt, daß er haushälterisch gewesen ist und seinen Erwerb mit Sparsamkeit gesammelt hat. Wohin kommen Sie, wenn Sie sagen, er wird vielleicht heirathen, vielleicht eine große Familie haben, vielleicht sterben? Wenn wir solchen Befürchtungen zu sehr Gehör geben, wo kommen wir denn hin? In solchen Voraussejungen glaube ich soll man nicht zu weit gehen. Herr Schirmer ist ein fleißiger, intelligenter, junger Mann und ich glaube gerade in derartigen speziellen Fällen soll man annehmen, solche Leute seien noch viel nützlicher, als die, welche von ihren Renten leben. Was nun das Argument des Herrn v. Büren betrifft, so wird wahrscheinlich Herr Schriemer, als sparsamer junger Mann, gefucht haben eine Gemeinde zu finden, wo das Eintrittsgeld weniger hoch ist, als in einer mit reichem Bürgergut. Er wird weniger auf die Burgernutzungen von Biel geiehen haben, als darauf, sein Vermögen durch Aufauf des Bürgerrechts so wenig als möglich zu vermindern. Er wird gesagt haben: Ich werde unter feinen Umständen unter die Notharmenpflege von Goldiwyl kommen. Um was ich mich bekümme, das ist, ein möglichst wohlfeiles Bürgerrecht zu erhalten, um meine Kapitalien auf meine Arbeit verwenden zu können. Ich betone ferner was Herr v. Känel gesagt hat und empfehle Ihnen wiederholt Herrn Schirmer, zur Ertheilung der Naturalisation.

Geissbühler. Herr Präsident, meine Herren! Ich dagegen möchte die Ansicht des Herrn Armendirektors lebhaft unterstützen und zwar aus folgenden Gründen: Wenn der Betreffende wirklich so ein Mann ist, als welchen ihn Herr Bloß geschildert hat, so ist es allerdings ein wenig infonsequent von ihm, sich in Goldiwyl ein Bürgerrecht zuzuschern zu lassen, denn die Rücksicht, welche der Herr Direktor hervorgehoben, hat auch ihre Konsequenzen. Eine arme Gemeinde kann allerdings neue Bürger aufnehmen und sich durch das Einkaufsgeld bereichern, allein wenn dann der Betreffende mit seiner Familie verarmt, so ist es dann der Staat, welcher sie erhalten muß. Man hat es schon früher von der Hand gewieien, solchen Spekulationen Vorshub zu leisten. Wenn der Betreffende wirklich ein so tüchtiger Mann ist, so hätte ihm die Gemeinde Biel selbst ihr Bürgerrecht öffnen sollen, dann, à la honneur wäre es etwas Anderes gewesen; allein an einem solchen Orte alle Vortheile des Verkehrs zu genießen und die Arbeiter auszunutzen und dann später allfällige Unterstützungen von einer armen Gemeinde verlangen, das kann ich nicht billigen. Ich muß daher das Gesuch abweisen, so ungern ich es auch thue.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	38 Stimmen.
" Abschlag	47 "

Das Gesuch ist somit abgewiesen.

2) Des Hrn. Friedrich Hieronimus Ringier, von Zofingen, Pfarrers zu Kirchdorf, Dekan der Klasse Bern, dem das Ortsbürgerecht der Stadt Bern zugesichert ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	76 Stimmen.
" Abschlag	7 "

Herr Ringier ist somit naturalisiert.

Herr Präsident. Bevor wir in den Berathnungen weiter fahren, muß ich der Versammlung die schmerliche Kunde mittheilen, die ich soeben erhalten habe, daß diesen Morgen Herr Regierungsrath Stockmar gestorben ist. Es wird am Platze sein, meine Herren, daß wir an seine trauernde Familie eine Abordnung senden. Dieser Antrag, welchen ich mir erlaube der Versammlung unterzubreiten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin so frei diesem Antrage beizustimmen und möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, seinerseits diese Deputation zu bezeichnen.

Herr Regierungsrath Migy. Ich wünsche, daß der Präsident des Grossen Rathes an der Spitze der Delegation erscheinen möge.

Die Versammlung stimmt diesem Antrage bei und überläßt die Bezeichnung der Deputation dem Bureau.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1. Des Herrn Gabriel Zingre, Großerath, und Johann Gottlieb Bohren, Gemeindsbeamter zu Saanen, welche wegen Widerhandlung gegen das Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Kindviehzucht, von der Polizeikammer, durch Urtheil vom 17. Februar 1863, zur Rückerstattung der erhaltenen Prämien und Bezahlung der vollen Buße und der Kosten im Betrage von etwas mehr als 500 Fr. verfällt wurden.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Nur eine kurze Erklärung, welche zu keiner weiteren Diskussion Veranlassung geben soll. Die Direktion der Justiz und Polizei hatte beim Regierungsrathe einen Strafnachlaß beantragt, allein ich muß gestehen, daß ich mich nach den angehörten Bemerkungen meiner Kollegen mit dem Antrage des Regierungsrathes vollständig einverstanden erkläre, welcher dahin geht, es solle das Gesuch, um Nachlaß von Buße und Kosten, abgewiesen werden. Die Justizdirektion steht daher mit ihrem Antrage nicht etwa im Gegensatz zu demjenigen des Regierungsrathes. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Gesetzesübertretung mit Kenntniß des Gesetzes und sogar mit einem Troß gegen das Gesetz und die Behörde begangen worden ist, so daß kein Grund vorliegt einen Nachlaß zu bewilligen.

Probst. Da es mir scheint, der ursprüngliche Antrag der Justizdirektion komme nunmehr nicht zur Abstimmung, so nehme ich denselben auf und stelle ihn wie die Justizdirektion bei dem Regierungsrath beantragt hat.

Herr Berichterstatter. Nach dem Gesetze hat der Staat nur Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der ausgesprochenen Buße, so daß über

den letzten Dritttheil nicht verfügt werden darf und ein Nachlaß daher auch nicht auf denselben sich erstreckt.

A b s t i m m u n g .

Für Abschlag	38 Stimmen.
Für Wiss Fahr im Sinne des Antrages des Herrn Probst	43 "

A b s t i m m u n g .

Für Wiss Fahr	71 Stimmen.
" Abschlag	10 "

Herr Schmid ist also naturalisiert, doch mit dem Vorbehale, daß er nachträglich noch eine formliche Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande herbringe.

2. Christian Wyss, von Saanen, gew. Notar und Fürsprecher in Bern, welcher von den Alstinen des zweiten Bezirks am 29. Juni 1863 wegen Wechselseitigung peinlich zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht um Umwandlung des Restes seiner Strafe in eine Kantonsverweisung nach.

Der Regierungsrath beantragt, dem Petenten die letzte Hälfte seiner $2\frac{1}{2}$ jährigen Zuchthausstrafe in sechsjährige Kantonsverweisung umzuwandeln.

Herr Justizdirektor Migy. Die Gründe, welche den Regierungsrath bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, statt dem Gesuche des Petenten zu entsprechen, bestehen einfach darin, daß man geglaubt hat, es sei zweckmässiger, den gewesenen Fürsprecher Wyss aus seiner früheren Umgebung zu entfernen, damit er nicht in der nächsten Zukunft sich in der nämlichen Gesellschaft bewegen könne, in welcher er sich kurz vor der gegen ihn angehobenen Untersuchung befunden hat.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

3. Des François Etique von Bure,
4. " Daniel Ryser von Ursenbach,
5. " Aristide Baillif zu Borsal,
6. " August George zu Noiremont,
7. " Jakob Wüthrich von Langnau,
8. " Jakob Lanz, gew. Notar, von Rohrbach, welch' letztere sechs nach dem Antrage des Regierungsrathes mit ihren Gesuchen abgewiesen werden.

Schluss der Sitzung um $12\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Juni 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Expropriationsbegehren der Einwohnergemeinde Aarmühle, behufs Erweiterung der Hauptstraße der dastigen Ortschaft durch Zurücksetzung und Erwerbung des sogenannten Bögelhauses der Herren Urfer und Becker, sowie nöthigenfalls der dahinter liegenden Scheuer. Der Große Rath entspricht demselben durch Genehmigung des vom Regierungsrathe zu diesem Zwecke vorgelegten Dekrets.

Naturalisationsgesuch des Herrn Joh. Carl August Schmid, von Zeitz, in Preußen, Musiklehrer, wohnhaft zu Thun, dem das Ortsbürgerrecht dieser Stadt zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter in Niedtivyl, Brandt-Schmid, Brechet, Brunner, Crelier, Egger, Flück, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Oberwichttrach, Grimaire, Henzelin, Karlen, Kehrl, Deuvray, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Roth in Erisigen, Ryser, Schmid in Eriswyl, Schumacher, Seiler, Seßler, Sommer, Werren, Wittwer, Wyder, Wyss und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren

Bärtschi, Botteron, Bucher, Bühlmann, Buhren, Burger, Engel, Engemann, Fankhauser, Fleury, Friedli, Froidevaux, Girard, Guenat, Hennemann, Herren, Hubacher, v. Känel, Fürsprecher; Keller in Wyl, Keller zu Buchholterberg, Knuchel, Kohli, Küng, Lehmann in Rüdtligen, Lenz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathey, Manuel, Messerli zu Hasle bei Rümligen, Michaud, Michler, Monin, Müller, Pallain, Perrot, Rätz, Rebetez, Rubeli, Rutsch, Ry, Schären, Scheidegger, Schmid von Spengelried, Schertenleib, Schmuz von Bechigen, Spring, Stämpfli in Limpach, Streit in Zimmerwald, Stucki, Thönen, Thormann, Tieche, Tschannen, Tschärner, Wagner, Wirth, Witschi, Zbinden in Schwarzenburg und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Am Platze des abwesenden Herrn Ryser funktioniert auch heute Herr Kommandant Mühlthaler als Stimmenzähler.

Tagessordnung:

Entwurf Gesetzes

über

die Formen der Weiber- und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften.

(Enthaltend die Abänderungsanträge der Kommission.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht

die Formen zu vereinfachen, welche für die Abgabe von Weiber- und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandverträgen zu beobachten sind, und die Zweifel zu heben, welche in Betreff der Auslegung einiger sachbezüglichen Gesetzesbestimmungen vorwalten,

beschließt:

§ 1.

Sowohl für die nothwendige Belaufsangabe der Weiber- und Muttergüter, als auch für die dem freien Willen der Chefrau und der Kinder oder ihrer Rechtsvertreter anheimgestellte Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte derselben (Nachgangserklärung) ist fortan bei allen Verträgen, welche die Errichtung eines Grundpfandrechtes bezwecken — Gültbrief, Schadlosbrief, Pfandbrief zu Gunsten der Hypothekarkasse und Pfandobligation — ein und dieselbe einheitliche Form eingeführt.

§ 2.

Diese Form besteht in der Beschreibung der dahierigen Erklärung vor Notar und Zeugen.

§ 3.

Die Erklärung der einen oder andern Art (bloße Belaufsangabe oder eigentliche Nachgangserklärung) kann vor der Ausfertigung des Pfandvertrages in einem eigenen Akte ausgestellt und im Pfandvertrag selbst auf gewohnte Weise verbalisiert oder bei der Beschreibung dieses Letztern vor dem stipulirenden Notar abgegeben und dem Vertrag einverlebt werden.

§ 4.

In Erläuterung der Satzung 938 C wird bestimmt, daß in Zukunft die durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgeschriebene Vertretung solcher Kinder, welche noch unter der elterlichen Gewalt stehen, nur genügt, wenn es sich um die bloße Erklärung über den Belauf des Zugebrachten handelt, zu einer Nachgangserklärung aber die Vertretung der Kinder durch einen außerordentlichen Beistand und die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist. Bevochtete Kinder sind in jedem Fall durch ihre ordentlichen Vormünder unter Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde, zu vertreten.

§ 5.

Nichtkantonsbürger werden rücksichtlich der Ausstellung der Weiberguts- oder Muttergutsnachgangserklärungen in jeder Beziehung den Kantonsbürgern gleich gehalten.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft und gilt für diejenigen Landestheile, in denen das altbernische eheliche Güterrecht eingeführt ist.

Durch dasselbe werden die Satz. 936, 937 und 956 des bernischen Civilgesetzbuches, ferner § 10 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846, der § 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846 und der Art. 7 des Gesetzes über Abänderung der Hypothekarordnung vom 8. August 1849 sowie alle andern darauf bezüglichen Bestimmungen insoweit aufgehoben oder modifizirt, als sie mit diesen neuen Vorschriften im Widerspruch stehen.

Für die in den juristischen Landestheilen errichteten Pfandbriefe zu Gunsten der Hypothekarkasse verbleibt es bezüglich der gesetzlichen Hypothek der Chefrau einfach bei dem, was der § 10, zweites Alinea des Gesetzes vom 12. November 1846 vorschreibt.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt Jahrgang 1864, Seite 17.)

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Die Vorlage ist veranlaßt worden, durch eine Einlage des Notariatsvereins. Für die erste Berathung hatte die Kommission, an welche die Sache gewiesen worden ist, mehrfache Abänderungsanträge gestellt, welche vom Großen Rath sämtlich unverändert angenommen worden sind. Zwischen der ersten und zweiten Berathung hat sich nunmehr der Regierungsrath mit diesen Abänderungen ebenfalls einverstanden erklärt. Die Kommission hat nunmehr vor der zweiten Berathung diese Angelegenheit nicht wieder an die Hand genommen und ich halte dies auch für überflüssig, weil Alles unverändert geblieben ist. Allein dessen ungeachtet frage ich mit Rücksicht auf die gestrige Diskussion, ob Sie wollen, daß die Kommission noch zusammentrete. Sie hätte das natürlich bereits thun können, hat es aber nicht gethan und meine Sache war es nicht, sie daran zu erinnern. Da indessen der Präsident der Kommission persönlich anwesend ist, so glaube

ich, es sei nicht nöthig, dieselben zusammenkommen zu lassen. Wir haben noch zu entscheiden, ob der Präsident der Kommission den Platz des Berichterstatters einnehmen, oder ob ich die Berichterstattung besorgen soll. Ich wünsche, daß Sie darüber einen grundsätzlichen Entscheid fassen, welcher auch für die Zukunft Regel machen würde, denn es muß hier einmal eine Praxis eingeführt werden.

Miggeler, als Präsident der Kommission. Die Kommission hat nicht nur die Grundsätze geprüft, welche in diesem Gesetzesentwurfe enthalten sind, sondern sie hat sich auch mit den Einzelheiten der Redaktion beschäftigt. Alle ihre Anträge sind bei der ersten Berathung unverändert angenommen worden und auch der Regierungsrath hat denselben beigeplichtet. Ich kann daher, nachdem ich mit den übrigen Mitgliedern der Kommission Rücksprache genommen, die Erklärung abgeben, daß die Kommission jedenfalls keine andern Vorschläge bringen würde, sondern daß sie mit dem Entwurfe einverstanden ist, wie er vorliegt. Was die Art und Weise der Berichterstattung betrifft, so ist kein Grund vorhanden, daß nicht der Justizdirektor rapportire. Wenn ich als Präsident der Kommission etwas beizufügen für nöthig finde, so werde ich das Wort ergreifen.

Nach dem Antrage des Berichterstatters wird sogleich zur artikelweisen Berathung geschritten.

Die ganze Vorlage wird ohne Einsprache unverändert angenommen. Nur in § 1 wird auf die Bemerkung des Herrn Reges, es enthalte der Ausdruck „das Vorrecht auf die privilegierte Hälfte eines Pleonasmus, indem der Begriff von „Vorrecht“ denjenigen eines Privilegiums in sich schließen, das Wort „privilegierte“ gestrichen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den 1. August 1864 festgesetzt.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Weibewahlen.

(Siehe Tagblatt, Jahrgang 1864, p. 17).

Der Herr Berichterstatter beantragt Eintreten, Behandlung in globo und unveränderte Annahme des Gesetzes.

Der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch durch das Handmehr, unter Festzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens auf 1. August 1864.

Der Regierungsrath legt folgende Konvention vor zwischen dem Kanton Bern und dem päpstlichen Stuhle zum Anschluß des alten Kantonstheils an das Bisthum Basel, soweit es die katholische Bevölkerung betrifft.

(Der Urtex ist französisch.)

Nachdem der Stand Bern durch Vermittlung des h. Bundesrates beim heiligen Stuhl das Gefuch gestellt hat, daß der ganze Theil des Kantons Bern, welcher zur Zeit der Neorganisation des Bisthums Basel im Jahr 1828 diesem Bisthum nicht zugetheilt worden ist, denselben einverlebt werde, und nachdem der heilige Stuhl dieses Gefuch, welches die Zustimmung

aller hohen Diozösenstände erhalten hatte, sind als Abgeordnete ernannt worden, mit dem Auftrage diese Uebereinkunft abzuschließen:

Vom hohen Stand Bern:

Herr Migy,
Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern, und
Herr Stockmar,

Vom heiligen Stuhl:

Herr Bovieri,
Geschäftsträger des heiligen Stuhles bei der Eidgenossenschaft und apostolischer Protonotarius.

Da jedoch Herr Migy durch den h. Bundesrath, zufolge Delegation vom 10. Juni und Mittheilung an den Herrn päpstlichen Abgeordneten vom gleichen Tag zum Präsidenten der Konferenz ernannt worden und in seiner Eigenschaft als Abgeordneter durch Herrn Regierungsrath Kummer erachtet worden ist, so hat sich Herr Bovieri hierüber an die Noten gehalten, welche er am 19. Januar und 25. Februar dieses Jahres an den Bundesrath gerichtet hat. Hierauf haben die Herren Abgeordneten unter dem Präsidium des vorgenannten Herrn Migy in seiner Eigenschaft, wie oben erwähnt worden ist, als Abgeordneter des Bundesrathes, ihre Vollmachten ausgetauscht und, nachdem dieselben in gehöriger Form erfunden worden, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Vollmachtgeber die nachfolgende Uebereinkunft abgeschlossen.

Art. 1. Der ganze Theil des Kantons Bern, welcher im Jahr 1828 nicht dem Bisthum Basel zugetheilt worden, ist von nun an diesem Bisthum einverlebt, so daß dasselbe den ganzen Kanton Bern umfaßt, so weit es seine katholische Bevölkerung betrifft. Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 28. Merz 1828, betreffend die Reorganisation des Bisthums Basel und diejenige der Bulle Leo des XII Inter præcipua, vom 7. Mai 1828, nach welcher der Bischoff seine geistliche Gerichtshafterkeit in diesem Bisthum ausübt, erstrecken sich daher auch auf diesen mit dem Bisthum auf diese Weise vereinigten Gebietstheil.

Art. 2. Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Theiles des Bisthums ein angemessenes jährliches Einkommen festsetzen und Bedacht darauf nehmen, dasjenige des Pfarrers der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürfnissen seiner Stellung entspricht, sowie im Fernern ihm hinlängliche Gehaltszulagen für ein Vikariat zu bewilligen.

Er wird mit seiner Unpartheitlichkeit auch fernerhin die Verbesserungen im Auge halten, welche die Zukunft in diesem neuen Theil des Bisthums erfordern könnte.

Also abgeschlossen in Bern, den elften Juni ein tausend acht hundert vierundsechzig.

Der Präsident:

P. Migy.

Die Abgeordneten des Standes Bern: Der Abgeordnete des apost. Stuhles:

X. Stockmar,
J. J. Kummer.

J. Bovieri, Geschäftsträger des heil. Stuhles, apost. Protonotarius.

Herr Regierungsrath Kummer, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier darum, ob die katholische Bevölkerung im alten Kantonstheil noch ferner, wie bisher, bloß provisorisch oder eigentlich gar nicht zum Bisthum Lausanne-Genf, oder wie es gewöhnlich bezeichnet wird, zum Bisthum Freiburg gehören, oder ob es, wie es nunmehr durch die vorliegende Konvention vorgeschlagen wird, dem Bisthum Basel einverlebt werden soll. Es haben über diesen Gegenstand schon im Jahr 1815 Unterhandlungen stattgefunden, ohne daß sie zu einem Resultate geführt hätten, und sie sind neu aufgenommen worden im Jahr 1860. Im Laufe des Monats ist nun der päpstliche Geschäftsträger als Abgeordneter des päpstlichen Stuhles nach Bern gekommen, und es hat mit demselben unter dem Präsidium des Herrn Regierungsrath Migy eine

Zusammenkunft stattgefunden, an welcher als Abgeordnete des Regierungsrathes Theil genommen haben der nunmehr verstorbene Herr Regierungsrath Stockmar und meine Wenigkeit. Das Resultat, zu welchem man gelangte, ist die Konvention, die Ihnen abgelesen worden ist. Herr Regierungsrath Migy fand es angemessener, daß ich als der Abgeordnete des Standes Bern die Berichterstattung übernehme. Es wird nicht überflüssig sein, einige geschichtliche Bemerkungen anzubringen. Die Stadt Bern war während 270 Jahren von der Reformation hinweg eine ganz protestantische Stadt, während jetzt dicht neben dem Rathause sich eine mächtige katholische Kirche erhebt. Während sonst im ganzen Kantonsteil ausschließlich der evangelisch reformierte Kultus ausgeübt wurde, findet jetzt auch in Thun und Interlaken während des Sommers ein katholischer Kultus statt. Wie ist das gekommen, welche Konsequenzen bringt diese Ausübung des katholischen Kultus mit sich und wie sollen diese neuen Verhältnisse regelt werden? Der erste katholische Gottesdienst nach der Reformation fand in der Stadt Bern am 1. Juni 1799 statt, Tags nachdem die helvetische Regierung in Bern eingetroffen war. Zu derselben gehörten nämlich auch Katholiken, welche ihr gutes Recht in Anspruch nahmen, auch in Bern den Kultus ihrer Konfession ausüben zu dürfen. Es wurde dieses als eine Forderung des Anstandes und der Höflichkeit fogleich bewilligt, worauf der Gottesdienst zuerst im Chor des Münsters, nachher in der Kirche zum h. Geist und noch später in der Prediger oder französischen Kirche abgehalten wurde. Von einem Diözesanverband mit einem schweizerischen Bisthum findet sich Nichts. In den Jahren 1803 und 1804 wurde durch mehrere Beschlüsse des Kleinen Rathes festgesetzt, daß mit Rücksicht auf die Minister der auswärtigen Mächte, die Gesandten der Tagsatzung und die bereits über 300 Seelen zählende Bevölkerung die Ausübung des katholischen Gottesdienstes, so lange es ihm, d. h. dem Kleinen Rath gefällt, gestattet sei unter folgenden Bedingungen:

1. Es dürfen nur solche Geistliche, die Messe lesen und officiren, welche dafür von den Kirchenältesten bestellt und von den weltlichen Gliedern des Kirchenraths als solche anerkannt sind.
2. Die Vorsteher und Geistlichen des katholischen Gottesdienstes sollen sich all und jeder Profelytenmacherei enthalten, und
3. Der Gottesdienst in der Predigerkirche soll ohne Geläut und ohne Prozession und religiöse Ceremonien außerhalb der Kirche stattfinden.

Es wurde also damals den katholischen Bewohnern der Stadt Bern keine Anerkennung einer Gemeinde und kein Anspruch auf Rechte oder Unterstützungen zuerkannt; es war ferner kein Diözesanverband vorhanden und der katholische Pfarrer wurde von dem Kollegium der Kirchenältesten bestellt, mußte aber vom reformierten Kirchenrath anerkannt werden. So blieb die Sache bis zum Jahre 1815, als der bisher ausschließlich reformierte Kanton durch den Anschluß der jurassischen Amtsbezirke zu einem paritätischen Kanton wurde und die katholische Konfession wenigstens in den katholischen Gemeinden der reformierten Landeskirche gleich gestellt wurde. Die Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes und das Militär aus dem neuen Kantonsteil mussten häufig ihren Aufenthalt in Bern nehmen und in Kurzem war die katholische Bevölkerung in Bern, welche im Jahr 1803 bloß 300 Seelen gezählt hatte, auf die doppelte Zahl angestiegen. Der Kleine Rath mußte daher daran denken, ob nicht aus der katholischen Bevölkerung in Bern eine eigene Gemeinde zu gründen sei und ob sie nicht vom Staat unterstützt werden müsse, wie andere katholische Gemeinden, sowie ferner ob sie nicht, wie es mit der neu vereinigten katholischen Bevölkerung bereits der Fall war, einem Bisthum einzurichten sei und welchem. Heute ist einzige diese letztere Frage in Behandlung, die Frage der Anerkennung als Gemeinde hingegen nicht, allein dessen ungeachtet will ich kurz mittheilen, was in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Gemeinde seither geschehen ist. Natürlich mußte der Kleine Rath im Jahr 1815 bei der

stets zunehmenden katholischen Bevölkerung etwas weiter gehende Beschlüsse fassen, als im Jahr 1804, und irgend welche finanzielle Beteiligung an die Kosten des Gottesdienstes zusagen. Dieselbe wurde festgesetzt auf jährlich Fr. 1700 franz. Währung. Im Jahre 1820 bewilligte hierauf der Große Rath, um die Predigerkirche für den katholischen Gottesdienst in Stand zu stellen, Fr. 8500, und für die Kirchenapparate Fr. 850. Im Jahr 1823 erfolgte ein neuer Beschuß, welcher insofern über denjenigen von 1804 hinausging, als außer dem Pfarrer noch ein Helfer auf einen doppelten Vorschlag des Kirchenrathes vom Kleinen Rath gewählt und vom Staat besoldet werden sollte. Man hatte aber bald über diesen Helfer so viel zu klagen, daß er durch den Kleinen Rath entfernt und an den Platz des Helfers ein Vikar gestellt wurde. Seither hat die Regierung noch manche andere Begünstigungen eintreten lassen, so z. B. indem sie gestattete, daß die Glocken geläutet werden dürfen, bis endlich in den 1850er Jahren der bekannte Beschuß gefaßt wurde, nach welchem das Johanniter-Gebäude neben dem Rathaus gegen eine geringe Entschädigung für das Abbruchsmaterial der katholischen Bevölkerung abgetreten wurde, damit auf den gleichen Platz eine neue katholische Kirche gebaut werden könne. Seit der Wiedereröffnung des katholischen Gottesdienstes war indeß die Frage, unter welchem Bischof die katholische Bevölkerung stehen solle, nicht aus ihrem Provisorium herausgetreten, obwohl während längerer Zeit dahertige Verhandlungen stattgefunden hatten. Das Bisthum Basel befand sich im Jahre 1815 in einem bloß provisorischen Zustande. Verschiedene Schweizerfaktone, welche bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörten, wünschten ein neues schweizerisches nationales Bisthum zu gründen und die päpstliche Partei selbst begünstigte diesen Plan, weil in damaliger Zeit die päpstliche Kurie sich nicht dazu hergeben wollte, den freistmöglichen Bischof Wessenberg von Konstanz als Bischof anzuerkennen. Der Kanton Bern selbst hatte die Absicht, sowohl bezüglich seiner bisherigen katholischen Gebiete, als für die katholische Bevölkerung im alten Kantonsteile insgesamt dem neu zu gründenden nationalen Bisthum beizutreten, und er nahm auch fortwährend an den dahertigen Verhandlungen Theil. Allein obgleich er von solchen Tendenzen geleitet war, wurde dennoch ein Mißgriff begangen. Die hiesige Bevölkerung hätte es nämlich gerne gehabt, daß einmal ein Bischof hieher komme. Da kam plötzlich im Jahr 1819 der Bischof von Freiburg nach Bern und hielt eine Kirchenvisitation ab. Er berief sich dabei wahrscheinlich darauf, daß die Alte während des ganzen Mittelalters bis zur Reformation die Grenze zwischen dem Bisthum Konstanz und dem Bisthum Lausanne-Freiburg gebildet habe, so daß der Bischof von Lausanne und Freiburg noch jetzt das Recht habe, auf dem linken Ufer seine geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Regierung schwieg nicht nur zu diesem Vorfall, sondern anerkannte sogar die Kirchenvisitation, so daß sie durch diesen Zwischenfall ihrem bisher befolgten System untreu wurde. Die Konsequenzen machten sich bald fühlbar, denn der Bischof sandte fogleich ohne Begründung und Einwilligung der Regierung einen Vikar nach Bern, ohne daß die Regierung etwas dagegen einwandte. Im Jahr 1823 wurde nun der hiesige katholische Pfarrer Dolder auf Verfügung des Bischofs von Freiburg plötzlich in einem Fuhrwerke fortgeführt, in Freiburg ohne weitere Untersuchung durch den Bischof seines Amtes entfeßt und auf unbestimmte Zeit in der Priesterwürde eingestellt. Natürlich entstand zwischen der Regierung und dem Bischof wegen dieses Verfahrens fogleich ein Konflikt, welcher seine Lösung dadurch fand, daß Herr Pfarrer Dolder seine Demission zum zweiten Male, wie er sagte, freiwillig einreichte, und zwar an die Regierung von Bern, welche ihm denn auch die Entlassung unter anerkannten Ausdrücken in allen Ehren ertheilte. Der Staat wahrt zwar damit seine Souveränitätsrechte, allein der ganze Vorfall machte das Publikum unwillig und gab Veranlassung zur Frage, ob eigentlich ein Bischof nothwendig sei. Während nun in den Jahren 1826 und 1827 die Präliminarien wegen des Konkordates, betreffend

die Umschreibung des neuen Bissthums Basel, welchem auch der ganze alte Kantonstheil bezüglich seiner katholischen Bevölkerung zufallen sollte, betrieben wurden und dem Abschlusse nahten, scheint in Bern die Meinung aufgekommen zu sein, es sei besser, man lasse die Diözesanverhältnisse für die katholische Bevölkerung der Hauptstadt unbestimmt, und eine Folge hiervon war es, daß am 22. Dezember 1827 der Große Rath das ihm vorgelegte Konföderat, betreffend die Umschreibung des Bissthums Basel in dem Sinne abänderte, daß bloß die ehemaligen bischof-baselischen Lande zum neuen Bissthum Basel gehören sollten, dagegen der Diözesanverband den Katholiken in der Hauptstadt und überhaupt im alten Kantonstheil durch dieses Konföderat unberührt bleiben solle. Man ging dabei von der Ansicht aus, man habe schon vom Provisorium so viel Unannehmlichkeiten gehabt, daß man lieber keinen definitiven Bischof wolle. In der nächst folgenden Zeit fiel nichts Äußerordentliches vor. Der katholische Pfarrer stand auf einem guten Fuße mit der Regierung und wußte Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und der Regierung jeweilen zu vermitteln. Im Jahr 1848 dagegen entstanden mächtige Streitigkeiten zwischen den Diözesanständen des Bissthums Lausanne Freiburg einerseits und dem Bischof Marilley andererseits. Es entstand namentlich zwischen den Diözesanregierungen und dem Bischof ein sehr icharfer Notenwechsel, weil der Bischof nach der Auflösung des Sonderbunds allerlei Anprüche und Forderungen stellte, welche die Regierungen nicht annehmen konnten. Die sämtlichen Diözesanstände beschlossen daher, den Bischof Marilley seiner Funktion zu entheben, und in Vollziehung dieses Beschlusses führten sie ihn aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft weg und sandten ihn in Verbannung. Die Kantone Freiburg, Genf und Neuenburg erlaubten ihm zwar im Jahr 1855 ihre Kantone wieder zu betreten, allein Bern ließ den status quo von 1848 fortbestehen, bis im November 1857 der Regierungsrath beschloß, neue Unterhandlungen betreffend die Einverleibung der katholischen Gemeinde in Bern in das Bissthum Basel anzufüpfen. Etwas später wurde dieser Beschluß dahin erweitert, daß die Einverleibung sich nicht bloß auf die Stadt Bern beschränken, sondern auf den ganzen alten Kantonstheil ausdehnen solle, damit es nicht später einem Bischof von Freiburg etwa einfalle, in Thun oder Interlaken geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und sich nachher auf den einmal bestehenden Zustand berufen zu wollen. Man hat in dieser Angelegenheit die sämtlichen Diözesanstände des Bissthums Basel angefragt, ob sie einer solchen Uebereinkunft zustimmen würden, und sich auch an den Bundesrath gewendet mit der Anfrage, ob er seine Mitwirkung bei den Unterhandlungen eintreten lassen wolle. Von allen Seiten erhielten wir zufagende Antworten, allein der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhls mußte während einiger Zeit wegen andern dringenden Geschäften die Unterhandlungen noch einstellen. Im verflossenen Jahre zeigte er nun an, daß er nunmehr die erforderlichen Vollmachten besitze, daß er aber mit Rücksicht auf die Beschwerlichkeit einer Reise während des Winters lieber das Frühjahr abzuwarten wünsche, um nach Bern zu kommen. Die Konvention betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bissthums Basel vom 28. März 1828 und die Bulle vom Pabst Leo XII Inter præcipua, auf deren Inhalt der Art 1 der vorliegenden Vereinbarung sich beruft, können, wenn es verlangt wird, vorgelesen werden. Dieselben enthalten nichts, was den landesherrlichen Rechten der jeweiligen bernischen Regierung zuwider wäre, da die weltlichen Behörden schon im Jahr 1828 diese landesherrlichen Rechte bestens gewahrt und nichts zugestanden hatten, was mit denselben im Widerspruch stehen könnte. Der Art. 1. bestimmt einfach, daß der ganze Kantonstheil, welcher im Jahr 1828 nicht dem Bissthum Basel zugetheilt worden ist, nunmehr zu diesem Bissthum gehören solle, so daß in demselben der Bischof seine geistliche Gerichtsbarkeit auf gleiche Weise ausübt, wie er nach Mitgabe der Uebereinkunft vom Jahr 1828 und der damit zusammenhängenden Bulle sie in den bisherigen Theilen des Bissthums Basel ausgeübt hat. Der Art. 2 bestimmt dann, daß

der Kanton Bern auch den katholischen Pfarrern des neuen Kantonstheiles des Bissthums ein angemessenes jährliches Einkommen festsetzen und daß er auch fernerhin mit seiner bisherigen Unpartheitlichkeit die Verbesserungen im Auge behalten solle, welche in Zukunft für diesen neuen Theil des Bissthums nötig werden könnten. Damit ist allerdings zugestanden, daß, wenn noch anderswo als in Bern eine katholische Bevölkerung so zusammen wohnt, daß sie einen Geistlichen haben muß, der Kanton Bern einen solchen anstellen und besolden muß, wie in der Hauptstadt, allein der Entschied darüber bleibt nach vorhergegangener Untersuchung durch den Regierungsrath jeweilen in den Händen des Großen Rathes. Darüber mußte man sich einige Zeit streiten. Es geht aus diesem Art. 2 im Fernern hervor, daß überhaupt der katholischen Bevölkerung die gleichen Rechte zugestanden sind, wie der protestantischen, allein nicht mehr. Ich begreife, daß es Leute gibt, welche nun einmal gewohnt sind, den Kanton Bern als einen ausschließlich reformirten Kanton zu betrachten und sich daran ärgern, daß in der Hauptstadt, so wie in Thun und in Interlaken ein katholischer Gottesdienst gefeiert wird. Es mag dieses bei solchen Reformirten ein ähnliches Gefühl erwecken, wie bei den Katholiken in Brüntrut, Freiburg und Luzern, wenn sie sehen, daß dort reformirte Kirchen gebaut und von katholischen Regierungen unterstützt werden. Das sind indessen nothwendige Folgen unserer gegenwärtigen Verhältnisse. Infolge des freien Niederlassungsrechtes und des Verkehrs durch Eisenbahnen wird die Bevölkerung verschiedener Konfessionen unter einander geworfen, so daß es nicht anders möglich ist, als daß sich beide Konfessionen gegenseitig dulden und friedlich vertragen. Dieses Durcheinanderwohnen beider Konfessionen hat möglicherweise das Gute, den Angehörigen denselben und den Dienern der Kirche manche Vorurtheile zu benehmen und einen wohlthuenden Wetteifer zu veranlassen. Eine Folge ist vielleicht auch die, daß im Laufe der Zeit eine vollständige Ausgleichung der Ideen stattfindet. Wir befinden uns hier in einer Nothwendigkeit, die wir nicht mehr be seitigen können, uns gegenseitig anzuerkennen zu müssen. Nun liegt es aber durchaus im Systeme des Katholizismus, daß nicht nur ein Pfarrer den Gottesdienst ausübe, sondern daß über ihm ein Bischof und über diesem der Pabst stehe. Will man daher einmal einen katholischen Kultus irgendwo einführen, so ist dies bloß möglich, indem durch einen katholischen Geistlichen die Abolution gespendet und die Sakramente administriert werden. Dieser Priester muß für die Ausübung seines Amtes förmlich bestellt sein und er darf überhaupt sein Amt nur ausüben, wenn er vom Bischofe anerkannt ist, welcher seinerseits ebenfalls wieder vom Pabste anerkannt sein muß. Das liegt einmal in diesem System. Die Einheit der katholischen Lehre läßt sich gar nicht festhalten ohne diese äußere Einheit und ohne diese Überwachung der Lehre vom Kirchenoberhaupt aus. Der Katholik hat ferner durch seine Kirche, was der Protestant durch seinen geistigen Verkehr, und er kann sich mit seinem Gewissen bloß abfinden durch Vermittlung der förmlich organisierten Kirche, wie der Katholizismus es nun einmal aufstellt. Wenn wir daher einen Pfarrer ernennen und den katholischen Kultus anerkennen wollen, so ist es eine Konsequenz, daß dieser Pfarrer mit seiner Gemeinde unter irgend einem Bischof stehe. Es kann sich daher nicht mehr um die Frage handeln, ob wir die geistliche Kompetenz irgend eines Bischofes anerkennen wollen, sondern nur darum, welchen wir anerkennen und nach Bern kommen lassen wollen, um die Firmung und die übrigen geistlichen Handlungen vorzunehmen, welche im Gefolge des katholischen Kultus sind. Da haben wir denn einen wesentlichen Vortheil, die Katholiken des alten Kantonstheils dem Bissthum Basel einzuerleben und den Diözesanverband mit dem Bissthum Lausanne und Freiburg zu lösen, denn die Verhältnisse der Staatsgewalt des Kantons Bern gegenüber dem Bischof von Lausanne und Freiburg sind in keiner Weise geordnet. Der Bischof selbst beansprucht unbedingte Anwendung des kanonischen Rechts, welches von der bernischen Regierung und von den übrigen Schweizerkantonen

auch vor der Reformation nie unbedingt anerkannt war und dieser Umstand allein ist eine Ursache fortwährender Konflikte zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ferner haben bei der Wahl des Bischofs von Lausanne und Freiburg die Diözesanstände nicht die geringste Mitwirkung, während bei der Wahl des Bischofs von Basel die Stände wesentliche Rechte haben, welche in der Konvention vom Jahr 1828, die für den neuen Kantonstheil bekanntlich Regel macht, ausführlich auseinander gesetzt sind. Sowohl bei der Wahl des Bischofs als bei der Wahl der Domherren und des bischöflichen Senats haben die Kantone der Diözese einen bestimmten und geregelten Einfluß, so daß man weniger Konflikte zu riskiren hat, wenn man diesem Bisthum beitritt. Aus diesem Grunde muß Ihnen der Regierungsrath empfehlen, der vorliegenden Konvention die Ratifikation zu ertheilen. Wenn sie ertheilt wird, so wird dann der Regierungsrath eine Promulgationsverordnung erlassen, welche bezüglich der Ausführung das Nächste anordnet. Die andere Frage, betreffend die Erhebung der katholischen Pfarrgenossenschaft in Bern zu einer förmlichen Gemeinde wird Ihnen später vorgelegt werden.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir zu fragen, ob eine deutsche Uebersezung dieser Konvention vorliege? und ich glaube wenigstens, wenn man dem Großen Rath einen Staatsvertrag vorlegen will, so soll er in deutscher Sprache vorliegen. Ich kann mich mit der Sache selbst einverstanden erkären, indem ich glaube, es sei besser nur einen Landesbischoff zu haben, namentlich aber bin ich davon überzeugt, daß es besser sei einen geregelten Zustand zu haben, als den bisherigen, wo Bern faktisch unter dem Bisthum Lausanne stand, das früher bis an die Aare gieng, ohne daß indessen diebstalls gegenseitige Verträge bestanden, so daß die Ausübung der bischöflichen Gewalt durch den Bischoff von Freiburg in Bern zwar geduldet wurde, aber nicht rechtlich festgestellt war. Also der Gedanke selbst ist mir recht. Aber ich glaube, der Ernst der Sache erfordert, daß man eine deutsche Ausfertigung der Uebersezung vor sich habe. Wenn ich recht verstanden habe, so wird durch diesen Vertrag erklärt, daß die gleichen Grundsätze, die durch das Konkordat mit Rom vom Jahr 1828 für den katholischen Jura vereinbart worden sind, in Zukunft für alle Katholiken im ganzen Kanton gültig sein sollen. In Betreff der Gemeinde Bern wird aber bestimmt, daß man rücksichtlich der katholischen Pfarrei daselbst fortfahren werde zu verfahren, wie bisher. Wenn sich der Große Rath dabei beruhigen kann, daß ihm zugesichert wird, die Uebersezung werde später nachfolgen, und im Falle von Zweifeln werde, wenn die Uebersezung nicht ganz vollkommen richtig ausfallen sollte, der französische Text als maßgebender und allein gültiger Grundtext erklärt, so will ich weiter nichts einwenden.

Herr Berichterstatter. Mein schriftlicher Bericht ist erst heute vom Regierungsrath genehmigt und bin also auch erst heute mit der mündlichen Berichterstattung über den Gegenstand beauftragt worden. Die Uebersezung habe ich erst vorgestern noch persönlich zur Unterschrift Herrn Stockmar gebracht und dieser sie noch unterzeichnet. Man hat nun geglaubt der Große Rath werde sich auf längere Zeit vertagen, und es hätten Schwierigkeiten entstehen können von Seiten des andern Kontrahenten, wenn die Genehmigung nicht jetzt erfolgt wäre, und diesem Vorwurf suchte man auszuweichen, damit man sagen könne, diese Sache sei vom Großen Rath genehmigt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will auf diese Auskunft nichts gegen die Genehmigung der Uebersezung einwenden. Doch lassen wir uns wenigstens diesen Vertrag in seinem ganzen Inhalt vorlesen, und zwar in seinem Urtext, als welchen ich den französischen betrachte. Es scheint mir der Ernst der Sache erfordere dies.

Der Staatschreiber liest die Uebersezung in französischer Sprache vor, und die einzelnen Artikel derselben werden in deutscher mündlicher Uebersetzung mitgetheilt.

Dieselbe wird hierauf durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Revision des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil.

(Erste Berathung.)

Herr Regierungsrath Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube es sei am Ort, eine Kommission niederzusetzen; sobald das Reglement ein Kommissionalsystem aufstellt und die Vorberathung durch eine Kommission verlangt, sei es der Fall, dieß hier zu thun, und eine solche Vorberathung sei in diesem Falle unentbehrlich. Im Nationalrath hätte man die Sache schon am ersten Tage einer Kommission überwiesen, und das Geschäft wäre nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Darum machte ich gestern darauf aufmerksam, daß dieß hier auch geschehen sollte, damit man nicht diese ungeordnete Geschäftsführung habe.

Da keine Einsprache erhoben wird, so wird die Ueberweisung an eine Kommission angenommen.

Dr. v. Gonzenbach schlägt vor, das Bureau solle sie wählen.

Hartmann, Regierungsrath. Es besteht bereits eine Kommission, die über verschiedene Gesetzesentwürfe berathen soll, welche Abänderungen des Civilgesetzes zur Folge haben, und ich möchte den Antrag stellen, daß die vorliegende Sache dieser Kommission überwiesen werde.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

Das Präsidium. Vielleicht ist es am Ort etwas nachzuholen, was wir versäumt haben, oder vielleicht etwas zu erklären, was einer Auslegung bedarf. Herr Karrer ist als Mitglied der Kommission für das Strafgesetzbuch, an der Stelle des verstorbenen Mitglieds und Präsidenten derselben, Herrn Kurz, bezeichnet. Es wird vielleicht der Versammlung recht sein, daß Herr Karrer zugleich als Präsident bezeichnet sein soll, was nicht ausdrücklich geschehen ist. Herr Karrer hat geglaubt, er solle sich nicht als Präsident betrachten. Wenn Sie die Ansicht theilen, daß Herr Karrer auch als Präsident der Kommission angesehen werde, als deren Mitglied er erwählt worden ist, so bitte ich Sie, sich darüber auszusprechen.

Dr. v. Gonzenbach. Das letzte Mal ist der Präsident dieser Kommission nicht vom Großen Rath ernannt worden, sondern von der Kommission selbst. Herr Kurz wurde dazu ernannt, wahrscheinlich nicht ganz, ohne Berücksichtigung, daß er zugleich Präsident des Großen Rathes war. Nun ist gegenwärtig der Präsident des Großen Rathes, Herr Carlin, ebenfalls Mitglied der Kommission. Es schiene mir daher wahrscheinlich, daß

auch er wieder von der Kommission zu ihrem Präsidenten ernannt werden könnte, und ich stelle daher den Antrag, daß man es der Kommission überlasse, sich selbst ihren Präsidenten zu erwählen. Ich glaube nicht, daß es der Ort sei, der Kommission vom Großen Rath aus einen Präsidenten zu bestellen.

S t ä m p f l i, Bankpräsident. Für diesen speziellen Fall bin ich mit Herrn v. Gonzenbach einverstanden. Aber für die Zukunft sollte eine Marine angenommen werden, welche bei den Kommissionen der Bundesversammlung befolgt wird, und besser ist. Man sollte die Marine annehmen, daß das erstgewählte Mitglied der Kommission als Präsident gilt, wenn dieser aber abwesend oder verhindert ist, der Zweitgewählte präsidire, wenn dieser verhindert ist, der Drittgewählte und so fort. Ich mache nur diese Bemerkung und stelle keinen Antrag.

v. K ä n e l, Negotiant bemerkt: Es müsse auch für den Fall gesorgt werden, wo die Kommission nicht versammelt sei.

R e i c h e n b a c h. Auf morgen Nachmittags 4 Uhr ist die Kommission zusammenberufen zur Vornahme der Wahl ihres Präsidenten.

Der Antrag: der Kommission die Wahl ihres Präsidenten zu überlassen, wird durchs Handmehr genehmigt.

D a s P r ä s i d i u m. Eine andere Kommission wäre ebenfalls zu bezeichnen zu Prüfung des Vortrags des Regierungsrathes zur Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil. Es wird Ihnen vorgeschlagen neun Mitglieder darin zu wählen, vier aus dem alten und vier aus dem neuen Kantonstheil und einen Präsidenten.

Aus der Mitte der Versammlung fallen Vorschläge, erstens die Wahl dieser Kommission, und zwar auch für Bestimmung der Mitgliederzahl dem Bureau zuzuwiesen, und zweitens, solche vom Großen Rath vornehmen zu lassen.

A b s i m m u n g.

Für die Wahl durch das Bureau	59 Stimmen.
Dagegen	29 "

Die Wahl dieser Kommission durch das Bureau ist somit beschlossen.

D a s P r ä s i d i u m gibt Kenntnis von einer Zuschrift der Witwe und Tochter des seligen Herrn Regierungsrathes Stockmar, worin sie dem Großen Rath für das durch die geitige Abordnung bezeugte Beileid ihren herzlichen Dank abstatteten und zugleich anzeigen, daß die Leiche des Verstorbenen heute Nachmittags um 4½ nach der Eisenbahn und auf derselben nach Bruntrut werde geführt und dort beerdigt werden.

Herr Scherz, Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir, es schicke sich, daß dem Verstorbenen dadurch die lezte Ehre erwiesen werde, daß der Große Rath sich in corpore zu der Wohnung des Herrn Stockmar begebe und die Leiche bis zum Bahnhofe begleite. Zu dem Ende glaube ich, es wäre am Besten, daß sich am Abend um 4½ Uhr die Mitglieder an einem passenden Orte versammeln. Der Regie-

rungsrath wird übrigens für eine Abordnung aus seiner Mitte nach Bruntrut die nöthigen Anordnungen treffen. Vielleicht wäre es der Fall, daß der Große Rath dasselbe thäte. Ich möchte Sie bitten, daß Sie in diesem Sinne eine Schlussnahme fassen möchten.

D r . S c h n e i d e r. Ich stelle den Antrag, daß wir heute Abend in corpore die Leiche des Herrn Stockmar aus seiner Wohnung zum Bahnhof geleiten. Ich glaube ferner, es werde der Fall sein, daß Sie sich bei der Beerdigung in Bruntrut auch vertreten lassen und möchte deshalb den fernern Antrag stellen, daß von Seiten des Großen Rathes ebenfalls eine Abordnung nach Bruntrut zu senden. Ich glaube, es schicke sich, daß dieses geschehe. Es ist andere Male auch geschehen.

Diese zwei Anträge werden durch das Handmehr genehmigt und ferner die Bestellung der Abordnung auf Antrag des Herrn Dr. Schneider dem Bureau überwiesen.

Entwurf-Dekrets

über die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

Herr Regierungspräsident M i g y, als Berichterstatter des Regierungsrathes, schlägt vor, diesen Entwurf einer besonders zu ernennenden Kommission zu überweisen.

R e v e l. Da es sich hier um eine finanzielle Angelegenheit handelt, so scheint es mir, dieselbe sollte der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden.

S t ä m p f l i, Bankpräsident Ich bin nicht der Ansicht, daß dieser Gegenstand vor die Staatswirtschaftskommission gehöre. Es ist mehr organischer, als finanzieller Natur, wenn auch die Besoldungen in Frage stehen. Man muß zu genauer Einsicht in diesen Gegenstand die besonderen Berrichtungen der Amtsschreiber kennen; man muß wissen, warum man im Zura den Amtsgerichtsschreibern noch über ihre Gebühren hinaus eine Besoldung vom Staate aus bezahlt, nicht aber im alten Kantonstheil, u. s. w. Es gehört daher eine genaue Kenntnis der organischen Verhältnisse dazu. Die Staatswirtschaftskommission hat ohnehin eine Aufgabe, die groß genug ist. Ich stelle daher den Antrag für Vorberathung dieses Entwurfs eine besondere Kommission zu erwählen.

Mit großer Mehrheit wird dieser Antrag zum Besluß erhoben, und die Wahl einer solchen Kommission dem Bureau überwiesen.

B e s c h l u ß

über

Aufhebung des provisorischen Dekrets vom 6. Oktober 1851 über Herabsetzung der Notariatsgebühren.

D a s P r ä s i d i u m bemerkt, für diesen Gegenstand werde auch eine Kommission zu wählen sein.

Herr Regierungspräsident M i g y, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin bereit darüber zu rapportiren, aber

ich möchte nicht einen langen Bericht erstatten, und dann hintendrin sehen, daß man nachher die Sache an eine Kommission überweise. Wenn man daher eine Kommission wünscht, so bitte ich, daß man sich äußere. (Da Niemand das Wort ergreift, so fährt der Redner fort:) Es scheint man verlange keine Kommission. Ich werde also meinen Bericht erstatten.

Das Präsidium. Wünscht man die Ernennung einer Kommission?

Ein Mitglied der Versammlung: Nein!

Das Präsidium nimmt an, man habe auf die Wahl einer Kommission verzichtet.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen. Der selbe schlägt vor folgenden

Beschluß-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

dass die provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt hat; — auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Das provisorische Dekret vom 6. Oktober 1851 ist außer Kraft gesetzt, soweit es die Herabsetzung der Emolumente der Notarien und Amtsnotarien betrifft.

2) Dieser Beschuß soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Geschäft steht schon seit längerer Zeit auf den Traktandenverzeichnissen und hat folgende Veranlassung gehabt. Im Laufe des Jahres 1862 haben ungefähr 260 Notarien in einer Vorstellung an den Großen Rath darauf aufmerksam gemacht, daß es nothwendig und ein Akt der Gerechtigkeit wäre, daß das Dekret über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren, vom 6. Oktober 1851 aufgehoben werde. Der Große Rath hat hat nämlich damals folgendes Dekret erlassen: Art. 1. „Bis zur Revision des Tarifs der Notarien und Amtsnotarien sind sämtliche Emolumente derselben, welche in dem Tarif vom 14. Juni 1813 bestimmt sind, in folgender Weise herabgesetzt: a) Emolumente, welche in bestimmten Summen ausgedrückt sind, sollen, unter Beibehaltung des bisherigen Nominalbetrages, in neuer statt in alter Schweizerwährung berechnet werden. b) Emolumente, welche in Prozenten bestehen, sind um einen Drittel des bisherigen Betrages herabgesetzt. Diese Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Gebühren der Amtsschreiber, betreffend die Handänderungen und Grundpfandverschreibungen.“ Art. 2. Die seit dem Jahre 1813 durch besondere Gesetze bestimmten Emolumente der Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreiber bleiben einstweilen unverändert. Art. 3. Bis zur Erscheinung einer neuen Notariatsordnung sind die Amtsnotarien des alten Kantonsteils von der Einschreibung in ihre Privatprotokolle aller derjenigen notarialischen Urkunden und Verträge entbunden, welche der Aufnahme in das Grundbuch unterworfen sind. Art. 4. Dieses Dekret tritt vom 1. November 1851 hinweg provisorisch in Kraft.“ — Dieses Dekret ist dem Großen Rath niemals zur zweiten Berathung vorgelegt worden, und

seither ist diese Herabsetzung der Gebühren, sowohl in bestimmten Summen (durch Umwandlung in neue Währung) als in Prozenten, in beiden Stücken um ein Drittel gültig geblieben. Jetzt haben die Notarien jenes, nach meiner Ansicht, gerechte Begehren gestellt. Man wird es gerecht finden, wenn man weiß, daß die Gebühren noch aus dem Jahr 1813 herrühren. Ich glaube daher, sie waren im Jahr 1851 im Allgemeinen nicht zu hoch. Es kommt dabei in Betracht die seitherige Entwicklung des Standes der Notarien, wo man ihnen auf der einen Seite eine Konkurrenz ins Leben gerufen hat, auf der andern Seite diese in eine Zeit fiel, wo man nur mit viel größern Auslagen den Bedürfnissen des Lebens begegnen konnte. Erwägt man dies, so wird man finden, daß es nicht begründet war, daß man auf einmal alle diese Gebühren um einen Drittel herabsetzte. Es gibt mehr als 800 Notarien in der Republik. Man hat mehrere traurige Beispiele hier unter den Augen, welche beweisen, daß ihre Gebühren nicht genügend sind. Es liegt nun im Interesse des öffentlichen Wohles, daß man einem Stande die Möglichkeit gebe, seine Geschäfte honoris besorgen zu können. Wenn die Tarife zu niedrig sind, so folgt man sie nicht gehörig, sondern man behilft sich wie man kann, um mehr zu erlangen; deßhalb habe ich beantragt, daß man dem Stande der Notarien wieder ordentliche Gebühren geben möchte, und da wird man nicht sagen, daß die Gebühren übertrieben seien, wenn man bedenkt, daß es die vom Jahr 1813 sind. Wenn irgendwo aus diesem Tarif vom Jahr 1813 etwas Uebertriebenes entstanden wäre, wenn daraus Uebelstände entprungen wären, wenn die Notarien sich auf außerordentliche Weise bereichert hätten, zu jener Zeit, wo sie in viel geringerer Zahl ihren Beruf in der Republik ausübten, — gewiß hätten die Regierungen seit 1813 diese Uebelstände beseitigt. Man findet aber keine äußere Veranlassung dazu in den Verhandlungen der damaligen Zeit, keine Bittschriften um Herabsetzung, keine Klagen über Uebertreibungen von Seiten der Notarien, oder irgend etwas Derartiges. Weit entfernt, daß man zeigen könnte, daß sie sich bereichert hätten, sind die meisten Notarien auf dem Land genöthigt, zugleich Gemeindeschreiber zu sein, um ihren Lebensunterhalt zu fristen. Wenn man einen gewissen Stand haben will, der den Bürgern bestimmte Garantien biete, so muß man für diesen Stand einen solchen Tarif machen, — wenn man überhaupt einen Tarif haben will, was grundsätzlich sehr viel gegen sich hat, — so lange aber ein Tarif besteht, muß man einen solchen haben, daß dadurch den Mitgliedern dieses Standes ordentliche Gebühren bewilligt werden. Dann kann man verlangen, daß dieselben sich streng an den Tarif halten. Dann finden auch viel geringere Uebelstände statt, als wenn man sieht, daß der Große Rath mit Uebereilung in Folge einer Parteibewegung gegen diesen Stand losgeht und seinen Tarif herabsetzt. Vielleicht können gewisse Arbeiten nach dem alten Tarif etwas hoch bezahlt werden. Aber es sind dagegen auch eine Menge Sachen, die sehr gering bezahlt sind, so daß es wirklich unmöglich ist, daß einer dabei als Notar bestehen kann. Ich habe als Fürsprecher praktiziert, sowohl unter dem alten, als unter dem neuen Tarif. Unter dem alten Tarif hat man sich streng daran gehalten, unter dem neuen Tarif dagegen hat man dem Klienten gesagt: „So und so hoch kommt meine Arbeit zu stehen. Wenn Du nicht zufrieden bist, so kannst Du weiter gehen.“ Man sagte einfach: „Ich will Dein Geschäft nicht besorgen. Wenn Du willst, daß ich Dein Geschäft befrage, so will ich auch „honoris“ bezahlt werden.“ Also, meine Herren, ich will nicht weitsäufiger sein, — ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung, welcher dahin geht, daß „jenes provisorische Dekret, so weit es die Herabsetzung der Gebühren der Notarien und Amtsnotarien betrifft, außer Kraft gesetzt werde.“ Ich habe geglaubt, man solle das tun, weil wir nächstens Gelegenheit haben werden, wenn das Gesetz über die Beoldung der Amtsschreiber berathen werden wird, über die Bestimmungen des fraglichen Dekretes, so weit sie diese betreffen, eintreten zu können. Denn diese Verhältnisse sind ganz anderer Natur, als diejenigen der Notarien.

Steiner, Müller. Nicht oft habe ich in dieser Versammlung das Wort mit solchem Widerstreben genommen, wie heute, wo ich dem vorliegenden Antrag der Regierung auf's Bestimmteste entgegen treten muß, obwohl ich in dem sehr ehrenwerthen Stande der Notarien viele gute Freunde, ja sogar einen nahen Verwandten zähle. Wir sitzen aber nicht hier, als Repräsentanten unsrer Vetter und Väsen, sondern als Vertreter des Volks. Da Niemand das Wort ergreifen wollte, halte ich mich für verpflichtet, meine Ueberzeugung auszusprechen und den Antrag auf Nichteintreten zu stellen, den ich nun in Kürze zu begründen suchen will. Die Gebühren der Notare, Amtsnotare und Amtsschreiber, beruhen auf dem Emolumententarif vom Jahr 1813. Schon in den Petitionen von 1830 und 1831 äußerten sich vielfache Wünsche des Volks auf Herabsetzung dieser Gebühren, aber weit gewichtiger ist die Vorschrift des § 98 der Verfassung von 1846, welche den Staatsbehörden die Revision des Gesetzes über die Emolumente in Notariatsachen zur Pflicht macht. Dieser Gegenstand war unberührt geblieben, bis im Jahr 1851 die Änderung der Geldwährung Veranlassung dazu darbot. Damals wurde das Dekret über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren erlassen, welches die Regierung heute aufzuheben beantragt. Die damalige Herabsetzung bestand darin, daß alle Gebühren, die in bestimmten Beträgen im Tarif von 1813 ausgedrückt sind, in Zukunft nur in neuer, statt in alter Währung bezogen werden sollten, und daß diejenigen Gebühren, welche in Prozenten bestehen, um einen Dritttheil herabgesetzt wurden. Die Herabsetzung sämmtlicher Gebühren betrug daher ungefähr einen Dritttheil des früheren Be laufs und diese Herabsetzung dehnte sich auch auf die Gebühren der Amtsschreiber aus. Dieses Herabsetzungsdekret sollen wir nun heute durch ein einfaches Handmehr aufheben, den Tarif von 1813, wieder vollständig in Kraft setzen, mithin durch einen Zaubertrank die sämmtlichen Gebühren um die Hälfte des jetzigen Betrags wieder erhöhen. Der Augenblick, dies vorzunehmen ist gut gewählt. Ich sehe durch alle Bänke die Herren Notare sehr zahlreich anwesend, dagegen die Vertreter aus dem Bauernstande in geringer Zahl zugegen, weil das schöne Wetter sie zu Hause bei der Heuerndte festhält. Welches sind nun die Ansätze und Gebühren, die das Volk in Zukunft wieder bezahlen soll. Für Käufe, Tauschverträge, Theilungen, bezieht es dem Amtsnotar $\frac{3}{8}$ vom Hundert, dem Amtsschreiber $\frac{1}{8}$ vom Hundert, also kostet es zusammen ein halbes vom Hundert.

Bei Fr. 20,000 Kauffsumme beträgt die Gebühr Fr. 100.						
" " 50,000 "	" "	" "	" "	" 250.		
" " 100,000 "	" "	" "	" "	" 500.		
" " 200,000 "	" "	" "	" "	" 1000.		

und so fort, ohne jegliche Schranke, durch Bestimmung eines Maximums. Für bloße Obligationen ist die Hälfte obiger Ansätze zu bezahlen. Hätte der Kauf um die Ostwestbahnlinien notariell verschrieben werden müssen, so hätte der Staat nach obigem Tarif für die Kauffsumme von 7 Millionen eine Schreibgebühr von Fr. 35,000 zu bezahlen gehabt!!! Bei der Berathung des Dekrets im Jahr 1851 war man, wie es kaum anders möglich war, allseitig darüber einverstanden, diese Gebühren seien zu hoch. Zum Beweis dafür will ich Stellen aus den damaligen Reden zweier Mitglieder ablesen, welche noch heute hier zugegen sind, und bedeutenden Einfluß auf die Versammlung ausüben. Herr Büzberger sagte wörtlich: „Was die erste Frage betrifft, so bin ich mit dem Berichterstatter durchaus einverstanden; ja es soll eine allgemeine Revision des betreffenden Tarifs stattfinden und zwar im Sinne einer Herabsetzung; die Verfassung schreibt eine Revision vor. Also darüber verltere ich kein Wort mehr, weil die Verfassung spricht, und in einzelnen Punkten eine Ermäßigung nothwendig ist, da es Notare gibt, die übertriebene Forderungen stellen.“ — Herr Niggeler äußerte sich: „Indessen finde ich allerdings (darüber wird so ziemlich jedermann einverstanden sein), daß der Tarif von 1813 einer Revision bedürfe. Er ist in einzelnen Punkten übertrieben hoch, namentlich die, wo die Gebühren nach Prozenten berechnet wer-

den, während bei andern dagegen der Betrag wieder sehr gering ist.“ — Alle diese obigen, als zu hoch bezeichneten Gebühren könnten nach dem Dekret von 1851 von den Notaren und Amtsschreibern zu zwei Dritttheilen erhoben werden, was noch immer eine mehr als genügende Bezahlung für die geleistete Arbeit ausmacht, und einen Tarif bildet, wie er, so hoch, kaum in einem andern Kanton vorkommt. Zwar räume ich gern ein, daß einzelne der niedrigsten Gebühren etwas zu gering sein mögen, aber dieser Uebelstand wird mehr als genügend durch die noch immer zum Theil zu hohen Prozentsätze ausgeglichen. Ferner ist mir gar wohl bekannt, daß die Konkurrenz dazu geführt hat, daß die Notarien mit sich markten lassen müssen, wenn es sich um diese höhern Ansätze handelt; aber ist das ein Grund, den Tarif noch mehr zu erhöhen, damit noch mehr abgemarktet werden müsse? Zudem ist nicht zu übersehen, daß es bestimmte Fälle gibt, wo der Bezahlung des vollständigen Tarifansatzes nicht aus dem Wege zu gehen ist. Zur Unterstützung meiner Behauptung, daß der jetzige Tarif für die geleistete Arbeit genügende Entchädigung gewähre, will ich noch anführen, was bereits im Jahr 1851 in dieser Beziehung angebracht wurde. Der damalige Berichterstatter bemerkte, seit dem Jahr 1813 habe sich der Liegenschaftswerth nahezu verdoppelt, also bezahle jedes einzelne Grundstück jetzt die doppelte Schreibgebühr, wenn sie nach dem gleichen Prozentsatz berechnet werde, wie im Jahr 1813; ferner habe der Verkehr mit Liegenschaften bedeutend zugenommen, und wo damals ein oder zwei Käufe stattfanden, kommen deren jetzt vier oder fünf vor, aus welchen veränderten Verhältnissen nothwendig vermehrten Verdienst für den Notariatsberuf sich ergeben müsse. Aber wenn wirklich der Stand der Notare sich zu beklagen hätte, so röhrt die Ursache nicht von einem zu niedrigen Tarif, sondern von der viel zu großen Zahl der Notare, von dem großen Zudrang zu diesem Berufe her. Ich kann Ihnen meinen Gedanken vielleicht am Besten durch eine Vergleichung far machen, durch die Vergleichung mit den Verhältnissen eines Handwerkers. Ich komme z. B. zu einem Schuhmacher und frage ihn, wie es ihm in seinem Beruf gehe, er antwortet mir, es ginge leiderlich, wenn er nur Arbeit genug hätte. So und so viel verdiene er an einem Paar Stiefel, wenn er immer deren zu machen hätte, so könnte er zufrieden sein. Deshalb müsse nun der Staat einschreiten und dafür sorgen, entweder, daß er genug Stiefel zu machen kriege, oder, daß ihm für das einzige Paar, das er wöchentlich zu vervolligen habe, ein genügender Lohn garantirt werde, von dem er gehörig leben könne. Ähnlich, jedoch bei weitem günstiger, ist die Lage des Notariatsstandes, aber sein Anstossen an den Staat ist das Gleiche, wie das jenes Handwerkers. Mir scheint, es liege gerade im wohlverstandenen Interesse der Notarien, daß ihrem Begehrn, nach Erhöhung des Tarifs nicht entsprochen werde. Seit längerer Zeit ist dieser Beruf übersezt, und es ist schon aus nationalökonomischen Gründen nicht zu rechtfertigen, daß für eine Arbeit, die Wenige ausführen könnten, viele herbeizogen und bezahlt werden; aber wenn Sie die Gebühren noch höher stellen, so wird der Zudrang zum Notariatsstand so übermäßig sich steigern, daß der Einzelne bei der vermehrten Konkurrenz noch schlimmer dran ist, als jetzt. Und ist das Volk denn so willig, sich diese höhern Gebühren ohne Weiteres aufzulegen zu lassen? Ich möchte Ihnen nicht ratthen, diesen Zündstoff unter das gerade etwas übel gelaunte Volk zu werfen. Vielleicht könnte die Maßregeln befördern, die den Notarien noch weit weniger genehm wären, als was jetzt besteht, nämlich das Begehrn nach Einführung einer weit einfacheren Hypothekarordnung, wie sie jüngst in Herr Niggeler schilderte, wie sie im Jura und in andern Kantonen eingeführt ist, mit sehr wenig Schreibereien und sehr geringen Gebühren. Gebe sich doch zufrieden, wer von so alten Tarifen zieht. Ich selbst wünsche nichts anderes, als daß der Notariatsstand gehörige Bezahlung seiner Arbeit finde, es liegt im allgemeinen Interesse, einen achtbaren Notariatsstand zu besitzen, dem man etwas anvertrauen dürfe. Wenn aber der durch das Dekret von 1851 festgesetzte Tarif nicht mehr entsprechen sollte, so nehme

man eine gründliche Revision vor, und begnüge sich nicht mit einem abermaligen Provisorium. Seit Jahren höre ich hier bei jedem Anlaß den Fortschritt posaunen und jetzt sollte man nichts besseres vorzukehren wissen, als ein einfaches Zurückgehen um 60 Jahre. Was ist aus unserm Fortschrittmännern geworden, daß sie solche Vorschläge hier vorlegen dürfen? Ich beantrage Ihnen das Nichteintreten.

Mühlenthaler. Die Lösung dieser Frage ist allerdings ziemlich schwierig, allein ich finde doch ziemlich plump, das Gesetz, welches man früher als zweckmäßig gefunden hat, einfach aufzuheben, ohne etwas an dessen Platz zu stellen. Ich möchte daher die Sache verschieben und den Regierungsrath einladen, wenn er eine Änderung für nothwendig hält, eine totale Revision des Notariatstatutes zu bringen. Zu Prüfung einer solchen Vorlage wäre dann eine besondere Kommission zu bezeichnen.

Regez. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich als Notar über die in Frage liegende Sache das Wort verlangt habe, so werden Sie solches begreiflich finden. Vor Allem will ich nun dem Herrn Steiner auf eine spezielle Andeutung erwidern. Herr Steiner sagte gleich im Anfang seines Votums, man sehe es heute dem Großen Rathé gut an, um was es sich handle, da die Notarien so zahlreich vertreten seien, während die Herren Kollegen, welche Landwirthé seien, bei der eingetretenen günstigen Witterung im Interesse der landwirthschaftlichen Arbeiten nun abwesend seien. Es ist nun hierauf zu bemerken, daß wenn einmal die Müller, an der Spitze Herr Steiner, (er soll mir diese freundliche Anspielung nicht übel nehmen), ein Müllergeschäft vor den Großen Rathé bringen sollten, die Notarien vielleicht dann auch nicht Zeit fänden, den Müllern den Steigbügel zu halten, weil ohne Zweifel die dannzumal zahlreich anwesenden Landwirthé, eingedenk der „Stümpli“, ohne Zweifel gut machen werden, was die Notarien etwa versäumen sollten. Indem ich zur Sache selbst komme, sollen einige geschichtliche Notizen Platz finden, an deren Hand leicht und der Wahrheit gemäß gezeigt werden kann, warum und unter welchen Umständen das Dekret über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren vom 6. Oktober 1851, das ich nebenbei als Gelegenheitsgesetz bezeichne, erlassen wurde. Nebenbei erkläre ich, daß ich mir das Recht vindizire, schlechte Gesetze zu tadeln, seien sie von radikaler oder konservativer Regierung erlassen. Viele von Ihnen werden sich noch bestens erinnern, daß ein dannzumaliges Mitglied dieser hohen Behörde, Herr Johann Karlen von der Mühlematt, den sogenannten Advokatensturm herausbeschwor, der im Volke insbesondere und dann auch in den Behörden Wiederhall finden mußte. Dieser Sturm galt dem Stande der Fürsprecher zunächst, was sich unzweideutig aus Redensarten des Herrn Karlen ergibt, die ich aus Respekt für die Versammlung hier nicht aussprechen will. Also es galt dem Advokatenstand, das ist nicht zu läugnen. Aber was geschah? Die Regierung, größtentheils Juristen in ihrer Mitte zählend, wußte der fatalen Sache, um zu beschützen, in anderer Weise zu helfen; sie proponierte dem Großen Rathé ein Dekret, wonach etwa die Tarife der Fürsprecher herabzusezen seien? o nein! die Notarien müsten herhalten, dieser Stand, gegen den, so viel mir bekannt, dannzumal keine einzige Eingabe zum Zwecke des Herabsetzens der Gebühren von irgend einer Seite gemacht worden war. Das ist der geschichtliche Gang der Sache. Aber was geschah jetzt hierauf? Durch Kreisschreiben vom Jenner 1855, wenn ich nicht irre, verfügte der Regierungsrath: es solle fortan keinem notariischen Akte das regierungsstatthalterliche Siegel beigegeben und keinem solchen die Fertigung und Einschreibung in das Grundbuch ertheilt, noch auch ein solcher homologirt werden, wenn auf demselben nicht durch den Stipulator des Aktes selbst die sämtlichen Gebühren ohne Ausnahme spezifizirt verzeichnet sind. Und nun, welches ist die nächste Folge einer solchen Verfügung, oder welche kann sie sein? Das liegt auf der Hand. Angenommen, der Angestellte eines Notars, welcher viel Be-

schäftigung hat, setzt ohne Wissen des Letztern die Taxation einem von ihm stipulirten Akte bei, oder es taxirt der betreffende Notar eigenhändig, aber irrtümlich werden z. B. 5 – 10 Rappen zu viel angesetzt, und der Akt wandert hierauf, ich nehme an entweder in die Amtsschreiberei zum Certifiziren oder an's Regierungstatthalteramt zum Besiegeln. Der Regierungstatthalter oder der Amtsschreiber nimmt den Verstoß gegen die bezeichnete Verfügung wahr und hat bei obliegender Pflicht daherige Anzeige an Behörde gelangen lassen, vielleicht auch, da wir alle sündige Menschen sind, auch aus dem Grunde, weil der betreffende Notar dem einen oder andern dieser Beamten, wie man sagt, „nicht grün“ ist. Gut, die Justizdirektion wird fürs erste Mal dem Notar einen Verweis ertheilen lassen, beim zweiten Verstoße kann der Regierungsrath Einstellung und für den dritten Fehlritt gegen den Notar sogar Zufung des Patentes verhängen. In dieser Weise, ich nehme hier zwar den gravirendsten Fall an, aber er ist möglich, kann ein Notar auf disziplinarischem Wege, sein mit vieler Mühe und vielem Kostenaufwand erworbene Patent einbüßen, wodurch er existenzlos, vielleicht sogar Verbrecher wird. So kann dieses Instrument, dem man Kreisschreiben sagt, zweitschneidend wirken. Jetzt sei es mir aber auch erlaubt, zu zeigen, wie sich die Praxis gegenüber dem Angeführten bei dem Fürsprecherstande gestaltet. Der Anwalt einer Partei, welche durch den Appellations- und Kassationshof ein obsthängliches Urtheil erhalten hat, stellt die Kostenrechnung der unterlegenen oder verlierenden Partei. Die aburtheilte Prozedur mit dem Urtheil und Tarif liegen auf dem Tische des Anwaltes; er fragt sich, welcher Richter moderirt im vorliegenden Falle? Aha! Der Gerichtspräsident von . . . in diesem Falle, da grundsätzlich die Kostenrechnungen stets um ein Bedeutendes eliminiert werden, müssen die Ansätze hoch, natürlich über den Tarif, gehalten sein, damit bei diesem Verfahren immer noch ein schöner Anfall bleibt u. s. w. So wird ratiocinirt und praktizirt, und den Fürsprecher trifft in der Regel keine derartige Strafe, wie ich bereits erwähnt habe. Es wäre mit ein Leichtes, Beispiele in eint und anderer Weise anzuführen, aber exempla sunt odiosa. Es soll hieraus nicht gefolgert werden, daß ich dem Advokatenstande gegenüber dem der Notarien einen Tritt zu geben beabsichtige, es war vielmehr meine Absicht zu zeigen, wie von Behörde aus ungleiches Maß angewendet wird. Die Verfassung von Anno 1846 unter den Schluszbekräftigungen § 98 sagt ausdrücklich: den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren, oder zu erlassen, und dann sind 16 Nummern aufgezählt, unter welchen, sub. Art. 4, das Gesetz über das Notariat- und das Hypothekarwesen, und sub. Art. 5 die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatsachen, enthalten sind und der Schlussatz dieses § 98 sagt: „Die Revision oder Erlaßung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Jenner 1848 stattfinden.“ Ist dieser stringenten Vorchrift nun Genüge geleistet worden? Die Antwort muß mit Nein, namentlich insofern es das Notariat- und Hypothekarwesen beschlägt, gegeben werden, indem hierin nichts Erledigendes gethan worden ist, während die übrigen Gesetze bis auf eine ganz kleine Zahl erlassen sind. Diefers, wenn ich den Gesetzesband „persönliche Rechte“ zur Hand nahm und Verlassung fand, den fünften Titel desselben nachzulesen, so ist bei mir die Frage unwillkürlich entstanden, ob jetzt im Jahr 1864, also beinahe nach 18 Jahren, die Staatsbehörden wohl die „Verjährung und Erfüllung“ gegenüber der Pflicht der Erlaßung der bezeichneten Gesetze für sich in Anspruch nehmen werden. Man kann die Sache ansehen wie man will, so ist, gestützt auf beobachtete Pflicht, schreitende Ungerechtigkeit, den einen Staatsbürger nicht zu halten, wie den andern. Die Notarien haben ihre volle Berechtigung zu verlangen, daß sie aus dem verhängnisvollen Provisorium herauskommen, daß die Staatsbehörden einmal mit Thakraft die Sache an die Hand nehmen und ohne Hinterhalt sagen, was definitiv lauten soll. Es sind in jüngster Zeit die Besoldungen der weltlichen und geistlichen

Beamten, so wie der Lehrer u. c. um ein Bedeutendes erhöht worden, mit dem zu Grunde liegenden Motiv der veränderten Zeitverhältnisse und der gesteigerten Anforderungen. Ich sprach mich zwar dannzumal gegen die Besoldungserhöhung aus, wesentlich aus dem Grunde, weil ich Stellenjägerei u. s. w. befürchtete, welche in politischer Hinsicht mehr Schaden als Nutzen bringen werde. Nun hat aber diese Behörde mit großer Mehrheit daherige Gesetze im Interesse höherer Besoldungsansätze erlassen, und da finde ich mehr als gerechtfertigt, daß der Notariatsstand ökonomisch auch besser gestellt werde, weil bei dem notorisch schlechten, d. h. niedrigen Tarife derselbe durchwegs nicht mit Ehren bestehen kann. Es trittt leider nur zu häufig der Fall ein, daß Notarien, am Hungertuche nagend, sich Hinterthüren wählen, endlich mit dem fatalen Ausgang in's Aissenlokal. Das Beispiel des Herrn Steiner mit dem Schuhmacher ist hinkend, denn jeder Professionist kann heutzutage, wenn er Fähigung dazu fühlt, ohne Zunftzwang den Beruf ausüben, während der Notar längere Zeit sich den Studien auf hiesiger Hochschule wiedermen, ja selbst sich über Propädeutik ausweisen muß, um zum nunmehr bedeutend erschwerten Examen zugelassen werden zu können. Mit dem Patente in der Hand findet der Notar in der Regel das Feld der Praxis zu klein, dagegen die Zahl der Arbeiter zu groß. Bei diesem abnormalen Zustande dürfte vielleicht gerathener sein, den Stand der Notarien aufzuheben. Herr Steiner, um zu zeigen, daß die Tarife von Anno 1813 zu hoch seien, bezieht sich auf die Thatsache des vom Staate mit der schweizerischen Ostwestbahn abgeschlossenen Kaufvertrages um den Preis von sieben Millionen Franken, und berechnet daherige Stipulationsgebühr nach diesem Tarif auf Fr. 35,000. Ich nehme an, daß in einzelnen Fällen allerdings die Gebühr des Notars nicht im richtigen Verhältnisse zur Arbeit steht, allein Stipulationen, wie die angeführte, sind so selten, wie gewisse Söhne Albions, die im Leben vielleicht nur einmal kommen. Herr Steiner befindet sich hier nicht ganz auf unpartheiischem Boden, indem er vom Größten sprechend, das Kleine vergibt. In Berggegenden und Nebgeländten kommen häufig, ja vorwiegend, Verträge vor mit Summen von Fr. 1000 und weniger, wonach der stipulirende Notar von Fr. 2. 50 bis Fr. 1. 50 hinunter gehen muß; im leztern Falle bei Beträgen von Fr. 600 und darunter. Ich will nun nicht länger aufhalten, der Große Rath mag entscheiden, was er für zweckmäßig erachtet; ich stimme zum Antrage der Regierung, den ich schließlich verdanke.

Jordi. Ich gehöre auch dem Stande der Notarien an, welcher wünscht, daß das provisorische Gesetz über die Herabsetzung der Notariatsgebühren aufgehoben werde. Das Votum des Herrn Steiner veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Er führt Beispiele darüber an, wie Notarien bezahlt werden; er spricht von Käufen über Liegenschaften im Werthe von 50 und 100,000 Fr., ja sogar von Millionen und will daraus den Beweis herleiten, daß der Notar gut bezahlt sei. Herr Präsident, meine Herren! Es ist begreiflich, daß Herr Steiner, welcher in der Stadt Bern wohnt und das Glück hat ein begüterter Mann zu sein, der meist nur bei großen Käufen betheiligt ist, auf diese Weise rechnet; allein auf dem Lande sind Käufe über Liegenschaften von 50—100,000 Fr. eine Seltenheit; es gibt auf dem Lande mehr Käuse über Liegenschaften im Werth von bloß einigen 100 Fr., für deren Beschreibung man einfach 15 Bazen hat. Für diese niedrige Gebühr muß man erst noch alles doppelt schreiben. Die Bemerkung des Herrn Steiner wegen der großen Käufe ist daher durchaus nicht stichhaltig. Auch die Vergleichung zwischen einem Notar und einem Schuhmacher ist unpassend. Der Notar hat viele Auslagen und Kosten, welche ihm veranlaßt werden, nur damit er sein Patent erwerben kann; denn er muß zu diesem Zwecke Fr. 4—5000 für seine Studien verwenden. Der Notar kann daher nicht gleich gehalten werden wie der Schuster. Überdies hat man in der letzten Zeit die Besoldungen der Staatsbeamten und der Lehrer erhöht, warum sollen denn

blos die Einnahmen der Notarien herabgesetzt bleiben. Nebstens begreife ich, daß Herr Steiner das provisorische Dekret vom Jahr 1851 unterstützt, denn es ist eben von ihm und seinem Anhänger ausgegangen und ist eine Schöpfung der seligen fünfzigsten Periode. Es walteten damals ganz andere Motive ob, als diejenigen, welche man jetzt hervorzieht. Das Publikum schrie keineswegs, wie man jetzt behauptet, über zu hohe Gebühren der Notarien, sondern es wehte ein ganz anderer Wind. Man sagte damals: „Die Notarien sind radikale Föbel, sie sind ein Gesindel und wir wollen ihnen den Schwanz ein wenig stutzen;“ — allein keineswegs hat das Publikum den Tarif zu hoch gefunden. Eine zweite Berathung hat man in der fünfzigsten Periode nie gewagt vorzunehmen. Der Große Rath hat mit diesem provisorischen Dekret, gegenüber dem Notariatsstande eine große Ungerechtigkeit begangen, welche wir jetzt nach zwölf Jahren wieder gut machen sollen. Der Tarif der Advokaten ist gegenüber demjenigen der Notarien, immer noch fett genug, denn der Notar ist für seine Stipulation, z. B. für einen Formfehler in einem Testamente, verantwortlich, während dem der Advokat keine Verantwortlichkeit trägt, auch wenn er einen Prozeß verpfuscht. Allerdings sollte eine Revision des ganzen Tarifes stattfinden, allein, wenn einmal eine Ungerechtigkeit gegen einen Stand begangen worden ist, so soll man sie nicht aufrecht erhalten, wegen einer allgemeinen Revision des Tariffs, welche noch in weiter Ferne stehe.

Mühlenthaler erklärt, sich dem Antrage des Herrn Büzberger anzuschließen.

Herr Regierungspräsident Scherz. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Thatsache, daß im ganzen Lande eine eigenthümliche Ansicht darüber herrscht, wie man die Fürsprecher und Notarien bezahlen solle. Diese Ansicht hat schon lange bestanden und besteht bis heute. Wenn einer eine noch so billige Rechnung macht, so heißt es doch stets, er hätte es noch billiger machen können. „Die Arbeit, die er hat machen müssen,“ sagt man, „will ja doch nicht viel sagen! Einige Federstriche, und er hat seine Sache verdient!“ So redet man noch heut zu Tage. Wenn nun Herr Großrat Steiner gesagt hat, es sei ihm leid, daß er einigen seiner Freunde zu Leide leben müsse, so bin ich überzeugt, daß dafür hundert Andere sind, denen er heute zu Leib gelebt hat. Freilich ist der Tarif von 1813 nach Prozenten in gewissen Beziehungen eine Unbilligkeit. Aber auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß wenn in der Stadt Bern so großartige notarialische Geschäfte vorkommen, wie er behauptet, daß sie vorkommen, dagegen auf dem Lande dieser weniger der Fall ist. Es gibt auf dem Lande viele Fälle, wo die Notarien höchstens Fr. 1. 50 Rp. an Gebühren bekommen. Dafür müssen sie mit den Parteien oft des Langen und Breiten „chären“ und sprechen, den Vertrag als Konzept und dann noch auf Stempel schreiben, ihn in ihr Protokoll einschreiben, und dann noch für die Eintragung sorgen u. s. w. — Nun scheint es mir, wenn man im Jahr 1813 gefunden hat, die damaligen Ansätze seien nicht zu hoch, so solle man heute nicht sagen, es sei zu viel. Und wenn der Große Rath die Regierung fragt, warum sie jetzt diesen Entwurf bringe, so muß diese antworten, weil seit dem Dekret von 1851 sich die Geldverhältnisse bedeutend geändert haben. Der Große Rath hat den Notar so zu stellen, daß er bei den jetzigen Preisen existiren kann, das ist der eine Grund. Der andere Grund besteht in den höhern Anforderungen, die man heute an den Notar stellt. Wie ist es früher gegangen bei den Notarien? Der, welcher das Patent erwerben wollte, hatte sich früher nur auszuweisen über einen dreijährigen Dienst bei einem Notar oder auf einem öffentlichen Bureau. Nun aber gelangt keiner zum Notariatseramen, der nicht zwei Jahre lang Vorlesungen besucht, und zwar mit Eifer besucht hat. Einen

jungen Mann nun, welcher so kostbare Studien gemacht hat, muß man besser stellen, als einen Holzhauer. — Noch erlaube ich mir etwas über die großen Käufe zu sagen, die Herr Steiner berührt hat. Jeder, der größere Handänderungsverträge hat abzuschließen helfen, weiß, wie es dabei geht. Die Parteien geben bei den Notarien herum und fragen jeden derselben, welchen Rabatt er auf den Tarifanfängen machen wolle; so geht man bis zum dritten und vierten herum, und der, welcher es am Billigsten macht, bekommt die Verschreibung. Es werden daher in den wenigen Fällen die tarifmäßigen Gebühren bezahlt, sondern eine vorher festgesetzte Summe. Die Amtsschreiber sind daher besser gestellt, weil bei ihnen diese Konkurrenz nicht statt findet. Ich halte deshalb dafür, daß die Vorlage vollständig gerechtfertigt sei. Ich glaube auch, daß die Totalrevision des ganzen Tarifs nothwendig ist. Die Notarien sind im Ganzen schlecht bezahlt, und eben darum gibt es solche, die den Tarif umgehen, wenn sie bei den Anfängen nicht bestehen können; und das ist vom Schlimmen. Meine Herren! Stellen wir die Notarien gut, dann wird auch das Publikum besser bedient sein. Ich würde also dem Antrage der Herren Büzberger und Mühlthaler zur Revision des ganzen Tarifs auch beistimmen können; aber vorläufig machen wir hier einen Anfang, um Recht und Billigkeit wieder herzustellen.

Reichenbach. Ich stimme zu dem Antrage, daß auf der einen Seite sofort die Ungerechtigkeit wieder gut gemacht werde, welche im Dekret vom Jahr 1851 liegt; auf der andern Seite aber dafür, die Regierung einzuladen, jogleich eine Revision des Tarifs an die Hand zu nehmen. Da ich einmal das Wort ergriffen habe, so erlaube ich mir mit einigen Worten meine Ansicht zu begründen. Ich gehöre zwar auch dem Notariatsstande an, allein dessehnengeachtet praktizire ich in diesem Fache so gut wie gar nicht, sondern meine Hauptgeschäfte sind vorzugsweise Advokaturarbeiten, so daß ich nicht in den Verdacht kommen kann, für meinen eigenen Sack zu sprechen. Es ist bereits angedeutet worden, die Anforderungen an einen Notar seien jetzt viel größer als früher. Es sind uns Fälle bekannt aus der schönen alten Zeit, von welcher Herr Steiner immer spricht, daß ein Landvogt in den Fall kam dafür zu sorgen, daß seine Kötchin einen Mann bekomme. Auf der Amtsschreiberei war gerade ein Schreiber, welcher sich dazu bewegen ließ; derselbe reiste einfach nach Bern mit einer Empfehlung des Landvogtes an den geheimen Rath, und hatte nach Kurzem sein Patent in Händen. Es war da nicht nöthig Kenntnisse zu besitzen über Naturrecht, vaterländische Rechtsgeschichte, Strafrecht, Vollziehungs- und Strafrechtsverfahren, Handel- und Wechselrecht; sondern die Hauptfache war eine gute Empfehlung an den geheimen Rath, worauf dann pro forma ein wenig über das Civilgesetzbuch gefragt und etwa ein Amt stipulirt wurde. Jetzt dagegen wird neben einem strengen Examen über die Spezialität des Notariatsfaches, dem Civilgesetzbuche, noch genau über alle diese Fächer eraminirt, welche ich soeben aufgezählt habe. Dazu muß der Kandidat wenigstens zwei Semester an der Hochschule studirt haben und zwar fleißig. Der Notar hat gegenwärtig auch viel größere Obliegenheiten als früher. Er muß z. B. nach Mitgabe des Stempelgesetzes den Behörden alle Widerhandlungen anzeigen, welche ihm gegen daselbe bekannt werden. Er ist überhaupt gewissermaßen ein Polizeiangestellter, denn auch nach Mitgabe des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sind ihm ähnliche Polizeidienste auferlegt. Auf gleiche Weise ist er verpflichtet, Anzeigen zu machen wegen Widerhandlungen, die ihm bekannt werden gegen das Gesetz über die Grundbücher und Pfandschulden vom 3. April 1861. Alles dieses sind Pflichten, welche der Notar gegenüber dem Staate erfüllen muß, und zwar umsonst, die aber geeignet sind, ihn in der Achtung des Publikums herabzusetzen. Uebrigens haben bekanntlich die Zeitverhältnisse geändert, indem alle Lebensbedürfnisse bedeutend theurer sind als früher, weshalb man denn auch allen Staatsbeamten die Besoldung erhöht hat, — und auch der Notar gehört in sofern zu den

Staatsbeamten, als er besondere Pflichten gegen den Staat zu erfüllen hat. — Einzig diesem Stande wird der Tarif sogar herabgesetzt. Es ist auch ganz richtig, daß eigentlich keine Veranlassung zur Aufstellung dieses Dekrets vorhanden war; denn (seien wir nur aufrichtig), dieses Dekret war nur eine Gelegenheit, um sich Popularität zu verschaffen, wer hat eigentlich den Antrag zur Herabsetzung der Notariatsgebühren gestellt? Eine Person, welche sich im Notariatsfache bereichert hatte und, nachdem er reich geworden war, jede Konkurrenz unmöglich machen wollte. Ich will diese Persönlichkeit nicht nennen, allein Sie sehen, welcher Geist diesem Antrage zum Grunde lag. Man hat angedeutet, daß bei großen Käufen auch große Emolumente zu beziehen seien, — allein Käufer und Verkäufer sind nicht immer so reiche Leute, wie mein guter Freund, Herr Steiner. Reiche Leute behalten ihre Besitzungen, und wenn sie einmal sterben müssen — denn diesem entgehen sie ebenfalls nicht, — so gibt es eine Theilung, in welcher alle Liegenschaften sehr tief geschäfft werden, einzlig und allein, um dem Notar und dem Amtsschreiber möglichst geringe Gebühren bezahlen zu müssen und die Erbschaftssteuer möglichst zu vermindern. Es ist mir z. B. ein Schloßgut bekannt, welches 4—500,000 Fr. werth ist, wenigstens würde ich es zu diesem Preise gerne übernehmen. Die Erben schlügen aber dasselbe bloß zu 75,000 Fr. an und rangirten sich im Uebrigen durch Werthpapiere. Reiche Leute haben demnach die Mittel an der Hand, Handänderungen durch tiefe Schätzungen wohlfeil vor sich gehen zu lassen, und sich mit Titeln aller Art zu rangieren. Die großen Käufe sind sehr selten. Gewöhnlich handelt es sich nur um einige Tausend Franken, und die aller gewöhnlichsten Käufe sind diejenigen, für einen Werth von weniger als tausend Franken. Bei diesen hat aber der Notar offenbar Schaden, denn er muß die Sache drei Mal schreiben, zuerst das Konzept, nachher die Ausfertigung und schließlich noch die Eintragung ins Protokoll. Bei diesen kleinen Käufen ist stets eine Menge Verhaftungen und Dienstbarkeiten anzusegnen, denn nicht die reichen Leute haben Schulden, und das macht die Verschreibung von Handänderungsverträgen viel schwieriger. Die Bezahlung vieler Arbeiten ist wirklich außerordentlich klein. So kann man z. B. für eine leste Willensverordnung, bei welcher der Notar für den kleinsten Formfehler mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich ist, eine Gebühr von Franken 6 bis 30 fordern, während das Testament vielleicht über ein Vermögen von Franken 60,000 oder mehr verfügt. Es ist ganz richtig, daß der Notar von vielen Akten nicht nur gar nichts hat für seine Arbeit und Schreiberei und sogar nicht einmal für das Papier und Stempel, sondern daß er dem Amtsschreiber sogar mehr geben muß als er selbst fordern darf; das ist namentlich bei Erbtheilungen der Fall, weil da der Notar bei der Berechnung des Werthes für sich die Pfandschulden in Abzug bringen lassen muß, der Amtsschreiber dagegen nicht. Es kommt vor, daß der Notar bloß Fr. 8 bezieht und dem Amtsschreiber Fr. 12 bezahlt. Der Fall ist zwar nicht häufig, allein es kommt doch vor und für solche Fälle muß man einen Erzäh haben. Wenn wir das Dekret, welches nur ein Gelegenheitsdekret ist, heut aufheben, so nehmen wir keine Gesetzesflickerei vor, sondern wir stellen bloß den alten Zustand wieder her. Allerdings tritt dann der alte Tarif wieder in Kraft, von welchem wir einig sind, daß er revisionsbedürftig ist, allein deswegen wollen wir mit der Aufhebung der Gesetzesflickerei, welche im Dekret vom Jahre 1851 liegt, die Regierung einladen, den Entwurf eines neu revisierten Tarifs uns vorzulegen.

Gygar. Ich will weder für noch gegen den Notariats-tarif reden. Es ist eine bloße Formfrage, die ich berühren will. Ich will den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß es ihm nicht gelingen möge, wie in einem früheren Falle. Anno 1861 oder 1862 hatte der Große Rath beschlossen, das Preßgesetz sei aufgehoben. Kaum war dieser Beschuß gefaßt, so ist es der ganzen Regierung vorgekommen, es könnte jetzt ohne Preßgesetz gar nicht mehr regiert werden, und da kam zur Aushilfe der

Antrag, daß die Aufhebung in der Form eines neuen Gesetzes gemacht werden müsse. Seither ist aber ein solches wohl vorgelegt, jedoch niemals berathen worden. Nun möchte ich nur darauf aufmerksam machen und fragen: Wenn wir dieses Gesetz aufheben, sind wir laut Verfassung befugt, ein abgeschafftes Gesetz wieder einzuführen? Ich meine nein, sondern ich glaube, wenn wir das Gesetz von 1813 wieder einführen wollten, so muß es durch ein neues Gesetz nach zweimaliger Berathung geschehen. Ich finde den Tarif der Notarien nicht richtig, allein ich finde die Wiedereinführung des alten Tarifs nicht so nothwendig. Uebrigens ist der Antrag des Herrn Reichenbach einer der verdächtigsten, daß zuerst das Dekret aufgehoben und dann revidirt werden sollte. Ich will sagen: „Nein! Zuerst revidirt und dann hebt auf.“ Ist einmal aufgehoben, aber nicht revidirt, so wird man sich damit begnügen, der Große Rath und vermutlich auch die Justizdirektion.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Das Dekret über Herabsetzung der Notariatsgebühren ist nur provisorisch in Kraft; es ist also nicht ein Gesetz im eigentlichen Sinne des Worts, denn es ist niemals in zweiter Berathung behandelt und noch weniger angenommen worden. Man sagt, wenn man doch immer von Gesetzesflickerei reden will, das ist eben eine Flickerei. Ich entgegne: Wir wollen nicht flicken. Wir wollen nur das frühere Gesetz herstellen. Ich danke dem Herrn Gygar für seinen höflichen Ausspruch: „Der Justizdirektor werde vermutlich den Tarif nie revidiren.“ Ich mache ihn einfach darauf aufmerksam, daß ich kürzlich sehr umständlich eingetreten bin auf die Revision der verschiedenen Zweige der Gesetzgebung im Kanton, zum Zwecke der Einheit derselben. Die Justizdirektion hat nicht Lärm geschlagen, aber Herr Gygar hätte daraus ersehen können, daß ein Redaktionskomite gewählt ist, und daß die Hauptaufgabe dieses Komites in der Einheit der Civilgesetzgebung und namentlich der Notariatsordnung besteht. Der Justizdirektor ist nicht Gesetzesredaktor. Hingegen kann jetzt Herr Gygar wissen, daß seit Kurzem ein Redaktionskomite gewählt und daß ein Kredit für dasselbe ausgesetzt ist, und daß dieses Komite mit der Entwerfung einer einheitlichen Civilgesetzgebung und einer Notariatsordnung beauftragt ist. Und nun glaube ich, daß, wenn diese tüchtigen Kräfte die Arbeit an der Hand haben, dann, bei der Einführung einer gemeinschaftlichen Notariatsordnung für den ganzen Kanton, die Tariffrage an die Hand genommen werden soll. Wenn man jetzt die Revision der Tarife durchführen würde, so wäre dies bei dem Stand der Dinge bezüglich der allgemeinen Gesetzesrevision nicht zweckmäßig. Bezuglich der Bestimmung des § 89 der Verfassung, daß bis zum 1. Januar 1848 nebst andern Gesetzen auch der Tarif in Notariatsachen revidirt sein solle, so haben bekannte Thatfachen es bewiesen, daß es eine reine Unmöglichkeit war, der dahierigen Verfassungsbestimmung nachzukommen, denn alle größern Arbeiten, welche innerhalb dieser Frist gemacht worden sind, müssen sofort revidirt werden. Uebrigens ist eine allgemeine Revision der Tarife keine so leichte Sache, wie man sich einbildet, und nicht der Justizdirektor ist es, der das machen soll. Warum nicht? Weil der Justizdirektor weder Amtsnotar noch Notar ist, und weil man überhaupt hier, wie in jedem andern Zweige der Gesetzgebung, Fachmänner beziehen muß. Es war rein unmöglich diesen Artikel der Verfassung auszuführen. Ich sage nun: die Bittschrift der Notarien trägt mehr als 200 Unterschriften, und verlangt den früheren Zustand zurück. Dieser ist unterbrochen worden durch das provisorische Dekret von 1851. Ich glaube, dieses Dekret ist etwas, das man mit Recht Gesetzesflickerei heißen kann; wir haben ferner Vorbereitungen getroffen zur Auffassung einer neuen Notariatsordnung. Stellen Sie also den alten Zustand wieder her, und erwarten Sie die Arbeit der Redaktionskommision. Ich empfehle Ihnen wiederholt die Berathung des Beschlusses-Entwurfs.

Gygar. Der Herr Justizdirektor hat den Beleidigten gespielt und im Eingang seiner Rede meinen Namen mehrere Male genannt. Wenn er sich wirklich beleidigt gefühlt hat, so muß er sehr empfindlicher Natur sein, denn meine Absicht war bloß die, auseinander zu sehen, wie gefährlich der Antrag des Herrn Reichenbach sei. Zum Schluße hat er doch zugestehen müssen, daß bei der Art und Weise, wie die Revision an die Hand genommen werden soll, eine Aufhebung des Dekretes nicht mehr nothwendig sei, so daß er lieber hätte zugestehen sollen, daß ich Recht habe.

Herr Berichterstatter. Ich habe nicht den Beleidigten gespielt, sondern dem Herrn Gygar sogar für seine Höflichkeit gedankt. Ich danke ihm auch für seine zweite Höflichkeit, obgleich dieselbe durchaus nicht am Platze ist.

Bernard. Es ist schwierig, um nicht zu sagen unangenehm, für seinen eigenen Sack zu sprechen, und gewiß hätte ich das Wort über die vorliegende Frage nicht ergriffen, wenn einer meiner Kollegen vom juristischen Notariatsstand es gehabt hätte. Da nun dies nicht stattgefunden hat, so könnte man leicht annehmen, die Notarien des Jura seien mit dem geltenden Tarife zufrieden. Aber davon ist keine Rede; denn gerade die Notarien dieser Landesgegend sind mit diesem Tarif am übelsten daran. Im Jura ist das Grundeigenthum so zerstückelt, daß man häufig Grundstücke von bloß einigen Sacharten, ja sogar von bloß einigen Ruten Halt findet, wobei freilich auch einzelne Verträge in einem Gefälle von 60, 70 bis 100,000 Fr. vorkommen, so daß der Notar jene Käufe um Fr. 1. 50 neue Währung verschreiben muß. Sie sehen daraus, daß die Arbeit des Notars nicht genügend bezahlt ist; denn, wenn er gewissenhaft ist, so ist er bisweilen für sehr weitaus längere Verschreibungen auf diese höchst unbedeutenden Gebühren beschränkt. Das ist eine Vergütung, welche noch geringer ist, als der von gewisser Seite beührte Gewinn eines Schusters auf einem Paar Stiefel. Die Verfassung von 1831 hat die Zahl der Amtsnotarien vermehrt; die Zahl der Notarien, welche zu Verschreibung von Eigenschaftsveräußerungen befugt waren, war früher auf Einen in jedem Amtsbezirk beschränkt, während es deren gegenwärtig viel mehr gibt. Man hat gefunden, die Freiheit in Ausübung des Notariats sei eine Gewerbsfreiheit wie eine andere, so daß man ihr nicht länger Hindernisse in den Weg legen könne, und während in Frankreich ein Notariatsgeschäft bis auf Fr. 500,000 Kaufpreis gilt, kann bei uns jedermann diesen Beruf ausüben, woher es kommt, daß gegenwärtig der Notariatsstand überfüllt ist, besonders im Jura, wo es ein verpflichteter Beruf ist. Man sollte wirklich, um ihn ausüben zu können, Rentier sein. Auch ich bin Gegner der Gesetzesflickerei; ich würde lieber einen neuen Tarif berathen helfen; da dies aber sich für den Augenblick nicht thun läßt, so ist es unmöglich unterdessen den status quo zu behalten. Da man die Besoldungen der Lehrer, und diejenigen noch vieler andern Beamten durch Abänderung des Besoldungsgesetzes erhöht hat, während durch das Dekret von 1852 die Notariatsgebühren herabgesetzt worden sind, so scheint es mir passend, den Antrag der Regierung anzunehmen und zu gleicher Zeit den des Herrn Reichenbach erheblich zu erklären.

Aebi. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem aus hat es mir gelehnt, Herr Jordi hätte artiger sein können gegen einen Stand, der mit dem Notariatsstand verwandt ist. Was er gesagt hat, ist mir gerade so vorgekommen, wie wenn von zwei Pferden, die an einem schweren Wagen gespannt sind, das eine gegen das andere losschlägt. Das ist nicht das Mittel, den Wagen vorwärts zu bringen. Unrichtig ist, wenn er von Erhöhung des Fürsprechertarifs spricht. Im Jahr 1850 ist ein neuer Advokatentarif erlassen worden, und zwar wurden die Gebühren im Ganzen bedeutend herabgesetzt. — Es fragt sich nun heute: will man auf das vorgelegte Dekret eintreten oder nicht

eintreten? Die Notarien möchten das neue Dekret alle annehmen, und das alte Dekret „den Bach ab schicken.“ Ich hingegen bin der Meinung des Herrn Steiner und erlaube mir den Herren Notarien nachzuweisen, daß ihnen mit dem alten Tarif gar nicht so sehr geholfen wäre. Der alte Tarif hat seine Schwäche nicht darin, daß die Gebühren durch die Höhe des Preises der Eigenschaft, um die es sich handelt, normirt sind, sondern darin, daß er gar keine Schranken enthält, weder nach oben, noch nach unten. Was sind nun die Folgen davon, wenn man das neue Dekret annimmt? Ich will, um darauf zu antworten, exemplifizieren. Ich nehme an, es bleibt beim alten Tarif und $\frac{3}{8}\%$ vom Veräußerungspreis hätten die Notarien. Dies könnte mich nun nicht bestimmen, diese $\frac{3}{8}\%$ wieder einzuführen, und dafür will ich ein Beispiel anführen, das mir wirklich vorgekommen ist. Ein Käufer hatte einen Notar mit der Besorgung eines Kaufes beauftragt, und als es zur Verschreibung kam, wollte er mit dem Notar traktiren. Der Notar sagte ihm: „Ja ich will dir den Kauf verschreiben, aber ich lasse mit mir nicht traktiren!“ Es ist nämlich richtig, was Herr Scherz angeführt hat, daß man oft mit den Notarien marktet. Allein es gibt Verhältnisse, wo eben das Markten nicht mehr möglich ist, so im vorliegenden Fall. Der Notar hatte nämlich hier übernommen das nötige Geld herbeizuschaffen. Als er aber dies gelesen hatte, und der Käufer mit ihm markten wollte, so sagte er: „Ich lasse nicht mit mir markten. Wenn Du den Kauf nicht durch mich verschreiben lassen willst, so erhältst Du das Geld nicht.“ Der Käufer war genötigt, ihm die tarifmäßige Gebühr zu bezahlen und diese hat sich belaufen auf Fr. 700. Nimmt man dieselbe nach dem Dekret an, welches heute die Regierung vorschlägt, so hätte der Notar nicht nur 700 Fr. zu fordern gehabt, sondern über Fr. 1000. Zu einem solchen Dekret nun stimme ich nicht, denn es scheint mir, der Emolumentertarif sei in dieser Beziehung schon jetzt zu hoch. Wohin kommen wir aber nun mit den Minimalbeträgen derselben. Da haben die Notarien dann 15 Bahnen, alte Währung. Nun frage ich die Herren Reichenbach und Jordi: Ist das ein Betrag, mit dem sich ein Notar begnügen kann? Mit 2 Franken neue Währung hätte er Alles und Alles, was für den Kauf nötig ist zu besorgen. Damit ist aber gewiß den Notarien nicht geholfen, namentlich nicht in Gegenden, wo der Landbesitz sehr zerstückt ist, und wo also die Gebühren für fast alle Käufe diesen Betrag nicht übersteigen. Daher würde ich den Tarif revidiren, und Maximal- und Minimalansätze aufnehmen. Heute kann dies nun nicht geschehen, denn die Sache muß doch sorgfältig redigirt werden. Die Ausfälle der Herren Reichenbach und Gygar sind mir nicht unerwartet gewesen. Doch möchte ich diesen Herren sagen, daß, wenn früher weniger Freiheit war, dann auch größere Strenge in Handhabung des Tarifs waltete. Es fand z. B. in früheren Jahren ein sehr weitläufiger Kriminalprozeß, wegen Tarifüberschreitungen statt. Ich glaube der Notariatsstand hat nicht gewonnen durch Ausdehnung der Zahl seiner Mitglieder. Ich mache in dieser Beziehung aufmerksam auf einen Notar und Fürsprecher, der wegen einiger dreißig Wechselsfälschungen zu Buchthausstrafe verurtheilt wurde, und auf andere Fälle von Bestrafungen von Notarien wegen ähnlicher Vergehen.

Steiner, Müller. Wenn irgend ein Mitglied dieser Versammlung die Bedeutung des französischen Sprichworts: prêcher pour sa paroisse, „für seine Kirchhöre predigen“, noch nicht bekannt hätte, so muß sie ihm heute klar geworden sein. Einer solchen Berathung, wie der heutigen habe ich noch nie beigewohnt. Noch nie habe ich betheiligte Mitglieder für ihre Sonderinteressen mit solchem Eifer auftreten sehen, der sich in persönlichen Ausfällen gegen mich äußerte, nachdem ich die vorliegende Frage ruhig und rein sachlich erörtert hatte. Ich kann mich jedoch über diese Entgegnungen kaum ärgern, wenn man zu solchen persönlichen Ausfällen seine Zuflucht nimmt, so muß es mit den sachlichen Gründen gewaltig happern. Herr Negez findet für nötig an meinen Beruf zu erinnern und an das

„tief in den Sack recken der Müller.“ Meinen Beruf betreibe ich nicht einmal auf eigene Rechnung; trotz meiner grauen Haare bin ich noch immer meines „Aetti's Bub.“ Ich helfe meinem Vater kaum je einen Sack Korn mahlen, der nicht zuvor gekauft und bezahlt worden wäre, dabei können wir nun in den Sack recken, wie wir wollen, aber ich denke, die gehässige Anspielung des Herrn Negez falle von mir ab. Den Müllertarif anbelangend, so habe ich auch noch einen solchen gekannt, die Mehls- und Brodtaxe. Man stand sich recht gut dabei, und dieser Umstand läßt mich begreifen, warum Herr Negez sich so zweifelt an seinen Tarif klammert und denselben noch vermehren und verbessern will. Das Käufe von 7 Millionen selten vorkommen, ist richtig, aber es spricht nicht für die Billigkeit des Tarifs, daß der Staat demselben aus dem Wege geht, und daß dieser Tarif nur gut sein soll für den Bürger und den gemeinen Mann. Herr Büzberger hätte gewünscht, daß ich auch diejenigen Stellen seiner Rede abgelesen hätte, wo er von zu niedrigen Tarifanlässen spricht. Ich hob die Stellen hervor, welche zu Unterstützung meiner Ansicht dienen, ich dachte mir, was zu Gunsten der Notare spreche, werde er dann schon selbst vorbringen. Wenn es wirklich zu geringe Tarifansätze gibt, so werden sie reichlich durch allzuhohe Ausgeglieden und ich erblicke in diesen Mißverhältnissen keinen Grund zu allgemeiner Erhöhung. Uebrigens ist mir betreffend die geringen Gebühren nicht mehr so bang, seit ich erfahren habe, daß man in 86 und in 244 Zeugnissen becheinigen kann, was je in einem einzigen hätte geschehen können. In notarialischen Akten ist dies vorgekommen und bereits einmal hier zur Sprache gebracht worden. Das in der Hauptsache meine Ansicht mit derjenigen des Herrn Büzberger übereinstimmt, freut mich sehr. Herr Jordi hat seine Interessen in einer Weise verfochten, die denselben eher Abbruch zu thun, als zu nützen geeignet war. Er spricht von seinen Berufsgenossen in Ausdrücken, die ich nicht wiederholen dürfte. So schlimm kann es mit denselben nicht stehen, denn es gab Männer, welche im Notariatsberufe hunderttausende erworben haben, freilich waren es fleißige, sparsame Männer. Herr Scherz hebt hervor, daß mit den Notarien gemarktet werde; ist dies ein Grund den Tarif noch mehr zu erhöhen? Es wurden Fälle zitiert, wo der Tariffaz um neun Zehnttheile reduziert wurde und der übrig bleibende Zehntteil den Notar noch genügend entzädigte. Dr. Reichenbach spricht von den schönen, alten, landvögtlichen Zeiten, und thut, als ob ich von Landvögten abstammen wolle; dagegen schreit ja schon mein grauer Rock. Hingegen ist es mir wirklich leid, daß ich kein solcher Abkömmling bin und Herrn Reichenbach ist es auch leid, daß es nicht so ist, er hätte dann mehr Hoffnung, meine guten Gründe aus dem Feld zu schlagen. Wir beide sind Patrizier von der gleichen Sorte, er ist Patrizier von Saanen und ich bin ein geborner Patrizier vom Kurzenberg! Nur wenn ich mich mit ihm vergleiche, kommt es mir vor, ich sei der grobhöfigere. Uebrigens wünscht Er die alte Zeit mit einem sehr alten Tarif zurück und gibt sich dafür so faure Mühe, während ich nichts davon will. Er sagt, ich sei reich, das habe ich nicht gewußt, ich dachte mir nur, ich habe genug, weil ich wenig bedürfe. Herr Reichenbach erinnert mich daran, daß auch die Reichen sterben müssen. Das weiß ja jeder Schulknabe. Mit so furchterlichen Gemeinplätzen wollen wir hier nicht kämpfen. Sonst könnte ich Herrn Reichenbach zurufen: „Auch Fürsprecher, auch Schneider müssen sterben!“ Es ist mir leid, daß ich Herrn Reichenbach noch in Sachen seines Amtes und Berufes, als Amtsnotar, zurechtweisen muß, ich grobhöfiger Müller. Er spricht von dreimaliger Einschreibung der Akten, und scheint nicht zu wissen, daß das Dekret von 1851, das er aufheben will, ihm die Eintragung von Akten in sein Privatprotokoll erläßt. Das es Fälle gibt, in denen der Amtsnotar dem Amtsschreiber die ganze Gebühr abliefern muß, die er bezogen, spricht eher für eine Revision, als für den Fortbestand des Tarifs von 1813, den er in Kraft setzen möchte. Der Grund der Lebensmitteltheurung ist hier nicht zutreffend. Die Prozentansätze des Tarifs ergeben von selbst höhere Gebühren mit den höheren Le-

bensmittel- und Güterpreisen. In einem benachbarten Kanton hat man eine vorzügliche Hypothekarordnung, mit unglaublich niedrigen Gebühren, und doch ist dort noch nie ein Grundstück fortgetragen worden oder ab Handen gekommen. Es scheint, die Sache lasse sich festnageln, ohne hohe Gebühren. Zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung. Wenn Sie Lust haben, meine Herren, nach einer Verfassungsrevisionsbewegung, so erhöhen Sie den Tarif nach Antrag der Regierung. Das fehlt noch. Schon jetzt heben die Leute die Köpfe auf, wenn die leeren Staatsbahnwagen durchs Land fahren, so daß man wie in früheren Zeiten, den Austrafer durch die Straßen dieser Stadt verfünden lassen könnte: „Morn am Morge fahrt e läri Gutsche nach Signau und Langnau!“ Das Volk horcht auf, wenn es von einer dreißigköpfigen Kommission hört, die im Land umher reisen soll, um die Grundsteuerabschätzung zu erhöhen, und erklärt sich die Sache so, daß es jetzt den Ausfall auf der Bahnunternehmung zusammenstellen soll. Thut jetzt noch das Ueberflüssige und legt ihm höhere Schreibgebühren auf. Dann; meine Herren, gehen Sie hinaus vor das Volk, an die Volksversammlungen! Ich wünsche Glück dazu!

A b s i m m u n g.

Für Revision des Notariatstariffs	Handmehr.
„ Eintreten in den Beschuß-Entwurf	44 Stimmen.
„ Nichteintreten	63 "

Hierauf fällt von Seite des Herrn v. Büren der Antrag, es möchte die Versammlung angefragt und von derselben entschieden werden, ob man heute, morgen oder wenigstens diese Woche die Session des Großen Rathes schließen wolle. Nach einigen gewechselten Vorschlägen vereinigt man sich dahin, heute abzubrechen, allein morgen zur Behandlung einzelner wichtiger Traktanden noch eine lezte Sitzung zu halten.

A b s i m m u n g.

In obigem Sinne erst morgen zu schliessen	Handmehr.
Schon heute zu schliessen	Minderheit.

Damit entläßt der Präsident die Versammlung.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Brunner, Crelier, Egger, Flück, Friedli, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Oberwichtbrach, Grimaire, Henzelin, Karlen, Deuvray, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Roth in Erigen, Schmid in Eriswyl, Schumacher, Sommer, Tschanen, Werren, Wittwer, Wyder, Wyss und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtchi, Berger in Spiez, Bösiger, Botteron, Bühlmann, Buhnen, Burger, Chapuis, Choulat, Ecabert, Fanthauser, Fleury, Girard, Gobat zu Cremines, v. Graffenried, Gygar, Hennemann, Herren, Hubacher, Keller in Wyl, Kläye, Knechtenhofer, Knuchel, Kohli, Lenz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathey, Messerli zu Hasle bei Rümligen, Michaud, Michler, Monin, Müller, Pallain, Rebetez, Reichenbach, Revel, Riem, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchi, Ry, Salzmann, Scheidegger, Schüpbach, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmider, Spring, Spycher, Stämpfli in Limpach, Steiner, Jakob; Stettler, Streit in Zimmerwald, Thönen, Thormann, Tieche, Wagner, Wirth, Wyttendach, Zbinden in Schwarzenburg und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Büro zu Deputirten an die Bestattungsfeierlichkeit des Herrn Regierungsrath Stockmar nach Brunnen bezeichnet habe: Die Herren Grossratspräsidenten Carlin, Vizepräsidenten Niggeler, die Herren Grossräthe Revel, v. Gonzenbach, Jakob Stämpfli, Karrer, Kaiser, v. Graffenried und Vogel.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Juni 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Carlin.

T a g e s o r d n u n g :

Projekt-Gesetz

über

die Mädchenschoolen des Kantons Bern.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt des Grossen Räthes Jahrgang 1864, S. 22 f.)

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr beschlossen.

§ 1.

Herr Regierungsrath Kummer, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der wichtigste Paragraph dieses Gesetzes ist der § 1. In diesem Paragraphen ist das Grundprinzip des ganzen Gesetzes ausgesprochen. Die weiblichen Arbeiten (Stricken, Flicken, Weisnähen, Zuschneiden einfacher Kleidungsstücke) sind ein obligatorisches Schulfach, gleich wie die andern Schulfächer. Man sollte daher die Frage, ob dasselbe auch während der ganzen Schulzeit obligatorisch zu betreiben sei, eigentlich gar nicht aufstellen. Leider müsste ich es doch. Mädchen von 14 bis 16 Jahren müssen schon jetzt, wenn sie außer der Schule auch noch die Unterweisung zu besuchen hatten, der häuslichen Arbeit allzusehr entrissen werden; daß sie nun auch noch die Arbeitsschulen besuchen können, schien mir unwahrscheinlich. Ich glaubte daher für die Schülerinnen der Oberschule die Möglichkeit der Dispensirung vom Arbeitsunterricht zugeben zu sollen, sofern dieselben das Penitum der Arbeitsschule erfüllt haben und schlug dies auch vor. Nun will man aber mit dem Dispensiren so weit gehen, daß das ganze Prinzip des Gesetzes über den Haufen geworfen wird, und zwar aus ziemlich schwachen Gründen. Man erklärte nämlich erheblich, auch für die Kinder vom 6. bis 8. Altersjahr diesen Unterricht facultativ zu erklären und Dispensation zuzugeben, nicht etwa, weil sie nicht Zeit haben oder den Unterricht nicht mehr nöthig hätten, sondern weil sie noch zu klein seien. Meine Herren! Wenn diese Motivirung richtig wäre, so würde daraus folgen, daß auch der Primarunterricht zu früh beginne und daß beim Primarunterricht, bei Lesen, Schreiben, Rechnen dieses frühe Beginnen viel nachtheiliger sei, als bei dieser unschuldigen Handarbeit, welche die Kinder in den Städten schon vom vierten Jahre an in der Kleinkinderschule beginnen und zwar ohne Schaden für ihre Gesundheit. Ich sage: dieses facultativum wirft das ganze Grundprinzip meines Gesetzes über den Haufen; wir werden es wieder haben, wie bisher: man weiß nicht, wer in die Arbeitsschule gehört; viele werden sich entziehen und man darf nicht mehr wegen Schulversäumnissen anzeigen, wenn man Andere vom gleichen Alter dispensirt hat. Die Sache wäre aber natürlich mit Rücksicht auf den Unterricht selbst ganz unpädagogisch. Was würden Sie dazu sagen, wenn dieselbe Möglichkeit des Dispensirwerdens in einem andern Fache, z. B. im Rechnen — gewiß mit mehr Grund — in den ersten zwei Schuljahren vorhanden wäre? Die Folge wäre, daß der Unterricht in diesem Fache durch die ganze Schulzeit hindurch verpfuscht wäre. Durch alle Schulstufen hindurch würden im Rechnen die Kinder gleichen Alters und der gleichen Klassen auf ungleicher Stufe stehen, d. h. diejenigen, welche im sechsten Jahre angefangen haben, denjenigen voraus sein, welche im achten Jahr anfingen; sie müssten also auf jene warten und das gleiche doppelt durchmachen

oder der Lehrer muß beide besonders beschäftigen und bekommt doppelte Arbeit. Nun meint man aber, dieser Faktor kommt beim Arbeitsunterricht nicht in Betracht; hier mache ja ohnehin ein Kind eine andere Arbeit, als das andere, sei vorgerückter als das andere, das komme aber auf Eins hinaus; die Lehrerin müsse doch sich mit jedem appart beschäftigen, jedem appart vormachen. Ich begreife, daß man so argumentirt. Ich habe bei diesem und andern Punkten des Gesetzes gesehen, daß die Opponenten eben nichts wollten, als dasjenige zum Gesetze erheben, was bei ihnen üblich ist und — wie sie meinen — auch ganz vortrefflich ist, während ich dagegen ein neues System aufstellen will, um den mangelhaften status quo zu beseitigen. Ich muß Ihnen daher allerdings die Zumuthung machen, sich in ein neues System, das Sie noch nicht kennen, hineinzudenken; nach diesem System muß auch bei den Handarbeiten an die Stelle des Einzelunterrichts bis auf einen gewissen Grad der Klassenunterricht treten, ein Prinzip, das in allen ältern Schulfächern bereits vollständig durchgeführt ist. Meine Herren! In einer früheren Zeit stand der Lehrunterricht auf derselben Stufe, wie jetzt der Arbeitsunterricht: jedes Kind brachte in die Schule mit, was es wollte oder hatte und mußte daher appart behandelt werden. Die Einen brachten das Fragenbuch, der Lehrer setzt sich zu einem Kind und lehrte mit ihm; dann zum folgenden, welches ein Historienbuch oder ein Liederbuch oder vielleicht gar bereits ein Namenbuch hatte. Dass diese Kinder alle gleichzeitig im Lesen unterrichtet werden können und es dazu noch schneller alle mit einander lernen, wenn sie alle gemeinschaftlich instruirt werden und der Unterricht von ganz einfachen Übungen ausgeht — das begriff man früher auch nicht. Jetzt würde sich jeder Lehrer bedanken, wenn er nicht alle Schüler derselben Klasse gleichmäßig und gemeinschaftlich beschäftigen könnte, sondern immer mit jedem appart, je nachdem er ein Buch bei sich hat, lehren müsste und hernach wieder es sitzen lassen, bis er den „Kehr“ durch die ganze Schule gemacht. Derselbe Fortschritt muß beim Unterricht in den Handarbeiten kommen: Klassenweiser Unterricht, Klassenweiser Fortschritt, wo alle im sechsten Jahr beginnen und gleichmäßig vorwärts schreiten müssen. Sie werden sagen: ja das sei schön und gut, beim Lesunterricht; aber dieses auf den Handarbeitsunterricht ausdehnen, sei eine „unpraktische Idee.“ Meine Herren, wenn diese „Idee“ eine müßige Erfindung von mir wäre, so würde ich allerdings an Ihrer Stelle nicht so hineinspringen, denn Sie setzen wohl mit Recht voraus, daß ich das Stricken nicht verstehe und im Nähen auch nicht besonders geschickt sei. Die Forderung, die ich aufstelle, ist aber nicht bloß Idee, sondern Wirklichkeit, nur leider noch nicht bei uns. Der Arbeitsunterricht wird wirklich nach diesem System in den Kantonen Aargau und Zürich organisirt durch Herrn Seminardirektor Kettiger in Wettingen, der die weiblichen Arbeiten aus dem Fundament selbst versteht, Lehrerinnen dafür instruirt und Anweisungen schreibt. In Deutschland hat dasselbe System auch bereits Boden gegriffen. In Frankfurt a. M. werden von einer tüchtigen Arbeitslehrerin, Fräulein Schalensfeld, Lehrerinnen nach diesem System herangebildet; dieselben kommt auf dasselbe System wie Herr Kettiger und übertrifft denselben noch an bündiger, methodischer Darstellung. Wenn Ihr diesen Fortschritt von vornherein unmöglich machen wollt, so braucht Ihr bloß zu beschließen, daß das eine Kind im sechsten, das andere im siebenten, das dritte im achten Jahre in die Arbeitsschule eintreten dürfe.

Mühlenthaler. Ich muß zunächst unterstützen, was Herr Regierungsrath Kummer über das Altersjahr gefragt hat. Das „Eismen“ schadet keinem Mädchen an der Gesundheit, wenn es auch noch so jung ist, wohl aber das Nähen. Ich nehme indefens an, die Lehrerinnen werden so vernünftig sein, daß sie in dieser Beziehung zu unterscheiden wissen. — Ich gehe nun über zum ersten Absatz des Artikels. Da finde ich, es sei zu bindend, zu sagen, was man die Schülerinnen für Arbeit machen lassen soll. Ich möchte alle diese Kleinigkeiten streichen und bloß die

Worte stehen lassen: „Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, für dessen Ertheilung die Gemeinden oder Schulbezirke unter Mitwirkung des Staats zu sorgen haben.“ u. s. w. Ich finde die Einschaltung in Klammern „(Stricken, Flicken, Webzähnen, Zuschneiden einzelner Kleidungsstücke)“ stehen zu lassen, wäre ein großer Rückschritt. Es gibt namentlich in unserer Gegend Arbeitsschulen, wo man viel weiter fortgeschritten ist. Man muß nun diese Fortschritte nicht hindern. Aus dem gleichen Grund ist das Wort „nothwendigsten“ gar nicht nöthig. Es kommt eben auf die Lehrerin an, ob sie nur die nothwendigsten Arbeiten lehren, oder auch zu den blos nützlichen fortsetzen kann.

Lauterburg, als Berichterstatter der Kommission. Beim § 1 sind früher verschiedene Abänderungen beantragt worden, die der Erziehungsdirektor zugegeben hat, mit Ausnahme eines einzigen Antrags, der dessen ungeachtet vom Großen Rath erheblich erklärt worden ist, nämlich anstatt „die Schülerinnen der dritten Schulstufe,“ zu setzen „die Schülerinnen unter dem achten Altersjahr, sowie diejenigen der dritten Schulstufe, welche“ u. s. w. „können dispensirt werden.“ Dieser Antrag ist vom Regierungsrath nicht angenommen worden. Die Kommission glaubt in der Stellung zu sein, die Verfechtung dieses aus der Mitte des Großen Rathes gestellten Antrags den einzelnen Mitgliedern zu überlassen, welche ihn unterstützt haben, indem sie dafür hält, daß die Redaktion des Entwurfs des Regierungsrathes im Allgemeinen zweckmäßig sei. Es ist für und wider dieselbe etwas zu sagen, je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden, und unter diesen Umständen wird es sich darum handeln, daß die Verfechter dieser abweichenden Ansichten selber sie geltend machen.

Geißbühler. Als Antragsteller zu dem questionirlichen nun angefochtenen Antrag bin ich so frei und nehme das Wort. Bei der ersten Berathung habe ich denselben nicht prinzipiell gestellt, weil ich etwa geglaubt hätte, er wäre besser als das Projekt, sondern deshalb, weil von anderer Seite ein Antrag gestellt worden war, der viel weiter ging, nämlich der: den Unterricht unter allen Umständen erst mit dem achten Altersjahr beginnen zu lassen. Ich dachte nun, das könnte doch zu weit gehen, und auf der andern Seite nahm ich darauf Rücksicht, daß die Verhältnisse nicht überall sind wie in der Stadt Bern, sondern daß der Schulbesuch von abgelegenen Orten auf dem Lande bisweilen sehr schwierig ist. Damit nun nicht für die geringste Säumnis Anzeigen an den Richter gelangen, und nicht sehr entschuldbare Fälle bestraft werden müssen, habe ich meinen Antrag gestellt. Zwei Gerichtspräsidenten, mit denen ich gesprochen, haben mir gesagt, ihre schwierigsten Aufgaben seien diese Schulgeschichten, denn die Bestimmungen des Gesetzes seien zu streng und zu schroff. Ich danke dem Herrn Berichterstatter, daß er an der Sache selbst festhält; denn die Sache verhält sich in der That so, daß nach dem Abänderungsantrag man in gewissen Fällen annehmen müßte, alle Kinder vom sechsten bis achten Jahre müßten dispensirt werden. Ich will heute diesen Antrag nicht reproduzieren.

Mühlheim. Wenn man nicht mit dem sechsten Jahr den Besuch der Mädchenarbeitschulen anfangen lassen will, so wäre ich eher für den früheren Antrag des Herrn Geißbühler, erst im achten Jahr anzufangen; aber verschiedene Altersklassen mit einander anfangen zu lassen, würde gerade den Unterricht unmöglich machen. Ich will mich auch dem Antrag des Herrn Mühlthaler widersetzen, welcher die Aufgabe der Arbeitsschulen nicht präzisiren, d. h. sowohl nach oben als nach unten für die zu lehrenden Gegenstände Freiheit lassen will. Das Gesetz dagegen will für alle Schulen ein obligatorisches Minimum aufstellen. In dieser Beziehung haben der Regierungsrath und die Kommission das Richtige gefunden. Überlassen wir dies den Primarschulkommissionen, so haben wir zu befürchten, daß man in den Lehrgegenständen viel zu weit hinunter gehe; daß es aber gefährlich sei, zu weit hinauf zu gehen, glaube ich nicht, denn darin sehe ich gar keine Gefahr, wenn einzelne Schüler-

innen weit vorgerückt sein sollten. Dies wird Niemanden zwingen, zurück zu bleiben. Ich unterstütze den Antrag der Regierung.

Hauswirth. Ich muß dem Herrn Erziehungsdirektor um eine Auskunft ersuchen. Es wird mir nicht ganz klar, ob die Schülerinnen einer Privatschule, welcher eine patentirte Lehrerin vorsteht, dennoch gehalten seien, die Mädchenarbeitschule der Gemeinde zu besuchen. Sollte dies der Fall sein, so würde ich dann einen Abänderungsantrag stellen.

Herr Berichterstatter. Ich ertheile dem Herrn Hauswirth die gewünschte Auskunft dahin, daß das Gesetz blos auf Primarschulen sich bezieht und daß es überhaupt unzulässig wäre, es auch auf andere Schulen auszudehnen, eben so wenig als man z. B. Schüler einer Privatschule zwingen kann, am Gesangunterricht der öffentlichen Schule Theil zu nehmen. Was den Antrag des Herrn Mühlthaler betrifft, die einzelnen weiblichen Handarbeiten nicht zu nennen, sondern die dahierige Aufzählung im § 1 zu streichen, so war ich zuerst auch unschlüssig, was ich vorziehen solle. Es ist vor einiger Zeit in einem öffentlichen Blatte ein Artikel erschienen, welcher in seinem Schlusse selbst sagte, daß er von einem Frauenzimmer herröhre. Solche Lurusarbeiten demoralisiren aber die Schule, denn wenn sie geftattet sind, so werden die reichern Eltern, im Vertrauen darauf, daß die Mägde Strümpfe stricken und flicken werden, ihren Kindern Lurusarbeiten in die Schule mitgeben. Die Kinder selbst lernen damit weder stricken noch flicken und machen blos die übrigen Kinder lästern, wenn dieselben sehen, daß andere etwas angenehmeres arbeiten können. Von einem obligatorischen und systematischen Unterrichtsplane könnte erst nicht die Rede sein, wenn Alle arbeiten wollten, was ihnen beliebte. Vom Häckeln hat Herr Mühlthaler gesagt, dasselbe sei keine Lurusarbeit, sondern bilde eine Erwerbsquelle; allein das ist sehr relativ, z. B. in den Arbeitsschulen der Stadt Frankfurt hat man das Häckeln unter die nothwendigen und obligatorischen Handarbeiten aufgenommen, allein Frankfurt ist eine große Stadt, in welcher man mit solchen Arbeiten etwas verdienen kann und in welcher die Arbeitsschulen mit bedeutenden Mitteln unterstützt sind, allein hier zu Lande muß das Häckeln doch unter die Lurusarbeiten gezählt werden; es gibt zwar allerdings einzelne Gemeinden, in welcher sich ärmere Arbeiterinnen damit einen Erwerb zu machen wissen, allein wenn dieser Erwerbszweig im ganzen Kanton gelehrt wird, so verlieren diese Gegenden wieder diese Erwerbsquelle, indem sie wegen Überfluss in denartigen Arbeiten keinen Absatz mehr finden. Uebrigens hat die Schule durchaus nicht den Zweck, die Schüler einen bestimmten Beruf zu lehren, das Häckeln eben so wenig als die Holzschnitzerei oder andere Arbeiten, wie sie in einzelnen Gegenden vorzugsweise verbreitet sind, sondern die Schule soll blos eine Vorbereitung bilden für den späteren Beruf. Einen solchen Vortheil gewährt sie auch den Schnitzlern, wenn sie in der Schule zeichnen lernen.

Abstimmung.

Für die Streichung des Wortes „nothwendig“	4 Stimmen.
Dagegen	85
Für die Streichung der eingeschalteten Worte	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für die bei Lemma 2 vorgeschlagene Einschaltung	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den § 1 nach dem Entwurfe	Mehrheit.
Dagegen -	Minderheit.

§ 2.

Wird ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Anträge, welche die Kommission zu diesem Paragraphen gestellt hat, sind alle angenommen worden. Dagegen sind aus der Mitte des Großen Rathes Anträge gestellt und erheblich erklärt worden, welche der Berichterstatter des Regierungsrathes nicht zugeben wollte. Was die Kommission früher veranlaßt hat, eine Gesamtzahl von Stunden mit freier Vertheilung auf das Schuljahr vorzuschlagen, war, daß im Sommer 3—6 und im Winter 3 Stunden, d. h. eine allzubestimmte Zahl von der Regierung beantragt war. Die Kommission bemerkt mit Recht, daß dieses letztere für die Berggegenden zwar passend sei, allein nicht für die andern Kantontheile, weshalb sie für ihre Arbeitsschulen jährlich wenigstens 160 Unterrichtsstunden vorschlägt, deren Vertheilung auf das Schuljahr dem Ermessens der Schulkommission anheimgestellt sein soll. Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden, denn man muß den Gemeinden die Möglichkeit lassen, zu entscheiden, ob sie die größere Zahl der Stunden auf den Sommer fallen lassen wollen. Das Minimum von 160 Stunden ist aber zu groß und überdies enthält der Antrag den andern Nachtheil, daß er kein Maximum der Stundenzahl vorschlägt. Wenn kein solches aufgestellt ist, und das folgende Alinea angenommen wird, wie es bei der ersten Berathung erheblich erklärt worden ist, so könnte man dazu kommen, daß die Mädchen vielleicht die Hälfte der Stunden des Primarunterrichtes verlieren würden. Die Zahl der jährlichen Schulstunden beträgt 837, wovon die Kinder den sechsten Theil fehlen dürfen, ohne vom Gesetz erreicht zu werden; alsdann bleiben bloß bei 700 Stunden. Wenn nun noch diese durch allzuvielen Arbeitstunden um 1—200 Stunden beschnitten werden könnten, so käme der Primarunterricht der Mädchen allzusehr in Nachtheil. Um nun demjenigen, was in dem Vorschlag der Kommission berechtigt ist, Rechnung zu tragen, schlägt Ihnen der Regierungsrath wöchentlich 3—6 Stunden vor. Wird dieses angenommen, so können die Gemeinden die Stunden immer noch mit einiger Freiheit vertheilen. Im dritten Alinea ist nebst andern Anträgen auch erheblich erklärt worden, nach dem Worte „Unterrichtsstunden“ einzuschalten „mit Inbegriff“, das würde so viel heißen als: die Zahl der Primarschulstunden soll gleich bleiben, allein man darf die Arbeitstunden von ihnen abziehen. Es heißt nun aber im Primarschulgesetz: „Die Mädchenarbeitsschulstunden sind weder im Sommer noch im Winter im Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit inbegriffen.“ Gerade weil diese Stunden nicht von den Schulstunden abgezogen werden sollen, ist das Minimum der Primarschulstunden für die Mädchen bereits niedriger gesetzt als für Knaben; für diese letztern beträgt es 900 Stunden, für die Mädchen dagegen bloß 837. Ist diese Bestimmung etwa deswegen aufgestellt worden, damit die Mädchen noch häufiger fehlen dürfen als die Knaben? ein Knabe könnte alsdann je einen halben Tag, ein Mädchen dagegen zwei halbe Tage fehlen, und zwar jeweilen wann sie wollen. Die Kinder weiblichen Geschlechtes wären in diesem Falle nie vollständig anwesend. Das ist aber nicht so gemeint, sondern das Primarschulgesetz hat einfach einen halben Tag wöchentlich für die weiblichen Arbeiten ausscheiden wollen; würde man die Arbeitstunden noch weiter von den Schulstunden abrechnen, als bereits das Primarschulgesetz es thut, so würde die Unordnung im Schulbesuch noch größer, als sie jetzt ist. Es ist bedauerlich, wie in manchen Gemeinden der nachmittägliche Primarunterricht so fast täglich durch die Verfung auf die

Arbeitsschule versäumt werden kann; und sind denn die Mädchen alle Male in der Arbeitsschule, wenn sie nicht im Schulunterrichte sind? Das ist eben nicht der Fall. Um diesem Missverständnisse vorzubeugen, soll eben das Gesetz eine Gränze ziehen zwischen dem Primarunterricht und dem Arbeitsunterricht. Die Gemeinden können dann je nach Umständen 1 oder 2 halbe Tage für diese Stunden annehmen. Das ist sowohl der Gemeinde recht als auch ist damit den Kindern nicht zu viel zugemuthet, denn sie gehen gerne in die Arbeitsstunden und werden von denselben nicht besonders angestrengt. Die Eltern finden nicht deswegen die Zahl der Schulstunden für ihre Kinder zu groß, weil sie dieselben nicht etwas lernen lassen wollten, denn es ist ihnen ganz recht, wenn die Kinder etwas Rechtes lernen, allein sie wollen sie auch praktisch beschäftigen können und das geschieht durch die Arbeitsstunden. Wenn Sie daher nicht die Primarschule desorganisieren wollen, so ersuche ich Sie meinen Vorschlag anzunehmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Fassung dieses Paragraphen, welche in der ersten Berathung des Großen Rathes beliebt hat, ist die gewesen, daß nach Ansicht der Kommission die Feststellung der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Minimum den Schulkommissionen hat überlassen werden sollen, während nach dem ursprünglichen Antrag der Regierung die Zahl der Schulstunden nicht der Kommission überlassen, sondern vom Gesetz für den Sommer besonders und für den Winter besonders bestimmt werden sollte. Sie haben schon gesehen, daß der wahre Unterschied in der Zahl der Stunden sehr unbedeutend ist. Es handelt sich nur um 10 Stunden im Jahr; auf ungefähr 150 belaufen sich die Stunden nach dem Antrag der Regierung, anstatt auf 160 Stunden, welche die Kommission will. Der Unterschied ist also unbedeutend; und der jetzige Antrag, nach welchem der Unterschied zwischen der Stundenzahl im Sommer und im Winter im Gesetz nicht erwähnt wird, ist ein Entgegenkommen Seitens der Regierung, im Vergleiche zu ihrem ursprünglichen Antrag. Dessen ungeachtet glaubt die Kommission an ihrem ursprünglichen Antrag festhalten zu sollen. An vielen Orten wird sich diese Vertheilung der Stunden durch die Schulkommission im Rahmen von 3—6 Stunden wöchentlich bewegen; aber an andern Orten gibt es Umstände, welche eine andere Eintheilung begründen und dann können sich die Schulkommissionen freier bewegen, wenn die Stundenzahl für das ganze Jahr in runder Summe festgesetzt ist. Wenn wir auch zugeben, daß es sehr wenig ist, was wir gegenüber dem Antrag der Regierung gewinnen, so ist doch jede Stunde, welche gewonnen werden kann, ein Gewinn für das materielle Wohl des Landes. Deshalb beharrt die Kommission auf dem Antrag, 160 Stunden beizubehalten. Jetzt kommt aber eine zweite Abänderung, die viel weiter gehende Konsequenzen hat, nämlich der Zusatz im dritten Absatz: „mit Inbegriff der Arbeitstunden.“ Herr Regierungsrath Kummer hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Tragweite dieses Antrags eine bedeutende ist. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß der Beschuß, diesen Antrag des Herrn v. Büren erheblich zu erklären, mit 59 gegen 29 Stimmen gefaßt worden war, also mit sehr bedeutender Mehrheit, daß Sie also auch sehr bedeutende Motive dafür haben müßten. Die Kommission will so viel an ihr den Entscheid einfach dem Großen Rathe überlassen. Sie hat bei der Kommissionalberathung den Gedanken des erheblich erklärt Antrages auch erwogen, aber nicht adoptirt, weil wir uns zunächst auf den Standpunkt der Schulen stellten, auf den pädagogischen Standpunkt. Wir konnten uns in diesem Punkte nicht auf den praktischen Standpunkt, auf den der Eltern, des Volkes stellen. Unsere persönlichen Ansichten hätten vielleicht nicht ganz übereinstimmt, wenn wir sie zu einem bestimmten Antrag hätten formuliren wollen. Es ist nicht zu verkennen, daß je nach dem Standpunkt, den man einnimmt, entweder dem des Lehrers, oder aber dem des Arztes oder der Eltern, man zu verschiedenen Resultaten kommen wird. Es ist dies in

der neuern Zeit eine Frage geworden, welche sehr starken Anklage findet und lebhaft behandelt wird. Man glaubt wohl mit Recht, eine zweckmässige Methode sei wichtiger als eine große Zahl von Stunden, man bringe mit sener die Kinder in kürzerer Zeit weiter, und könne so eine große Stundenzahl entbehren. Wenn der Standpunkt des Hauses und der sanitärarischen Rücksichten alle Rücksicht verdient, so ist es anderseits nicht zu verkennen, daß allerdings gegenwärtig, wo wir in der Reform des Unterrichts stehen, wo man genaue Unterrichtspläne vorschreibt und ein gewisses Maß von Kenntnissen verlangt wird, man sich wohl prüfen muß, ob man die Zahl der Unterrichtsstunden schmälern und ob man die Arbeitsstunden vom sonstigen Unterricht abrechnen will oder nicht; ein einseitiges Drängen nach der einen oder andern Richtung hin würde gar nicht das Richtige treffen. Es handelt sich dabei um gewissenhafte Erwägung der Verhältnisse, die in jeder Gegend vorkommen. Uebertreiben wir jedenfalls nichts. Sollte die frühere Mehrheit auch heute wieder gelten, so wollen wir nicht glauben, daß die Welt deshalb zu Grunde gehe; sollte aber die Ansicht der Regierung die Mehrheit erhalten, so wollen wir auch nicht glauben, daß die Nachtheile so groß seien, wie von der andern Seite geltend gemacht wird.

v. Büren. Herr Präsident, meine Herren! Ich nehme meinen früheren, mit großer Mehrheit von Ihnen angenommenen Antrag wieder auf. Ich erkenne aber auch die Gründe des entgegengesetzten Antrags, die vom Berichterstatter der Kommission und des Regierungsrathes angebracht worden sind. Wir müssen uns wohl prüfen, was wir machen. Ich wünsche aber namentlich, daß der Große Rath seine Stellung nicht verwechsle mit derjenigen einer Schulkommission. Ich glaube wir sollen diese Sache von einem höhern Standpunkt aus auffassen und bei Erlaß unserer allgemeinen Vorschriften für ihre Ausführung im Besondern auf diejenigen bauen, die mit den örtlichen Verhältnissen ihrer Kreise näher bekannt sind, und namentlich den Schulkommissionen auch ein gewisses Maß von Einsicht zutrauen; dann sollen wir aber das Gesetz nicht so machen, daß es zu sehr bindend wird. Wenn man ein solches Gesetz haben will, in welchem Alles, was geschehen soll, bis auf's Kleinstes hinaus bestimmt ist, so könnte man eben so gut Maschinen, anstatt der Schulkommissionen hinsetzen. Es geschieht also nicht mit dem Gedanken, die Schulen zu beeinträchtigen, daß ich an meinem Antrag fest halte, den ich übrigens infolge der Belehrung, die für mich aus den Berathungen hervorgegangen ist, ein wenig abändere. Wenn nämlich mein Antrag, der am Rande des Entwurfes gedruckt steht, buchstäblich angewendet würde, ohne weitere Erläuterung, so könnte er leicht missverstanden werden. Ich möchte daher eine Ergänzung dadurch eintreten lassen, daß die Zahl der Arbeitsstunden, die in den Unterrichtsplan hineingehören, auf drei in der Woche beschränkt werden. Eine der Haupteinwendungen des Herrn Berichterstatters der Regierung geht aber auch gegen diese Fassung, indem er sagt, die Arbeitsstunden sollen nicht inbegriffen sein in den 33 wöchentlichen Schulstunden der Primarschule. Nun glaube ich, wir hatten allerdings auch die Absicht, die Bestimmungen des ältern Primarschulgesetzes durch andere Bestimmungen, nämlich die hier vorgeschlagenen zu rektifizieren. Der Arbeitsunterricht nämlich ist allerdings einer der wichtigern Unterrichtsgegenstände für Mädchen. Für was haben wir nun ein Minimum gesetzt? Weil wir glauben, nicht über ein gewisses Maß hinunter gehen zu sollen, aber bis zu einem solchen gehen zu dürfen, namentlich gegenüber den Mädchen ist es gerechtfertigt, nicht zu hoch zu gehen in den Forderungen. Glaubt man nicht auch, daß in den Arbeitsschulen die Mädchen mit Sigen allzusehr in Anspruch genommen werden können? Es führt uns dies dahin, daß das Minimum der sämtlichen Schulstunden nicht höher gesetzt werden soll, als bisher. Wird denn die Schule eigentlich dadurch benachtheiligt? Ich glaube im Gegentheil, die Schule wird viel besser gediehen. Dann kann man auch das Vorgeschriebene viel besser durchführen. Vertrauen wir den Schul-

Kommissionen, geben wir ihnen einige Spielraum im Interesse der freien Thätigkeit! Ich unterstüze den am Rande stehenden zweiten Zusatzantrag mit der Modifikation, daß ich sagen möchte: „mit Inbegriff von drei Stunden wöchentlich für die Arbeitsschulen.“

v. Känel, Negotiant. Ich stimme auch zum Antrage des Herrn v. Büren; denn wie wird es kommen, wenn die Stunden für die weiblichen Handarbeiten noch von den Unterrichtsstunden in Abzug gebracht werden? Nach dem gegenwärtigen Schulgesetz haben die Mädchen im Winter 30, die Mädchen dagegen bloß 27 Unterrichtsstunden, also bereits drei Stunden weniger. Werden noch drei fernere Stunden vom Unterrichte abgezogen, so macht das schon eine Differenz von wöchentlich sechs Stunden, was eine faktische Ausschließung der Mädchen von einzelnen der bisherigen Unterrichtsfächern zur Folge hat, namentlich wird man für die Mädchen den Unterricht in Geschichte und in den Realfächern fallen lassen, obgleich derselbe schon seit mehr als 30 Jahren durch das Gesetz eingeführt ist. Einen solchen Rückschritt soll aber der Große Rath im Jahre 1864 nicht machen, denn es ist unter den Pädagogen eine ausgemachte Sache, daß auch den Mädchen in diesen Fächern Unterricht ertheilt werden soll.

Geißbühler bemerkte, daß wenn auf der einen Seite die Zahl der Unterrichtsstunden auf 160 bestimmt, auf der andern Seite dagegen gefragt werde, daß wöchentlich drei Stunden zu ertheilen seien, dies nicht zusammen passe; man solle lieber die Zahl 150 annehmen und dabei kein Maximum aufstellen.

Hauswirth bemerkte, der Unterschied zwischen der Zahl der Schulstunden würde nicht wie der Erziehungsdirektor bemerkte bloß 10, sondern 27 Stunden betragen; er wünsche, daß der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes festgehalten werde; überhaupt sei der häusliche Unterricht, welcher den Kindern von den Müttern selbst ertheilt werde, stets noch der beste, indem sie während des Unterrichtes auch noch moralisch auf das Gemüth des Kindes wirken können. Er wünsche also die geringere Stundenzahl, und verbinde damit den Antrag, daß diese Theilung der Stunden selbst auf das Schuljahr dem Ermeessen der Schulkommission anheimzustellen sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Zwischen dem Antrag des Herrn Geißbühler und demjenigen der Regierung ist wirklich nur ein unbedeutender Unterschied, denn es kommt beim letztern auch ungefähr auf 150 Stunden hinaus, nämlich in der Regel auf 153 Stunden, und wenn man das ganze Jahr wöchentlich nur drei Stunden hätte, so würde die Stundenzahl sogar auf 108 herab sinken. Darauf kann man aber ganz sicher zählen, daß zwei halbe Tage zu drei Stunden im Sommer dazu genommen werden können, während, wenn im Winter sechs Stunden darauf verwendet werden sollten, dies zu weit gehen würde. Es gibt also 150 – 160 Stunden, je nachdem man rechnet. Nur falls Sommer und Winter wöchentlich sechs Stunden gegeben würden, würden sie auf 218 ansteigen. Das kümmert mich aber weiter gar nicht, weil es in dem unbefristeten ersten Allnea heißt, wie die Vertheilung der Schulwochen auf das Jahr stattfinden soll. Dies gilt auch gegenüber dem, was Herr Lauterburg annimmt, betreffend freier Vertheilung der Stunden. Was nun die Hauptdifferenz, den Antrag auf Abzug der Arbeitsschulen vom gesetzlichen Stundenzahlminimum betrifft, so müßte ich auch gegenüber dem modifizirten Antrag des Herrn v. Büren immer noch an meinem Antrag festhalten. Ich will die angebliche große Mehrheit, welche Herr Lauterburg als für Herrn v. Bürens Antrag gefallen hervorhebt, nicht weiter berühren. Es würde sich kurios machen, wenn man, weil sich einmal für einen Antrag 59 gegen 29 Stimmen gezeigt haben, deswegen nichts mehr dagegen sagen wollte. Was ferner Herr Lauterburg über den Vorzug einer guten Methode vor einer großen Stundenzahl gesagt hat, das ist allerdings ganz richtig. Aber wenn wir

später einzelne noch so gute Lehrer haben werden, und eine noch so gute Methode, so werden doch bei ihrer sehr großen Zahl stets von sehr verschiedener Eichtigkeit sein; wir dürfen daher nicht im Vertrauen auf die gute Methode die Stundenzahl zu sehr einschränken. Das Minimum derselben für Mädchen ist nach dem Primarschulgesetz im Winter wöchentlich nur 27 Stunden, dagegen für Knaben 30 Stunden. Es ist also dabei für die Mädchen schon auf die Arbeitsstunden Rücksicht genommen. Wer von diesen Schulstunden im Winter während eines Monats, und im Sommer innert vier Wochen mehr als einen Sechstel unentschuldigt versäumt, der wird noch nicht vor den Richter gestellt, sondern es tritt zuerst eine schriftliche Mahnung von Seiten der Schulkommission ein. Bloß bei Versäumnissen von $\frac{1}{6}$ der Stunden in denselben Fristen oder bei Wiederholungen innerhalb eines Halbjahrs tritt die Anzeige an den Regierungsstatthalter ein und wird der Betreffende dem Richter überwiesen. Es ist nicht übertrieben mit den Schulstunden. Diese scheinen nur zahlreich, weil sie auf einen kleinen Theil des Jahres, nämlich 36 Wochen von 52, zusammengedrängt sind. Aber in Wirklichkeit ist die Stundenzahl klein genug und wir wollen sie nicht noch weiter hinab drücken. Man sagt ferner, man müsse den Schulkommissionen ein wenig Freiheit lassen. Es gibt nun freilich Schulkommissionen, welche gern Freiheit haben, wenn sie es nämlich gern mit der Schule ein wenig schlendern lassen. Aber den Schulkommissionen, welche gern ein Bischen Ordnung halten, denen muß man helfen, indem man ihnen einen Rücken gibt, damit sie den Eltern gegenüber sagen können: „Wir müssen es so machen. Das Gesetz schreibt es vor.“

A b s t i m m u n g.

A. Betreffend den ersten Absatz.

Eventuell für den Zusatzantrag des Herrn Hauswirth zu dem Antrag der Regierung (die Vertheilung der Stunden der Schulkommission zu überlassen)

Dagegen

Eventuell für den Abänderungsantrag des Herrn Geißbühler (anstatt 160 bloß 150 Stunden zu setzen)

Dagegen (für 160 Stunden nach Antrag der Kommission)

Für den Antrag des Regierungsrathes (3–6 Stunden wöchentlich) mit dem angenommenen Zusatz des Herrn Hauswirth

Dagegen, oder für den Antrag der Kommission, abgeändert nach Antrag des Herrn Geißbühler mit dem Zusatz des Herrn Hauswirth (150 Stunden jährlich)

Der Antrag des Regierungsrathes mit dem Zusatz von Herrn Hauswirth ist somit für Absatz zwei angenommen.

B. Betreffend den dritten Absatz.

Eventuell für den heutigen Antrag des Herrn v. Büren (Einschaltung: „von wöchentlich drei Arbeitsstunden“)

Dagegen

Für den in erster Berathung erheblich erklärten Antrag mit der Einschaltung von Herrn v. Büren

Dagegen (für den Antrag des Regierungsrathes)

Mehrheit.
Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

63 Stimmen.

20 "

Mehrheit.
Minderheit.

30 Stimmen.

56 "

Der Paragraph wird im Ganzen wie er aus obiger Abstimmung hervorgegangen ist, also nach dem Antrage des Regierungsrathes, mit dem Zusatz von Herrn Hauswirth, durch das Handmehr angenommen.

§ 4.

Wenn die unentschuldigten Arbeitsschulversäumnisse einen Drittel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlaren, und zwar schon das erste Mal, von der Primarschulkommission dem Regierungsstatthalteramt angezeigt werden. Die Censur wird im Uebrigen nach den für die Primarschulen geltenden Vorschriften, auch in denselben Terminen, vorgenommen.

Willi, jünger. Ich bin so frei, den § 4 mit dem Gesetz vom Jahr 1860 zu vergleichen, und finde im § 4 des vorliegenden Gesetzes ein strengeres Verfahren, als für die Primarschulen vorgeschrieben. Das Primarschulgesetz sagt im § 14: „Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden.“ Dann folgen erst bei bedeutender näher bestimmten Versäumnissen die Anzeigen an den Regierungsstatthalter. Es ist nun möglich, daß selbst bei gutem Willen in Gegenen wo während der Wintermonate der Schulweg verschneit ist, die Schulversäumnis — — (Wegen Geräusch im Saale wurde der Redner nicht weiter verstanden.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Willi ist im Irrthum, wenn er sagt, das von der Regierung hier vorgeschlagene sei strenger, als das Primarschulgesetz. Unser Vorschlag ist milder. Das Schulgesetz sagt: (Der Redner wiederholt die oben angegebene Stelle aus § 14 desselben.) Jetzt läßt die Regierung diesen Sechstel und die Bestimmungen darüber fallen, somit noch gar keine amtlichen Schritte bei $\frac{1}{6}$ Säumnis oder mehr eintreten. Wer also einen Sechstel der Stunden fehlt, wird weder gewarnt noch gestraft. Die Regierung hat sich absichtlich an das Mildere gehalten und von diesem Sechstel gar nichts aufgenommen. Warum? Wenn z. B. nach dem Primarschulgesetz ein Kind in einem Monat von 12 Stunden nur 2 Stunden oder über einen Sechstel der Stunden fehlt, so wird es gewarnt, während wenn es nach dem Vorliegenden einen Drittel der Stunden oder vier Stunden fehlt, es noch daraus schlüpfen kann. Ich glaube Herr Willi wird sich damit befriedigen.

Willi, jünger, zieht seinen Antrag zurück.

Der § 4 wird durch das Handmehr angenommen.

§ 5.

Die Kosten für die Arbeitsschulen werden bestritten durch die Leistungen der Gemeinden oder Schulbezirke und durch die Staatszulagen, sowie allfällig durch Schulgelder, Geschenke, Legate und den Verdienst der Arbeitsschulen.

Der Paragraph wird ohne Bemerkungen durch das Handmehr angenommen.

§ 6.

- Die Gemeinden oder Schulbezirke haben zu bestreiten:
- das Schullokal, mit Mobiliar und Beheizung;
 - die Auslagen für den Arbeitsstoff der Kinder, welche selbst oder deren Eltern notharm oder unterstützt sind, wofür der Schulkommission jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen ist, und
 - die Besoldung der Arbeitslehrerin, welche halbjährlich wenigstens so viele halbe Franken beträgt, als im Laufe des Schulhalbjahres Kinder in ihrer Arbeitsschule unterrichtet wurden. Die Primarlehrerinnen dagegen haben ohne besondere Besoldung von Seiten der Gemeinde den Arbeitsschulunterricht zu ertheilen und können nur eine Arbeitsschule übernehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat zwei Abänderungen erhalten. Der Schlusssatz, der früher da stand, lautet: „auch können sie keine andere Arbeitsschule übernehmen.“ (Die Begründung dieser Abänderung, wie sie der Herr Berichterstatter gab, wurde vom Nachschreibenden nicht genügend verstanden.) Eine andere Aenderung ist die: im vorigen Entwurf hieß es nur: die Primarlehrerinnen erhalten von den Gemeinden keine Besoldungsverhöhnungen für den Arbeitsunterricht. Es hieß aber im ganzen Gesetz nirgends, daß sie den Arbeitsunterricht ertheilen müssen. Nun ist dies in Verbindung mit der vorhergehenden Bestimmung ausgesprochen.

Der Paragraph wird durch das Handmehr angenommen.

§ 7.

In Bezug auf die allfälligen Schulgelder gelten § 8—10 des Gesetzes vom 7. Juni 1859, mit Ausnahme des dritten Alinea von § 9 und mit der Bestimmung, daß sie halbjährlich zu beziehen sind.

Derselbe wird durch das Handmehr angenommen.

§ 8.

Der Staat ertheilt den Lehrerinnen dieser Arbeitsschulen eine Zulage und zwar für jede Schule halbjährlich Fr. 15. Die Ausbezahlung der Staatszulage geschieht jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres auf die Anweisung der Erziehungsdirection durch den Amtsschaffner, findet jedoch nur dann statt, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt worden sind; wo dieses nicht der Fall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk diese Zulage zu entrichten.

Vom Großen Rathen ist folgender Abänderungsantrag erheblich erklärt:

Der Staat ertheilt den Lehrerinnen an öffentlichen Arbeitsschulen eine Zulage, und zwar für jede Schule Fr. 20 für das Halbjahr. Die Ausbezahlung u. s. w.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vorigen Entwurf war vorgeschlagen, daß der Staat einen Beitrag von Fr. 20 jährlich an unpatentierte Lehrerinnen und von Fr. 40 an patentierte entrichte. Der Unterschied zwischen diesen beiden

Gattungen von Lehrerinnen war etwas zu groß. Das hat man nachträglich gefühlt, und das mag auch der Grund gewesen sein, warum der Beitrag von bloß 20 Fr. jährlich für unpatentierte Lehrerinnen Anfechtung erlitt. In der ersten Berathung des Großen Rathes wurde nun beschlossen, man solle keinen Unterschied machen zwischen patentierten und unpatentierten Lehrerinnen, und der neue Entwurf gibt nun allen ohne Unterschied Fr. 30 jährlich oder Fr. 15 halbjährlich. Man wird fragen, warum die Regierung jenen Unterschied aufgegeben habe. Sie hat ihn aber nicht aufgegeben. Dieser Vorschlag ist nur eine militärische Position. Ich sehe voraus, daß diese Position wird angegriffen werden. Ich behalte mir aber vor, durch Beantragung eines sous amendement meine Position zu verändern. Jetzt sind die Arbeitsschulen noch kleiner und die Zahl der Stunden etwas geringer. Also bei den 30 Fr. könnte man bleiben, wenn man keinen Unterschied machen will zwischen patentierten und unpatentierten Lehrerinnen, ganz gleich viel, wie ihnen bisher durchschnittlich gegeben wurde, sobald aber an den 30 Fr. gerüttelt und ein Antrag gestellt wird, denselben zu erhöhen, werde ich dann mit einem Unteramendement kommen, betreffend die patentierten Lehrerinnen, besonders auch deshalb, weil, wie heute bemerkt worden ist, man einen methodischen Unterricht haben möchte, und man dafür methodisch gebildete Lehrerinnen und nicht eigene Arbeitslehrerinnen in die Schulen bringen muß.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man wird sich erinnern, daß in der ersten Berathung hauptsächlich über zwei Punkte bezüglich der Besoldungen verhandelt worden ist. Einerseits handelte es sich darum, ob die patentierten oder unpatentierten Lehrerinnen die zweckmäßigeren sein möchten, und andererseits um die Zahl der Franken, die für die Besoldungszulage zu bestimmen seien. Der Schluss der Berathung war der, daß der Große Rath mit allen gegen fünf Stimmen die Ansicht der Kommission angenommen hat, nämlich daß den Primarschullehrerinnen kein Vorzug gegenüber den unpatentierten Lehrerinnen zu geben sei. Man kommt jetzt Seitens der Regierung in dieser Beziehung entgegen und die Differenz walte jetzt bloß noch darüber, ob 30 oder 40 Fr. im Jahr zu geben seien. Die Kommission ist immer noch der Ansicht, man solle in dieser Beziehung nicht zu fiskalisch sein. Die Regierung anerkennt also, daß die gleiche Zulage beiden Klassen von Lehrerinnen zukommen soll, jedoch nur 30 Fr. jährlich, oder wie es hier heißt 15 Fr. halbjährlich. Die Kommission beantragt dagegen Fr. 20 halbjährlich. Ungeachtet der kleinen Differenz in der Besoldung hat sie von ihrem Antrage jetzt nicht zurücktreten wollen, sondern hofft, Sie werden den Gemeinden möglichst unter die Arme greifen, und auf der Kommissionsansicht fest bleiben, trotz den Drohungen des Herrn Erziehungsdirektors mit Amendements. Ich will nicht die Gründe wiederholen, die bei der früheren Berathung angebracht wurden. Ich gebe zu, daß die Gründe des Berichterstatters der Regierung auch zum Theil stichhaltig sind; aber die Bedeutung der Gegengründe ist vom Großen Rath anerkannt. Man kann lange sagen, die Primarlehrerinnen werden für den Unterricht in diesen Arbeiten eigens eingedrillt; ich habe nun einmal die Meinung, eine praktische Lehrerin, die Jahr aus Jahr ein in allen Handarbeiten geübt wird, eine solche, die nicht ihre Hauptzeit mit wissenschaftlichen Arbeiten zubringt, werde in sehr vielen Fällen in der Hauptansforderung, nämlich in der praktischen Fähigung, den Vorzug haben. Ich will damit den Primarschullehrerinnen durchaus nicht bezüglich ihrer Fähigung zu nahe treten. Sicher ist aber, daß sehr häufig unpatentierte Lehrerinnen einen Vorzug verdienen. Wir wollen Ihnen also die gleichen Zulagen gewähren, wie den Primarschullehrerinnen, vorausgesetzt, daß sie das Gleiche leisten. Ihr Beschlüsse wird davon abhängen, ob Sie glauben, wir sollen die Gemeinden in dieser Beziehung wesentlich erleichtern. Wir sollen dieselben von vorn herein ermutigen, praktische Arbeitslehrerinnen anzustellen. Ich glaube wir können uns Glück wünschen, daß wir ein

praktisches Gesetz erlassen, und daß wir dadurch in bedeutendem Maße für die materielle Wohlfahrt des Landes Sorge getragen haben. Wir wollen uns nun nicht zum Schluß noch auf einen rein fiskalischen Standpunkt stellen. — Ich halte also an unserem Antrag fest, daß die Staatszulage auf Fr. 40 jährlich oder Fr. 20 halbjährlich festgesetzt werde.

Mühlethaler unterstützt den Antrag, den Lehrerinnen die größere Zulage von Fr. 20 zu geben, weil mit Fr. 15 eine Arbeitslehrerin häufig nicht herbeiebracht werden könne.

Herr Erziehungsdirektor. Ich stelle nun den Antrag, den Unterschied festzuhalten zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen, und den ersten eine Zulage von 40 Fr., den letztern dagegen Fr. 30 jährlich zu geben. Es wird zwar häufig vorkommen, daß eine einfache Näherin größere Routine in solchen Arbeiten besitzt, als eine patentirte Lehrerin, allein es werden auch manche unpatentirte Lehrerinnen solche Arbeitsschulen übernehmen, ohne selbst Näherin von Beruf zu sein, und solche haben dann weder Theorie noch Praxis. Mit der bloßen persönlichen Uebung ist es überhaupt nicht gehan, denn es kann Demand sehr gewandt sein in solchen Arbeiten, ohne die Fähigkeit zu besitzen, Andern darin gehörig Unterricht ertheilen zu können. Für den Einzelunterricht ginge es schon noch, allein diese Methode muß in der Schule verlassen werden. Dazu kommt noch eine Rücksicht, nämlich diejenige für die patentirten Lehrerinnen selbst. Wir haben mehrere hundert Lehrerinnen herangebildet, denen ich auf diese Weise ein neues Arbeitsfeld dadurch eröffnen möchte, daß sie auch aus den Arbeitsschulen allein leben können. Wenn eine solche Lehrerin sechs Mal zwei halbe Tage an verschiedenen Schulen Arbeitsunterricht ertheilt, so bringt ihr das jährliche Staatsbeiträge von zusammen Fr. 240, was mit der Besoldung der Gemeinden, welche auf ungefähr Fr. 300 zu stehen kommen werden, für eine Lehrerin ein ordentliches Einkommen bildet.

Mühlheim. Erlauben Sie mir meine Stimmgebung in der Kommission mit einigen Worten zu motiviren. Der Herr Berichterstatter der Kommission wünscht, daß kein Unterschied gemacht werde zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen und möchte für beide eine Staatszulage von Fr. 40 festhalten. Die Ansicht der Erziehungsdirektion, welche dagegen einen Unterschied zwischen den beiden Arten von Lehrerinnen machen will, hat mir indessen schon bei der ersten Berathung besser gefallen, denn es ist sehr wünschenswerth, daß auch die Arbeitslehrerinnen pädagogische Bildung haben. Der Herr Erziehungsdirektor hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß es einer gewöhnlichen Näherin nicht möglich sei, einen andern Unterricht zu ertheilen, als nach der rein individuellen Methode, bei welcher ein Kind nach dem andern unterrichtet werden muß. Da eine solche Lehrerin bei weitem nicht so gute Dienste leistet, wie eine patentirte, welche die gesamme Klasse zugleich unterrichtet, so ist ein Unterschied im Staatsbeitrage ganz gerechtfertigt und eine unpatentirte Lehrerin hat immer noch Grund, mit Fr. 30 von Seite des Staates zufrieden zu sein.

v. Goumoëns. Ich möchte den Unterschied zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen entschieden bekämpfen, und zwar mit Rücksicht auf die Praxis und daherige Erfahrungen. Ich will den Patentlehrerinnen gar nicht zu nahe treten, aber ich verlange dann auch, daß man den unpatentirten gegenüber nicht einen Unterschied auffstelle, bloß weil sie unpatentirt sind. In der Gemeinde Worb haben wir für 8 Klassen der Arbeitsschule bloß 2 Lehrerinnen. Nun aber besuchen die Kinder der ganzen Kirchgemeinde die Arbeitsklassen, und ich möchte fragen, ob es möglich wäre, daß bloß eine Lehrerin alle diese Kinder unterrichte. Wir haben nun zwei Frauenzimmer gesucht, um diesen Unterricht zu ertheilen, und zwei sehr tüchtige Lehrerinnen gefunden, die beide nicht patentirt sind. Ich frage nun: ist es

billig, daß diese Lehrerinnen verkürzt werden, bloß deswegen, weil sie nicht patentirt sind? Deshalb möchte ich entschieden den Antrag des Herrn Lauterburg unterstützen, daß die 40 Franken den patentirten, wie den unpatentirten Lehrerinnen zukommen.

Abstimmen.

Eventuell für den Antrag des Herrn Regierungsrathes Kummer für eine halbjährliche Zulage von 15 Franken für die unpatentirten, von 20 Franken für die patentirten Lehrerinnen

Minderheit.
Mehrheit.

Dagegen

für den Antrag des Regierungsrathes (auf 15 Franken Staatsbeitrag, ohne Rücksicht auf Patentirung):

Minderheit.
Mehrheit.

für den Antrag der Kommission (auf 20 Fr.):

Mehrheit.

Der Antrag der Kommission ist somit angenommen.

§ 9.

Die Primarschulkommissionen stehen zu den Mädchenarbeitsschulen in derselben Stellung wie zu den Primarschulen; sie sollen aber zu spezieller Beaufsichtigung der Arbeitsschulen Frauenkomite's wählen, denen sie, mit Ausnahme des Verkehrs mit den Staatsbehörden, ihre Funktionen übertragen können.

Wird ohne Bemerkung durch das Handmehr angenommen.

§ 10.

Die Wahl der Arbeitsschullehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens 8 Tage nach der Ausschreibung im Amtsblatt oder einer sonstigen üblichen Bekanntmachung auf einen doppelten Vorschlag des Frauenkomite's oder der Schulkommission durch den Gemeinderath auf wenigstens ein Jahr und bedarf keiner Bestätigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph lautet nun so, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Derselbe wird durch das Handmehr angenommen.

§ 11.

Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenarbeitsschulen angewendet werden können und nicht durch dieses Gesetz ausgeschlossen werden, gelten auch für die Mädchenarbeitsschulen.

Wird ohne Bemerkung durch das Handmehr angenommen.

§ 12.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben das Reglement vom 3. Febr. 1840, § 13, 4 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856 und § 30, zweites Alinea des Gesetzes vom 7. Juni 1859.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man kann das Gesetz auf nächsten Herbst oder auch erst auf nächsten Frühling in Kraft treten lassen. Ich bedaure, daß man es nicht in der letzten Session zu Ende berathen hat, wo man es jedenfalls auf den Herbst hätte in Kraft treten lassen können. (Der Redner erwähnt als einen Grund zur Einführung auf nächsten Frühling den Umstand, daß dann voraussichtlich eine größere Zahl von Primarlehrerinnen patentirt aus den verschiedenen Anstalten hervorgehen werde, als für die Primarschulen nöthig, und eine Anzahl davon dann an Arbeitsschulen angestellt werden könnte).

Es wird zuerst auf dem Wege der Motion die Frage aufgeworfen, ob die Beschlüsse des Großen Rathes zu den §§ 3 und 8 nicht eine Rückweisung des Geschäftes an den Regierungsrath ertheilen.

Die Versammlung spricht sich hierüber in verneinendem Sinne aus, weil der Zusatz zum § 3 nur eine Redaktionserläuterung konstituierte und die Änderung zu § 4 ein bereits in der ersten Berathung beliebter, nunmehr definitiver Beschuß des Großen Rathes sei.

Expropriationsgesuch
der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee

vom 24. Mai 1864, des Inhalts, daß von den Eigentümern der acht Grundstücke, auf welche sich der gesetzliche, für die Schützengesellschaft ausgewählte Schießplatz ausdehne, die meisten es auf das Expropriationsverfahren wollen ankommen lassen, die andern ihre Einwilligung unbedingt verweigern, und auf spezielles Verlangen der Schützengesellschaft von Herzogenbuchsee dahin schließend :

Der Große Rath möchte ihr, in Anwendung des § 83, 2 der Staatsverfassung das Recht ertheilen, das für den beschriebenen Schießplatz erforderliche Land zu expropriieren.

Von dem Letztern werde nur ein kleiner Theil dem bisherigen Zwecke der Kultur entfremdet, indem er als Platz für die Gebäudelichkeiten diene. Das Uebrige (der eigentliche Schießplatz) könnte ferner zum Grasbau verwendet werden, weshalb in Bezug dessen das Expropriationsrecht nicht eine eigenthümliche, sondern eine bloß dienstbarkeitliche Erwerbung zu vermitteln hätte.

Die Militärdirektion beantragt, der Große Rath möchte der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee für das zur Errichtung eines Schießplatzes in der dortigen Gemeinde erforderliche, Privaten gehörende Land das Recht der Expropriation bewilligen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Herr Regierungsrath Kilian, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Militärdirektor, welchem die Berichterstattung in dieser Sache

eigentlich zustände, ist durch einen Todesfall in seiner Familie verhindert, der heutigen Sitzung beizumohnen, und hat mich daher ersucht, das vorliegende Geschäft im Großen Rathе vorzutragen. Es handelt sich darum, der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee das Expropriationsrecht für einen Schießplatz zu ertheilen. Der § 15 des Gesetzes über die Schützengesellschaften lautet: „Die Kirchgemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften im Sinne des Art. 3 bilden, oder solche bereits bestehen, sind verpflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeldlich anzugeben. Entstehen hinsichtlich der Anweisung von Schießplätzen Anstände, so liegt der Entscheid darüber dem Regierungsrath ob.“ Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee würde nun einen Schießplatz einzurichten, der auch für die Feldschützen genügen soll, wofür der bisherige zu klein ist. Sie hat aber nicht Land genug, um die nötigen Einrichtungen zu treffen, und ist daher genötigt, dafür Privateigenthum in Anspruch zu nehmen, jedoch bloß in dem Sinne, um die Dienstbarkeit darauf zu errichten, daß das Schießen darüber gestattet werden müsse, damit der Schießplatz auch für Feldschützen eingerichtet werden könne. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee hat sich dafür mit der Schützengesellschaft abgefunden, und diese unterhandelte mit den Landeigentümern, um den Schießplatz einzurichten zu können. Die Landeigentümmer haben jedoch solche Forderungen gestellt, daß es nötig geworden ist, an die Staatsbehörde zu wachsen, um ihr das Expropriationsrecht zu ertheilen. Der Militärdirektor und der Regierungsrath haben das Gesuch der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee begründet erachtet und empfohlen Ihnen die Ertheilung des Expropriationsrechtes zur Genehmigung.

Salchi. Ich muß einen Antrag stellen, der mit diesem Antrag im Widerspruch steht, indem ich finde, man gehe darin zu weit, eine Dienstbarkeit auf dem Wege der Expropriation zu errichten. Es ist ein großer Unterschied darin, ob man eine Eigenschaft vollständig abzutreten, oder eine Dienstbarkeit zu errichten habe. Wenn man das Eigentum abtreten muß, so bekommt man den vollen Gegenwert der abgetretenen Sache. Der Minderwert einer Eigenschaft infolge Belastung mit einer Dienstbarkeit ist viel schwerer zu schätzen, und ich glaube, eine solche Belastung auf dem Zwangsweg könne nicht geschehen, ohne bedeutende Ungerechtigkeiten zu begehen. Wenn man dem Betreffenden sein Grundeigentum auf dem Wege der Expropriation für diesen Schießplatz geradezu wegnimmt, so habe ich gar nichts dawider. Hingegen gegen die Errichtung einer Dienstbarkeit auf diesem Wege könnte ich nicht zugeben.

Mühlenthaler. Ich muß mich sehr verwundern, daß auch nur ein einziges Mitglied sich gegen diesen Antrag auf Ertheilung des Expropriationsrechts erheben kann, denn die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee ist gezwungen der dortigen Schützengesellschaft einen Schießplatz anzugeben, ohne daß ein anderer Platz dazu geeignet wäre als gerade dieser. Da es nun rein unmöglich ist, mit dem Eigentümer überein zu kommen, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn zu expropriieren, wie es auch zu Gunsten der Gemeinde Bern vor Kurzem geschehen ist.

Ganguillet. Diese Neußerung des Herrn Mühlenthaler nöthigt mich einige Bemerkungen beizufügen. Allerdings hat die Gemeinde Bern in der letzten Sitzung des Großen Rathes ein Expropriationsbegehr zu Zweck der Errichtung eines Schießplatzes gestellt, allein die Gemeinde Bern wollte nicht, wie man es hier thun will, bloß eine Dienstbarkeit auf dem Lande eines Andern errichten, sondern sie wollte das Land kaufen und bezahlen. Ich kann mir keine Expropriation in dem Sinne denken, daß man einem Grundbesitzer sein Land fortnehmen will, ohne es zu kaufen, und möchte wirklich hören, ob das möglich ist. Es ist ganz natürlich, daß man zu gewissen Zwecken unter Umständen Expropriation eintreten lassen muß, allein daß man dann das

exproprierte Land nicht zu kaufen brauche, sondern bloß ein Dienstbarkeitsverhältnis eintreten lassen könne, das leuchtet mir nicht ein.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Ich kann bloß unterstützen, was Herr Kommandant Mühlenthaler gesagt hat. Nach dem Gesetz ist die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee verpflichtet, ihrer Schützengesellschaft einen Schießplatz anzugeben. Da es ihr nun auf keine andere Weise möglich ist, einen solchen zu bekommen, als indem sie Privateigentum in Anspruch nimmt, der Eigentümer dasselbe aber nicht hergeben will, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als zum Expropriationsrecht Zuflucht zu nehmen. Nun wird bemerkt, die Expropriation könnte auf andere Weise durchgeführt werden, als durch Errichtung einer Dienstbarkeit, allein ich erwähne, daß sehr häufig Expropriationen für Errichtung von Dienstbarkeiten vorgenommen werden. Z. B. die Baudirektion kommt häufig in den Fall, Kiesgruben zu acquiriren, welche nur Dienstbarkeitsweise in Anspruch genommen werden, so daß, wenn sie ausgebeutet sind, das Land wieder an den Eigentümer zurückfällt. Eine Dienstbarkeit kann man gleich gut schäzen und taxiren, wie das volle Eigentum. Auf einem Schießplatz kann z. B. der Grasraub ganz gut benutzt werden, denn das Eigentum wird nur in gewissen Zeiten beschränkt, wenn nämlich gerade geschossen wird. Ich muß Namens des Regierungsrathes darauf beharren, daß der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee das verlangte Expropriationsrecht wirklich gegeben werde, denn sonst kann sie die Verpflichtungen nicht erfüllen, welche das Gesetz ihr auflegt.

Ganguillet. Ich gebe zu, daß man den Nachtheil welcher durch eine Dienstbarkeit zugefügt wird ebenfalls schäzen kann, allein ist einmal eine solche Dienstbarkeit vorhanden, so kann der Eigentümer sein Land nicht mehr verkaufen. Ich will der Gemeinde Herzogenbuchsee sehr gern entsprechen, allein sie soll das Land kaufen und bezahlen.

Hebler. Wir dürfen nicht vergessen, daß das Expropriationsrecht ein ausnahmsweises Recht ist, welches man eben aus diesem Grunde nicht ausdehnend interpretieren darf. Die Verfassung und das Gesetz erlauben allerdings, daß der Staat aus Gründen gemeinen Wohles einen Bürger zur Abtretung seines Eigentums nötigt, allein hier ist die Sache anders, denn hier will man jemanden im Interesse des gemeinen Wohles, nicht nötigen sein Eigentum abzutreten, sondern im Gegenteil es zu behalten, allein es mit einer sehr lästigen Servitut belasten zu lassen. So dürfen wir aber die Verfassung nicht auslegen. Wenn der Herr Baudirektor sagt, es sei schon häufig geschehen, daß die Baudirektion Dienstbarkeiten erreicht habe um Kiesgruben auszubeuten, so mag das allerdings vorgekommen sein, wo die Eigentümer sich freiwillig dazu verstanden haben. Es kommt häufig vor, daß Grundeigentümer den Staat Kies nehmen lassen, hingegen Grund und Boden behalten, allein das geschieht immer freiwillig in Folge eines Vertrages, und wo der Eigentümer sein Land dazu nicht hergeben will, so daß Expropriation eintritt, so muß ihm das Land abgekauft werden.

Niggeler. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee stellt in ihrem Gesuch vom 23. Mai ihr Begehr in folgender Weise: „Der Große Rath möchte ihr in Anwendung von Alinea 2 des § 83 der Staatsverfassung das Recht ertheilen, das für den beschriebenen Schießplatz erforderliche Land zu expropriieren.“ dann wird beigelegt: „von dem Lettern wird nur ein kleiner Theil dem bisherigen Zwecke der Kultur entfremdet, indem er als Platz für die Gebäulichkeiten dient, das Uebrige (der eigentliche Schießplatz) könnte ferner zum Grasbau verwendet werden, weshalb in Bezug dessen, das Expropriationsrecht nicht eine eigenthümliche, sondern eine bloß dienstbarkeitliche Erwerbung zu vermitteln hätte.“ Die vorberathende Behörde trat aber darauf nicht ein, sondern im Vortrag der Militärdirektion heißt es einfach: „Die Militärdirektion beeht sich zu

beantragen, der Große Rath möchte der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee für das zur Errichtung eines Schießplatzes in der dortigen Gemeinde erforderliche an Privaten gehörende Land, das Expropriationsrecht bewilligen.“ Der Regierungsrath stimmt diesem Antrag einfach bei, so daß durch die Annahme des regierungsträglichen Antrages der Frage, wie weit die Expropriation gehen würde? nicht vorgegriffen wird. Nach dem Antrag soll einfach das Expropriationsrecht gegeben werden, wie es aber ausgeführt, wie weit es ausgedehnt, und welche Entschädigung bezahlt werden sollte, das ist Sache der Gerichte, sofern keine Verständigung darüber zu Stande kommt.

Dähler alt-Regierungsrath. Ich kann mich mit dieser Anschauungsweise nicht ganz einverstanden erklären. Ich bin zwar damit einverstanden, daß das Expropriationsrecht ertheilt werde, allein man versteht unter Expropriation die gezwungene Abtretung des Eigentums, und nicht, daß dasselbe mit Servituten belastet werden könnte. Es sollte bei solchen Geschäften ein genauer Plan vorliegen, in welchem der Umfang des zu expropriierenden Eigentumes angegeben sein sollte, so daß man klar und deutlich sagen könnte, die Expropriation erstreckt sich so weit. Es ist nicht zulässig einer andern Behörde als dem Großen Rathen den Entscheid darüber zu lassen, wie weit die Expropriation sich ausdehnen dürfe. Noch eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Baudirektor. Er irrt sich, wenn er glaubt, daß zum Zwecke der Errichtung von Kiesgruben auf dem Wege der Expropriation Dienstbarkeiten errichtet worden seien. Es sind allerdings viele solche errichtet worden, allein stets auf dem Wege der Freiwilligkeit, und wurde die Expropriation ausgesprochen, so ging das Eigentum des betreffenden Landes stets an den Staat über. Ich stimme daher für die Expropriation erst, wenn ein genauer Plan vorliegt und die Abtretung des wirklichen Eigentums verlangt wird.

Mühlenthaler. Es mag sein, daß Herr Dähler der Form nach Recht hat, allein er kann überzeugt sein, daß nicht mehr Platz in Anspruch genommen wird, als absolut notwendig ist. Verschieben wir, so geht die Sache bis zum Winter und dann ist es für dieses Jahr zu spät.

v. Goumoëns. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte die Ansicht des Herrn alt-Regierungsrath Dähler durchaus billigen. Dieser Fall zeigt, wohin die Verpflichtung führt, die den Gemeinden aufgelegt ist, einen Schießplatz zu verzeihen. Bei einem solchen Gesetz frage ich: Was ist noch Eigentum? Zuerst wurde das Expropriationsrecht gebraucht für Straßen; einverstanden, dann für Eisenbahnen, auch damit bin ich einverstanden; dann für systematische Bauanlagen; auch da wurde das Expropriationsrecht ertheilt; das ist nun schon ziemlich weit gegangen. Jetzt kommt noch die Expropriation zur Anweisung von Schießplätzen, ohne nur zu bestimmen, auf was für Grundstücke es sich beziehen soll. Ich frage, wie ist es da möglich, noch Eigentum zu haben? Ich möchte in diesem Fall die Expropriation verweigern, so lange als keine Vorlage über die Ausdehnung derselben vorliegt.

v. Känel, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte diesen Antrag auch unterstützen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil ich nicht begreifen kann, wie man das Expropriationsrecht ertheilen kann, ohne es auf eine bestimmte Sache zu beschränken. Wenn man bloß sagt: „Das Expropriationsrecht wird der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee gegeben zu Errichtung eines Schießplatzes“, so ist ihrem Belieben Thür und Thor geöffnet. Ich glaube auch nicht, daß es bis dahin so verstanden worden ist. Bei den Eisenbahnen mußte stets ein Bauplan vorgelegt werden; man konnte während einer bestimmten Frist Einwendungen dagegen machen, und erst dann ist darüber entschieden worden. Man hatte also Gelegenheit, gegen die Art und Weise der Ausführung Einwendungen zu erheben. Wenn

man im vorliegenden Falle der Gemeinde Herzogenbuchsee das Expropriationsrecht zu Errichtung eines Schießplatzes im Allgemeinen giebt, so steht es ihr ja frei, diesen zu errichten, wo sie will. Bei einem so chicanösen Recht, wie das Expropriationsrecht ist, wie ich das schon vielmals erfahren habe, glaube ich, es sei absolut nöthig, daß die Gemeinde sich erklärt: „was solle expropriert werden“, und dann soll auch vollständig expropriert, nämlich gegen Entschädigung das volle Eigenthum übernommen, nicht bloß die Last einer Dienstbarkeit auferlegt werden. Ich begreife gar nicht, wie man eine solche Last schätzen soll. Wer sagt uns, wie viel vielleicht in zehn Jahren dort geschossen wird?

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir eine Berichtigung in Bezug auf das letzte Votum. Herr v. Känel nimmt an, dieses Expropriationsrecht sei so verstanden, daß die Gemeinde Herzogenbuchsee verschiedene Schießplätze auswählen könnte. Das ist nicht der Fall. Dieses Recht beschränkt sich auf die sogenannte Moosmatte, oder vielmehr auf einige dort gelegene Güter. Der Redner liest aus dem Gesuche der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee ab: „Der infolge dessen von der Schützengesellschaft zu Herzogenbuchsee gewählte Schießplatz befindet sich in den sogenannten Moosmatten dafelbst, also auf der Südostseite neben dieser Ortschaft, und dehnt sich mehr oder weniger auf acht verschiedene Grundstücke aus, wovon gehören vier dem Herrn Johann Sollberger, Gemeinspräsident, ein dem Herrn Jakob Kilchenmann, Glaser, ein dem Johann Wyhmann, Bartholomeus sel., ein dem Johann Kaufmann, Wirth, und ein der Erbschaft des Herrn Nikolaus Stämpfli, gew. Bierbrauer, alle zu Herzogenbuchsee.“ Das Grundeigenthum ist also da bestimmt, und es handelt sich um keinen andern Platz als denjenigen, der diese Grundstücke umfaßt. Was die Bemerkung von Herrn Großrath Dähler anbelangt, so glaube ich mich sicher erinnern zu können, daß die Expropriation für das Recht zu Ausbeutung von Kiesgruben zu Straßenbauten und zum Straßenunterhalt angemendet worden sei, und ich glaube daher, wenn es in solchen Fällen erlaubt sei, so sei es auch hier erlaubt.

Niggeler. Ich weiß, was die Aufnahme von Plänen anbetrifft, daß bisher gerade die entgegengesetzte Uebung gegolten hat. Für die Eisenbahnen hingegen ist dieselbe vorgeschrieben.

A b s t i m m u n g .

Für Ertheilung des Expropriationsrechts
„ Abweisung

28 Stimmen.
63 "

Das Gesuch ist somit abgewiesen.

Das Dekret über die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern wird verschoben, weil der Berichterstatter in amtlichem Auftrag abwesend ist.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgeſuſe.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathе die Geſuſe abgewiesen:

1) für Jean Pierre Vuillemin von Bressancourt, der vom Polizeirichter in Bruntrut am 6. März 1863 wegen Versuchs Nothzucht zu Gefangenschaft, Entschädigung an die Civilpartei,

Buße und Kosten verurtheilt worden, um ganzen oder theilweisen Nachlaß dieser lehren.

2) für Samuel Spring von Wimmis, von den Aſſiſen des ersten Bezirks am 25. November 1863 wegen Schändung peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus, Fr. 500 Entſchädigung und Fr. 220 Kosten verfällt, um Nachlaß des Restes der Zuchthausſtrafe.

3) der Rosina Graber, geb. Pauli, Samuels des Handlangers Ehefrau, von Rohrbach, die ihr vom Richteramt Signau am 19. August 1863 wegen Gemeindbeläſtigung auferlegte achttägige Gefangenschaft in Hausarrest von gleicher Dauer umgewandelt.

Anzug der Herren Grossräthe Bach und Zingre, betreffend die Hypothekarkasse des Kantons Bern.

„Die allgemeine Hypothekarkasse ist wahrscheinlich die solideste und wohlthätigste Kreditanstalt im Kanton Bern.

„Ihr hauptsächlich verdankt man das Steigen der Liegenschaftspreise in den ärmern Kantonsgegenden.

„Bei den vielen öffentlichen Unternehmungen, namentlich den Eisenbahnen, ist für die Geldbesitzer so viel Gelegenheit, ihr Geld zu hohen Zinsen sicher anzulegen, daß die geldbedürftigen Grundbesitzer fast ausschließlich auf die Hypothekarkasse angewiesen sind, während diese aus Mangel an Geldzufluss keine größere Darlehen mehr bewilligen kann.

„Angesichts der großen Geldopfer für Eisenbahnen, kann der Staat nicht zugeben, daß die Hypothekarkasse den absoluten Geldbedürfnissen der Grundeigentümer gegen vollständige Sicherheit nicht entsprechen könne, selbst dann nicht, wenn das Geld mit einer Einbuße des Staates aufgebracht werden müßte.

„Weitere Begründung vorbehaltend, stellen unterzeichnete Grossräthe den

A n t r a g :

„Die Regierung habe zu untersuchen und zu berichten, durch welche Mittel die Hypothekarkasse in den Stand gesetzt werden könne, den Geldbedürfnissen der Grundeigentümer unter billigen Bedingungen zu entsprechen.“

Bern, den 20. Juni 1864.

J. Bach.
G. Zingre.

Bach. Ich kann mich über diesen Anzug kurz fassen, indem bereits die schriftliche Redaktion die Begründung derselben angibt. Es ist bekannt, daß bei den zahlreichen öffentlichen Unternehmungen die Kapitalisten Gelegenheit genug finden ihre Gelder anzulegen, ohne es auf Unterpfund auszugeben. Die Folge davon ist die, daß Privatpersonen, die im Falle sind, auf Grundpfand und auf längere Zeit Geld aufzunehmen zu müssen, fast ausschließlich auf die Hypothekarkasse verwiesen sind, allein dieses Institut konnte in der letzten Zeit, wie vielen bekannt sein wird, nur kleinere Summen von 1500 Fr. bewilligen und zwar aus den gleichen Gründen, aus welchen auch der Grundeigentümer schwer hat, Geld zu bekommen. Die Privatpersonen können nämlich bei den öffentlichen Unternehmungen aller Art ihr Geld ebenfalls zu höherem Zinsfuß anlegen, als bei der Hypothekarkasse, welche natürlich nur einen mäßigen Zins bezahlt. Es fragt sich daher, ob es nicht am Platze und im öffentlichen Nutzen liege, daß der Staat diesem unentbehrlichen Institute unter die Arme greife. Ich glaube wohl. Namentlich wenn man sieht, wie der Staat für seine Eisenbahnen Millionen bewilligt, so viel man von ihm verlangt, und man im fernern

sieht, daß er voraussichtlich noch ein Defizit zu übernehmen hat, welches so groß sein wird, als die Gesamtauslagen für das Armenwesen, so darf wohl auch der Grundbesitzer, welcher Geld nöthig hat, erwarten, daß man ihm zu Gefallen lebe. Ich schlage keinen bestimmten Weg vor, sondern glaube, die Verwaltungsbehörde werde wohl die Mittel finden, um die Hypothekarkasse wieder auf den erforderlichen Stand zu bringen. Es ist an der Regierung dieses zu untersuchen und Bericht zu erstatten, auf welche Weise geholfen werden könne. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich den Antrag, es möchte der Anzug erheblich erklärt werden.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich will mich nicht gegen diesen Anzug aussprechen; ich kann ihn unterstützen, und will, daß die Regierung untersuche, auf welche Art die nöthigen Geldmittel zu finden wären, um die Hypothekarkasse zu unterstützen. Nur mache ich aufmerksam, daß die Ausführung eine schwierige Aufgabe ist. Es sind seit einiger Zeit viele Depositen bei der Hypothekarkasse aufgekündigt worden, desgleichen bei der Kantonalbank sogar Gelder, die zu 4% da gelegen sind. Woher kommt das? Von den vielen Anleihen zu einem höhern Zinsfuß. Wenn man nun zu 5 oder 4½% Zins sein Geld an einem andern Ort auch sicher anlegen kann, so läßt man es nicht bei der Hypothekarkasse zu 4% liegen. Ich stimme zur Erheblichkeit; aber ich möchte nicht, daß sich diese Herren zu große Hoffnungen von diesem Anzug machen.

Bernard. Als ich kürzlich in Bern ankam, wo ich in meiner Eigenschaft als Notar mit verschiedenen Berrichtungen auf der Hypothekarkasse beauftragt war, hatte ich die Absicht, die Regierung und die Finanzdirektion insbesondere über diese Kasse oder vielmehr deren Verwaltung zu interpellieren. Da uns nun Herr Bach in diesem Vorhaben zuvorgekommen ist und in seinem Anzug einen Theil der Gegenstände behandelt hat, die ich mir in meiner an die Regierung zu richtenden Interpellation zu entwickeln vorgenommen hatte, da er ferner dieselben Wünsche und Begehren ausgesprochen hat, die ich selbst geäußert hätte, so kann ich mich für den Augenblick der Anbringung dieser Interpellation enthalten, insofern dem Anzug des Herrn Bach Rechnung getragen wird, den ich so viel an mir liegt, unterstützen. Was thut die Hypothekarkasse, wenn man bei ihr Geld auf Grundsand sucht? Sie weist alle Darlehnsbegehren zurück, die den Betrag von Fr. 1500 übersteigen! Soll nun der Staat in Fällen von Geldnoth um eine solche Anstalt zu seinem Vortheil auszubeuten, sich weigern können, denen, welche die erforderliche Sicherheit leisten, die Gelder hinzugeben? Augenscheinlich war dies nicht die Absicht des Grossen Räthes im Jahr 1846, als er die Hypothekarkasse gründete, welche gestiftet worden ist, um den allgemeinen Bedürfnissen des Landes Genüge zu leisten. Zu diesem Zwecke ist auch diese Anstalt gehalten, immer die nöthigen Gelder zu besitzen, um den Bürgern zu helfen, welche sich an sie wenden, um gegen Stellung der vom Gesetz verlangten Sicherheit Vorschüsse zu erhalten; am Staate ist es daher, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, um zu jeder Zeit den Privatleuten, welche Gelder bedürfen, solche vorschreiben zu können. Nun könnte der gegenwärtige Zustand der Dinge ohne bedeutende Nachtheile für die Privatleute unmöglich länger andauern. Es gibt eine schöne Zahl von Bürgern, welche im Vertrauen auf die Hypothekarkasse, sich an dieselben um die Gelder gewendet haben, deren sie bedürfen; sowie ihren Gesuchen nicht entsprochen wird, so werden unausbleiblich mehrere Haushälter bis zur Gangsteigerung betrieben, d. h. zu Grunde gerichtet werden, weil die Hypothekarkasse ihnen kein Geld leihen kann. Ich frage hier Angesichts der mißlichen Lage einer großen Zahl von Landwirthen, liegt es nicht in der Pflicht des Staates etwas zu ihren Gunsten zu thun? Ich hoffe die Versammlung werde die Nothwendigkeit einsehen, in diesem Sinne zu handeln, indem sie dem Anzug des Herrn Bach entspricht, den ich so viel an mir unterstütze und

den ich angebracht haben würde als ich hier ankam, wenn er es nicht schon gethan hätte.

Weber, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Diese Frage ist von Seiten der Finanzdirektion schon seit längerer Zeit untersucht worden, und in jüngster Zeit sind schon Vorlagen darüber vor den Regierungsrath gekommen. Aber es ist viel schwerer zu helfen, als den Wunsch darnach auszusprechen, wie Herr Ganguillet es richtig dargestellt hat. In jüngster Zeit ist von der Hypothekarkassaverwaltung der Antrag gestellt worden, den Zinsfuß der Hypothekarkasse zu erhöhen, weil sonst alle Depositen zurückgezogen werden. In dieses Gesuch ist der Regierungsrath darum nicht eingetreten, weil er gesagt hat, diese Frage muß noch gründlicher geprüft werden, wie allen diesen Anforderungen könnte entsprochen werden. Diese Frage ist also vom Regierungsrath ernstlich untersucht worden, namentlich von der Finanzdirektion. Ich will mich aber dem Anzug nicht widersetzen.

Michel, Fürsprecher. Auch ich möchte diesen Antrag sehr unterstützen, und überdies noch einen Punkt berühren, der mir aus einer in den öffentlichen Blättern und im Amtsblatt enthalteten Erklärung des Herrn Hypothekarkassaverwalters Baumgartner hervorgegangen zu sein scheint. Ich glaube aus dieser Erklärung zu sehen, daß die Regierung die Mittel der Hypothekarkasse zu andern Zwecken verwendet hat. Der Hypothekarkassaverwalter hat nämlich die Erklärung abgegeben, daß allerdings eine Summe von Fr. 100,000 vorrätig gewesen sei, aber in Folge von höhern Verfügungen habe diese Summe zu Verzinzung von Eisenbahnleihen verwendet werden müssen. Ich glaube nun, diese Gelder dürfen und sollen nicht zu etwas Anderem verwendet werden, als für die Hypothekarkasse selbst. Also unterstütze ich diesen Anzug.

Kummer, Regierungsrath. In diesem Falle ist der Verwalter der Hypothekarkasse mit dem Finanzdirektor im Widerspruch. Es sind verschiedene Gesuche vom Verwalter abgewiesen worden, weil kein Geld da sei. Der Finanzdirektor untersuchte die Sache und fand, daß ungefähr für 30,000 Fr. Begehren vorlagen und daß bei 100,000 Fr. in der Kasse waren, worauf er dem Verwalter den Auftrag gab, die Begehren zu berücksichtigen. Der Verwalter der Hypothekarkasse fragte hierauf im Fernern ein, ob er alle Amtsbezirke berücksichtigen solle, und was er zu thun habe, wenn dann nicht Geld genug vorhanden sei, worauf ihm erwidert wurde, er solle alle Amtsbezirke gleich behandeln. Der Staat konnte allerdings früher Geld zu wohlfeilern Zinsen bekommen als er es selbst wieder auslieh, allein das war zu einer Zeit, wo noch nicht so viele Banken existirten und wo der Handel um Geld hier noch nicht wie ein anderer Handel betrieben wurde. Wo es sich um Millionen handelt, kann der Staat den Grundsatz nicht unbedingt anerkennen, daß er dem Grundbesitzer wohlfeiler Geld geben solle, als er es selbst bekommt.

Sessler bemerkt, daß allerdings die Hypothekarkasse im gegenwärtigen Augenblick in Folge des Geldmarktes in eine Verlegenheit gekommen sei, in welche ein Institut nicht gerathen sollte, welches Depositen annehmen und das Geld wieder auf Unterpfand anleihe und aus diesem Grunde einen geregelten Zinsfuß haben müsse. Das einzige Mittel, solchen Verlegenheiten vorzubeugen, bestehet darin, zu einer Zeit, wo das Geld wieder billiger sein werde, für die Hypothekarkasse ein Anleihen abschließen, welches das Geld auf längere Zeit an dieselbe fesse. Ein solches Anleihen zu 4% werde in 1—2 Jahren wahrscheinlich möglich sein. Im Uebrigen unterstützt der Redner den gestellten Anzug.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Interpellation des Herrn Grossrath Mühlthaler, ob das neue Gesetz über den Stempel für Frachtbriebe in Vollziehung gesetzt sei?

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht dieses unter Verweisung auf die Publikation im Amtsblatte vom 31. Mai 1864.

Herr Präsident. Hiermit sind unsere Traktanden erschöpft. Da gestern beschlossen worden ist, heute die Verhandlungen zu schließen, so erkläre ich die gegenwärtige Session für beendet und wünsche allseitige glückliche Heimkehr.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Auf die Anfrage des Herrn Vizepräsidenten, ob die Versammlung einverstanden sei, daß das vom 3. Juli 1863 hinweg auf die Probezeit eines Jahres angenommene Grossratsreglement einer Kommission zur Begutachtung, ob es zu bestätigen oder abzuändern sei, überwiesen werde, pflichtet nicht nur die Versammlung dieser Meinung bei, sondern sie anerkennt überdies, daß das gegenwärtige Reglement provisorisch Kraft haben solle, bis ein anderes an dessen Stelle getreten sein werde.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Bureau auftragsgemäß bezeichnet habe:

Zu Mitgliedern der Kommission für die Abrechnung mit dem neuen Kantonstheile:

Herr Grossrath Jakob Stämpfli,	als Präsident.
" "	Revel, als Beisitzer.
" "	Pet. Schneider, als Beisitzer.
" "	Kaiser von Laufen,
" "	v. Gonzenbach,
" "	Büzberger,
" "	Gfeller von Signau
" "	Schmider von Pruntrut
" "	Ganguillet

Zu Mitgliedern der Kommission für das Gesetz über Bezahlung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber:

Herr Präsident Carlin,	als Präsident.
" Grossrath Sigri,	als Beisitzer.
" "	Bernard,
" "	Reichenbach,
" "	v. Graffenried,

Zu Mitgliedern der Kommission für das Grossratsreglement:

Herr Grossrath v. Gonzenbach,	als Präsident.
" "	Jakob Stämpfli, als Beisitzer.
" "	Karrer,

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Wüthrich, Johann, und Bühlmann, Magdalena, in Thun, Gesuch um Ehehinderniszulassung, vom 22. Juni 1864.
Bernischer Verein für Handel und Industrie, Gesuch um Übertragung der Staatsbahnverwaltung an eine unparteiische Behörde und Niederholzung der Transporttarife, vom 24. Juni 1864.